

**VERFASSUNG
der Internationalen
Arbeitsorganisation**

und

Geschäftsordnung der
Internationalen Arbeitskonferenz



INTERNATIONALES ARBEITSAMT GENÈVE
JUNI 1999

**VERFASSUNG
der Internationalen
Arbeitsorganisation**

und

Geschäftsordnung der
Internationalen Arbeitskonferenz

INTERNATIONALES ARBEITSAMT GENÈVE
JUNI 1999

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation.....	5
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	6
Wortlaut der Verfassung	7
Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz	29
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	31
Wortlaut der Geschäftsordnung	35
Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation.....	89
<i>Sachregister zur Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation und zur Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz</i>	99

VERFASSUNG DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION

Der nachfolgend abgedruckte deutsche Text bildet die von der Übersetzungskonferenz im Jahre 1955 festgelegte offizielle Übersetzung der französischen und englischen Urtexte der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Präambel.....	7
Kapitel I: Organisation.....	8
Kapitel II: Verfahren.....	15
Kapitel III: Allgemeine Vorschriften	23
Kapitel IV: Verschiedene Vorschriften	25
Anlage: Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation	26

Wortlaut der Verfassung¹

PRÄAMBEL

Der Weltfriede kann auf die Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden.

Nun bestehen aber Arbeitsbedingungen, die für eine große Anzahl von Menschen mit so viel Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbunden sind, daß eine Unzufriedenheit entsteht, die den Weltfrieden und die Welteintracht gefährdet. Eine Verbesserung dieser Bedingungen ist dringend erforderlich, zum Beispiel durch Regelung der Arbeitszeit, einschließlich der Festsetzung einer Höchstdauer des Arbeitstages und der Arbeitswoche, Regelung des Arbeitsmarktes, Verhütung der Arbeitslosigkeit, Gewährleistung eines zur Bestreitung des Lebensunterhaltes angemessenen Lohnes, Schutz der Arbeitnehmer gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle, Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, Vorsorge für Alter und Invalidität, Schutz der Interessen der im Auslande beschäftigten Arbeitnehmer, Anerkennung des Grundsatzes „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“, Anerkennung des Grundsatzes der Vereinigungsfreiheit, Regelung des beruflichen und technischen Unterrichtes und ähnliche Maßnahmen.

Auch würde die Nichteinführung wirklich menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch eine Nation die Bemühungen anderer Nationen um Verbesserung des Loses der Arbeitnehmer in ihren Ländern hemmen.

Aus allen diesen Gründen und zur Erreichung der in dieser Präambel aufgestellten Ziele stimmen die Hohen Vertragschließenden Teile, geleitet sowohl von den Gefühlen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit als auch von dem Wunsche, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, der nachstehenden Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation zu.

¹ Der ursprüngliche, im Jahre 1919 aufgestellte Wortlaut der Verfassung ist abgeändert worden im Jahre 1922 mit Wirkung vom 4. Juni 1934, durch Abänderungsurkunde von 1945 mit Wirkung vom 26. September 1946, durch Abänderungsurkunde von 1946 mit Wirkung vom 20. April 1948, durch Abänderungsurkunde von 1953 mit Wirkung vom 20. Mai 1954, durch Abänderungsurkunde von 1962 mit Wirkung vom 22. Mai 1963 und durch Abänderungsurkunde von 1972 mit Wirkung vom 1. November 1974.

KAPITEL I – ORGANISATION

Artikel 1

1. Es wird eine ständige Organisation geschaffen, die dazu berufen ist, an der Verwirklichung des Planes zu arbeiten, der in der Präambel zu dieser Verfassung und in der am 10. Mai 1944 in Philadelphia angenommenen und dieser Verfassung als Anlage beigefügten Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation dargelegt ist. **Gründung**
2. Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sind die Staaten, die am 1. November 1945 Mitglieder der Organisation waren, und alle anderen Staaten, die nach den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 dieses Artikels Mitglieder werden. **Mitgliedschaft**
3. Jedes ursprüngliche Mitglied der Vereinten Nationen und jeder durch Beschluß der Generalversammlung nach den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen als Mitglied aufgenommene Staat kann die Mitgliedschaft bei der Internationalen Arbeitsorganisation durch eine Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes erwerben, worin in aller Form die Übernahme der sich aus der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ergebenden Verpflichtungen erklärt wird.
4. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation kann auch Mitglieder durch Beschluß einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Tagung anwesenden Delegierten, einschließlich von zwei Dritteln der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Regierungsdelegierten, in die Organisation aufnehmen. Eine solche Aufnahme wird rechtswirksam auf Grund einer Mitteilung der Regierung des neuen Mitgliedes an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes, worin diese in aller Form die Übernahme der sich aus der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ergebenden Verpflichtungen erklärt.
5. Kein Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation kann aus der Organisation austreten, ohne zuvor seine Absicht dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes bekanntgegeben zu haben. Eine solche Erklärung tritt zwei Jahre nach dem Tag in Kraft, an dem der Generaldirektor sie erhalten hat, vorausgesetzt, daß das Mitglied in diesem Zeitpunkt alle sich aus seiner Mitgliedschaft ergebenden finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat. Hat ein Mitglied ein internationales Arbeitsübereinkommen ratifiziert, so berührt ein solcher Austritt für die im Übereinkommen vorgesehene Dauer nicht die Gültigkeit der Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen oder in Verbindung damit ergeben. **Austritt**
6. Hat ein Staat aufgehört, Mitglied der Organisation zu sein, so regelt sich seine Wiederaufnahme als Mitglied nach den Bestimmungen von Absatz 3 oder Absatz 4 dieses Artikels. **Wiederaufnahme**

Artikel 2

Die ständige Organisation umfaßt

- a) eine Allgemeine Konferenz von Vertretern der Mitglieder,
- b) einen nach Artikel 7 zusammengesetzten Verwaltungsrat,
- c) ein Internationales Arbeitsamt unter der Lenkung des Verwaltungsrates.

Organe

Artikel 3

1. Die Allgemeine Konferenz von Vertretern der Mitglieder hält je nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, ihre Tagungen ab. Sie setzt sich aus je vier Vertretern jedes Mitgliedens zusammen. Von diesen sind zwei Regierungsdelegierte; von den zwei anderen vertritt je einer die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer jedes Mitgliedens.

Konferenz

Tagungen und Delegierte

2. Jedem Delegierten können technische Berater beigegeben werden. Ihre Zahl darf höchstens zwei für jeden einzelnen Gegenstand betragen, der auf der Tagesordnung der Konferenz steht. Sind Fragen, die besonders Frauen angehen, auf der Konferenz zu erörtern, so soll wenigstens eine der als technische Berater bezeichneten Personen eine Frau sein.

Technische Berater

3. Jedes Mitglied, das für die internationalen Beziehungen von außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten verantwortlich ist, kann für jeden seiner Delegierten als zusätzliche technische Berater bezeichnen

Vertretung außerhalb des Mutterlandes gelegener Gebiete

- a) Personen als Vertreter eines solchen Gebietes für bestimmte Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Behörden dieses Gebietes fallen,
- b) Personen als Berater seiner Delegierten für Fragen, die Gebiete betreffen, die sich nicht selbst regieren.

4. Untersteht ein Gebiet der gemeinsamen Hoheit von zwei oder mehr Mitgliedern, so können Personen bezeichnet werden, welche die Delegierten dieser Mitglieder beraten sollen.

5. Die Mitglieder verpflichten sich, die Delegierten und technischen Berater, die nicht die Regierung vertreten, im Einverständnis mit den maßgebenden Berufsverbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des betreffenden Landes zu bezeichnen, vorausgesetzt, daß solche Verbände bestehen.

Bezeichnung der Nichtregierungsvertreter

6. Die technischen Berater dürfen nur auf Antrag des Delegierten, dem sie beigeordnet sind, und mit besonderer Genehmigung des Präsidenten der Konferenz das Wort ergreifen. An den Abstimmungen können sie nicht teilnehmen.

Stellung der technischen Berater

7. Ein Delegierter kann durch eine an den Präsidenten gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner technische Berater als seinen Stell-

vertreter bezeichnen; der Stellvertreter kann in dieser Eigenschaft an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen.

8. Die Namen der Delegierten und ihrer technischen Berater werden dem Internationalen Arbeitsamt durch die Regierung jedes Mitgliedes mitgeteilt.

Vollmachten

9. Die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater werden der Konferenz zur Prüfung vorgelegt; diese kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen die Zulassung jedes Delegierten oder technischen Beraters ablehnen, der nach ihrer Auffassung nicht nach den Bestimmungen dieses Artikels bezeichnet worden ist.

Artikel 4

Stimmrecht

1. Jeder Delegierte hat das Recht, über alle der Konferenz unterbreiteten Fragen für seine Person abzustimmen.

2. Unterläßt es ein Mitglied, einen der ihm zustehenden Delegierten, der nicht Regierungsdelegierter ist, zu bezeichnen, so hat der andere Delegierte, der nicht Regierungsdelegierter ist, zwar das Recht, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen, jedoch hat er kein Stimmrecht.

3. Lehnt die Konferenz kraft der ihr durch Artikel 3 übertragenen Befugnis die Zulassung eines Delegierten eines der Mitglieder ab, so sind die Bestimmungen dieses Artikels so anzuwenden, als ob dieser Delegierte nicht bezeichnet worden wäre.

Artikel 5

**Tagungsort der
Konferenz**

Die Tagungen der Konferenz finden an dem vom Verwaltungsrat bestimmten Ort statt, sofern die Konferenz nicht schon selbst auf einer früheren Tagung eine Entscheidung hierüber getroffen hat.

Artikel 6

**Sitz des
Internationalen
Arbeitsamtes**

Zu einer Verlegung des Sitzes des Internationalen Arbeitsamtes bedarf es eines Beschlusses der Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen.

Artikel 7

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus sechsundfünfzig Personen zusammen, und zwar aus

Zusammensetzung

achtundzwanzig Regierungsvertretern,
vierzehn Arbeitgebervertretern und
vierzehn Arbeitnehmervertretern.

2. Von den achtundzwanzig Regierungsvertretern werden zehn durch die Mitglieder ernannt, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, und achtzehn durch die Mitglieder, die zu diesem Zwecke von den zur Konferenz abgeordneten Regierungsdelegierten unter Ausschluß der Delegierten der erwähnten zehn Mitglieder bezeichnet worden sind. **Regierungsvertreter**
3. Der Verwaltungsrat bestimmt, jeweils wenn es erforderlich ist, welchen Mitgliedern der Organisation wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt; er stellt Regeln auf, die gewährleisten sollen, daß alle Fragen bezüglich der Bezeichnung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, von einem unparteiischen Ausschuß geprüft werden, bevor der Verwaltungsrat darüber entscheidet. Über jeden Einspruch eines Mitgliedes gegen die Erklärung des Verwaltungsrates, welchen Mitgliedern wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, entscheidet die Konferenz; jedoch hat ein an die Konferenz gerichteter Einspruch für die Anwendung der Erklärung keine aufschiebende Wirkung, solange die Konferenz keine Entscheidung über den Einspruch getroffen hat. **Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt**
4. Die Arbeitgebervertreter und die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitgeberdelegierten beziehungsweise von den Arbeitnehmerdelegierten auf der Konferenz gewählt. **Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter**
5. Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Finden aus irgendeinem Grunde nach Ablauf dieser Zeitspanne keine Neuwahlen statt, so bleibt der Verwaltungsrat im Amt, bis Neuwahlen abgehalten werden. **Amtsdauer des Verwaltungsrates**
6. Das Verfahren bei der Besetzung frei gewordener Sitze, die Bezeichnung von Stellvertretern und andere Fragen ähnlicher Art können, vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz, vom Verwaltungsrat geregelt werden. **Frei gewordene Sitze, Bezeichnung von Stellvertretern usw.**
7. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Eine dieser drei Personen muß Regierungsvertreter, eine Arbeitgebervertreter und eine Arbeitnehmervertreter sein. **Vorstand des Verwaltungsrates**
8. Der Verwaltungsrat stellt seine Geschäftsordnung auf. Er bestimmt den Zeitpunkt seines Zusammentritts. Eine besondere Tagung ist jedesmal abzuhalten, wenn mindestens sechzehn Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen. **Geschäftsordnung**

*Artikel 8***Generaldirektor**

1. An der Spitze des Internationalen Arbeitsamtes steht ein Generaldirektor; er wird durch den Verwaltungsrat ernannt, empfängt von ihm seine Anweisungen und ist ihm sowohl für den sachgemäßen Geschäftsgang des Internationalen Arbeitsamtes als auch für die Erfüllung aller anderen ihm etwa anvertrauten Aufgaben verantwortlich.

2. Der Generaldirektor oder sein Vertreter ist bei allen Sitzungen des Verwaltungsrates anwesend.

*Artikel 9***Personal**

1. Das Personal des Internationalen Arbeitsamtes wird nach den vom Verwaltungsrat gebilligten Regeln durch den Generaldirektor angestellt.

Anstellung

2. Soweit es mit der gebotenen Rücksicht auf die Erzielung möglichst guter Arbeitsleistungen des Amtes vereinbar ist, hat der Generaldirektor Personen verschiedener Staatsangehörigkeit auszuwählen.

3. Eine gewisse Anzahl dieser Personen müssen Frauen sein.

4. Die Aufgaben des Generaldirektors und des Personals haben ausschließlich internationalen Charakter. Der Generaldirektor und das Personal dürfen bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten weder von einer Regierung noch von irgendeiner Stelle außerhalb der Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen. Als internationale Beamte, die ausschließlich der Organisation verantwortlich sind, haben sie sich aller Handlungen zu enthalten, die mit ihrer Stellung unvereinbar sind.

**Internationaler
Charakter der
Aufgaben**

5. Jedes Mitglied der Organisation verpflichtet sich, den ausschließlich internationalen Charakter der Aufgaben des Generaldirektors und des Personals zu achten und sich jedes Versuches, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen, zu enthalten.

*Artikel 10***Aufgaben des
Amtes**

1. Die Aufgaben des Internationalen Arbeitsamtes umfassen die Sammlung und Weiterleitung von Mitteilungen über alle Fragen, die für die internationale Regelung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer Bedeutung haben, und insbesondere die Bearbeitung der Fragen, die der Konferenz zum Zwecke des Abschlusses internationaler Übereinkommen unterbreitet werden sollen, sowie die Durchführung aller von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat angeordneten Sonderuntersuchungen.

2. Vorbehaltlich der Richtlinien, die ihm der Verwaltungsrat geben kann, hat das Amt

a) die Unterlagen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung der Tagungen der Konferenz vorzubereiten,

- b) den Regierungen auf Wunsch und nach Maßgabe seiner Möglichkeiten jede geeignete Hilfe bei der Vorbereitung der Gesetzgebung auf Grund der Beschlüsse der Konferenz und bei der Vervollkommnung der Verwaltungspraxis und der Aufsichtssysteme zu leisten,
- c) die Obliegenheiten zu erfüllen, die ihm nach den Bestimmungen dieser Verfassung bezüglich der tatsächlichen Einhaltung der Übereinkommen zufallen,
- d) in den vom Verwaltungsrat als zweckdienlich erachteten Sprachen Veröffentlichungen zu verfassen und herauszugeben, die sich mit Wirtschafts- und Arbeitsfragen von internationalem Interesse befassen.

3. Ganz allgemein kommen dem Amt alle sonstigen Befugnisse und Obliegenheiten zu, die ihm die Konferenz oder der Verwaltungsrat etwa überträgt.

Artikel 11

**Beziehungen mit
Regierungen**

Die Ministerien der Mitglieder, in deren Zuständigkeit die Arbeitsfragen fallen, können mit dem Generaldirektor durch Vermittlung des Vertreters ihrer Regierung im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes oder, in Ermangelung eines solchen Vertreters, durch Vermittlung eines anderen dazu geeigneten und von der betreffenden Regierung damit beauftragten Beamten unmittelbaren Geschäftsverkehr unterhalten.

Artikel 12

**Beziehungen mit
internationalen
Organisationen**

1. Die Internationale Arbeitsorganisation arbeitet im Rahmen dieser Verfassung mit allen allgemeinen internationalen Organisationen zusammen, die beauftragt sind, die Tätigkeit der mit Sonderaufgaben betrauten Organisationen des internationalen öffentlichen Rechts aufeinander abzustimmen, sowie mit den Organisationen des internationalen öffentlichen Rechts, die Sonderaufgaben auf verwandten Gebieten haben.

2. Die Internationale Arbeitsorganisation kann geeignete Vorkehrungen treffen, damit die Vertreter der Organisationen des internationalen öffentlichen Rechts an ihren Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

3. Die Internationale Arbeitsorganisation kann geeignete Vorkehrungen treffen, um nach ihrem Ermessen anerkannte nichtstaatliche internationale Organisationen anzuhören, einschließlich der internationalen Verbände von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Landwirten und Genossenschaftlern.

Artikel 13

1. Die Internationale Arbeitsorganisation kann mit den Vereinten Nationen zweckmäßig erscheinende Vereinbarungen über Finanz- und Budgetfragen treffen.

2. Bis zum Abschluß solcher Vereinbarungen oder, falls in irgendeinem Zeitpunkt keine solchen Vereinbarungen in Kraft sind, gilt folgendes:

- a) Jedes Mitglied trägt die Reise- und Aufenthaltskosten seiner Delegierten und ihrer technischen Berater sowie seiner Vertreter, die an den Tagungen der Konferenz oder des Verwaltungsrates teilnehmen.
- b) Alle anderen Kosten des Internationalen Arbeitsamtes und der Tagungen der Konferenz oder des Verwaltungsrates werden vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes aus dem allgemeinen Budget der Internationalen Arbeitsorganisation bestritten.
- c) Die Vorkehrungen zur Genehmigung des Budgets der Internationalen Arbeitsorganisation sowie zur Festsetzung und Einbeziehung der Beiträge werden von der Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen beschlossen; dabei ist vorzusehen, daß das Budget und die Vorkehrungen zur Umlage der Kosten auf die Mitglieder der Organisation von einem Ausschuß von Regierungsvertretern gebilligt werden.

3. Die Kosten der Internationalen Arbeitsorganisation werden von den Mitgliedern auf Grund der Regelung getragen, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 c) dieses Artikels gilt.

4. Ein Mitglied der Organisation, das mit der Zahlung seines Beitrages zu den Kosten der Organisation im Rückstand ist, kann an den Abstimmungen der Konferenz, des Verwaltungsrates oder eines Ausschusses sowie an den Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrates nicht teilnehmen, wenn der Betrag seiner Zahlungsrückstände dem von ihm für die vorangehenden zwei vollen Jahre geschuldeten Beitrag gleichkommt oder ihn übersteigt. Die Konferenz kann jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen ein solches Mitglied ermächtigen, an den Abstimmungen teilzunehmen, wenn sie feststellt, daß das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, die vom Willen des Mitgliedes unabhängig sind.

5. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes ist dem Verwaltungsrat für die Verwendung der Mittel der Internationalen Arbeitsorganisation verantwortlich.

**Finanz- und
Budgetverein-
barungen**

**Rückständige
Beiträge**

**Verantwortlichkeit des
Generaldirektors für
Verwendung der Mittel**

KAPITEL II – VERFAHREN

Artikel 14

1. Der Verwaltungsrat bestimmt die Tagesordnung der Tagungen der Konferenz, nachdem er alle Vorschläge geprüft hat, die von der Regierung eines Mitgliedes oder von einem der in Artikel 3 bezeichneten maßgebenden Verbände oder von einer Organisation des internationalen öffentlichen Rechts hierzu vorgebracht worden sind.

**Tagesordnung der
Konferenz**

2. Der Verwaltungsrat stellt Regeln auf, die eine gründliche technische Vorbereitung und angemessene Anhörung der hauptsächlich beteiligten Mitglieder im Weg einer vorbereitenden technischen Tagung oder auf andere geeignete Weise vor der Annahme eines Übereinkommens oder einer Empfehlung durch die Konferenz sicherstellen.

**Vorbereitung der
Konferenzarbeiten**

Artikel 15

1. Der Generaldirektor versieht das Amt des Generalsekretärs der Konferenz; er hat die Tagesordnung jeder Tagung vier Monate vor deren Eröffnung allen Mitgliedern und durch ihre Vermittlung den Delegierten, die nicht Regierungsdelegierte sind, zugehen zu lassen, sobald diese bezeichnet sind.

**Zustellung der
Tagesordnung und
der Konferenzberichte**

2. Die Berichte über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung sind den Mitgliedern frühzeitig genug zuzustellen, damit ihnen eine angemessene Prüfung vor der Konferenz möglich ist. Der Verwaltungsrat stellt Regeln zur Durchführung dieser Bestimmung auf.

Artikel 16

1. Die Regierung jedes Mitgliedes hat das Recht, gegen die Aufnahme eines oder mehrerer der vorgesehenen Gegenstände in die Tagesordnung der Konferenz Einspruch zu erheben. Die Gründe für den Einspruch sind in einer Denkschrift an den Generaldirektor darzulegen, der sie allen Mitgliedern der Organisation zu übermitteln hat.

**Einspruch gegen die
Tagesordnung**

2. Die beanstandeten Gegenstände bleiben trotzdem auf der Tagesordnung, wenn die Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen dies beschließt.

3. Jede Frage, deren Prüfung die Konferenz (anders als im vorstehenden Absatz vorgesehen) ebenfalls mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt, ist auf die Tagesordnung der folgenden Tagung zu setzen.

**Aufnahme neuer
Gegenstände in die
Tagesordnung**

Artikel 17

1. Die Konferenz wählt einen Präsidenten und drei Vizepräsidenten. Zu Vizepräsidenten werden ein Regierungsdelegierter, ein Delegierter der Arbeitgeber und ein Delegierter der Arbeitnehmer

**Vorstand der
Konferenz,
Verfahren und
Ausschüsse**

gewählt. Die Konferenz stellt ihre Geschäftsordnung auf; sie kann Ausschüsse einsetzen, die über alle von ihr als prüfungsbedürftig erachteten Fragen zu berichten haben.

2. Die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern der Konferenz abgegebenen Stimmen ist entscheidend, soweit nicht durch andere Artikel dieser Verfassung oder durch Übereinkommen oder sonstige Urkunden, die der Konferenz Befugnisse übertragen, oder durch die nach Artikel 13 getroffenen Vereinbarungen über Finanz- und Budgetangelegenheiten ausdrücklich eine größere Mehrheit vorge-
sehen ist.

Abstimmung

3. Die Abstimmung ist ungültig, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen geringer ist als die Hälfte der an der Tagung der Konferenz teilnehmenden Delegierten.

Beschlußfähigkeit

Artikel 18

Sachverständige

Die Konferenz kann den von ihr eingesetzten Ausschüssen Sachverständige begeben, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

Artikel 19

1. Erklärt sich die Konferenz für die Annahme von Anträgen, die einen Gegenstand der Tagesordnung betreffen, so hat sie zu bestimmen, ob diese Anträge die Form erhalten sollen *a)* eines internationalen Übereinkommens oder *b)* einer Empfehlung, wenn sich der behandelte Gegenstand überhaupt nicht oder unter einem bestimmten Gesichtspunkt nicht für die sofortige Annahme eines Übereinkommens eignet.

Übereinkommen und Empfehlungen

Konferenzbeschlüsse

2. Für die Annahme sowohl eines Übereinkommens als auch einer Empfehlung bedarf es bei der Schlußabstimmung der Konferenz einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten.

Erforderliche Mehrheit

3. Bei der Aufstellung eines Übereinkommens oder einer Empfehlung von allgemeiner Geltung hat die Konferenz auf diejenigen Länder Rücksicht zu nehmen, in denen das Klima, die unvollkommene Entwicklung der wirtschaftlichen Organisation oder andere besondere Umstände die Verhältnisse der Wirtschaft wesentlich abweichend gestalten. Sie schlägt in solchen Fällen die Abänderungen vor, die sie angesichts der besonderen Verhältnisse dieser Länder als notwendig erachtet.

Abänderungen für besondere örtliche Verhältnisse

4. Zwei Ausfertigungen des Übereinkommens oder der Empfehlung werden vom Präsidenten der Konferenz und vom Generaldirektor unterzeichnet. Eine Ausfertigung wird im Archiv des Internationalen Arbeitsamtes, die andere beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Der Generaldirektor stellt jedem Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens oder der Empfehlung zu.

Originalausfertigungen

5. Für ein Übereinkommen gelten die folgenden Bestimmungen:

Verpflichtungen der Mitglieder hinsichtlich der Übereinkommen

- a) Das Übereinkommen wird allen Mitgliedern im Hinblick auf seine Ratifikation mitgeteilt.
- b) Jedes Mitglied verpflichtet sich, spätestens ein Jahr nach Schluß der Tagung der Konferenz (oder, wenn dies infolge außergewöhnlicher Umstände binnen eines Jahres unmöglich sein sollte, sobald es zugänglich ist, jedoch keinesfalls später als achtzehn Monate nach Schluß der Tagung der Konferenz) das Übereinkommen der Stelle oder den Stellen, in deren Zuständigkeit die Angelegenheit fällt, im Hinblick auf seine Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen.
- c) Die Mitglieder unterrichten den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes über die Maßnahmen, die sie nach diesem Artikel getroffen haben, um das Übereinkommen der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen vorzulegen; dabei erteilen sie dem Generaldirektor Auskunft über die Stelle oder die Stellen, die als zuständig angesehen werden, und über deren Entscheidungen.
- d) Hat ein Mitglied die Zustimmung der zuständigen Stelle oder der zuständigen Stellen erhalten, so teilt es dem Generaldirektor die förmliche Ratifikation des Übereinkommens mit und trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens.
- e) Findet ein Übereinkommen nicht die Zustimmung der Stelle oder der Stellen, in deren Zuständigkeit die Angelegenheit fällt, so hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung, als dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand seiner Gesetzgebung und über seine Praxis bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, und legt die Schwierigkeiten dar, welche die Ratifikation eines solchen Übereinkommens verhindern oder verzögern.

6. Für eine Empfehlung gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Die Empfehlung wird allen Mitgliedern zur Prüfung im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder in anderer Weise mitgeteilt.
- b) Jedes Mitglied verpflichtet sich, spätestens ein Jahr nach Schluß der Tagung der Konferenz (oder, wenn dies infolge außergewöhnlicher Umstände binnen eines Jahres unmöglich sein sollte, sobald es zugänglich ist, jedoch keinesfalls später als achtzehn Monate nach Schluß der Tagung der Konferenz) die Empfehlung der Stelle oder den Stellen, in deren Zuständigkeit die Angelegenheit fällt, im

**Verpflichtungen
der Mitglieder
hinsichtlich der
Empfehlungen**

Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen.

- c) Die Mitglieder unterrichten den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes über die Maßnahmen, die sie nach diesem Artikel getroffen haben, um die Empfehlung der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen vorzulegen; dabei erteilen sie dem Generaldirektor Auskunft über die Stelle oder die Stellen, die als zuständig angesehen werden, und über deren Entscheidungen.
- d) Abgesehen von der Verpflichtung, die Empfehlung der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen vorzulegen, hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung, als dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand seiner Gesetzgebung und über seine Praxis bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand der Empfehlung bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen der Empfehlung entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, wobei es die Abänderungen dieser Bestimmungen bezeichnet, die notwendig erscheinen oder erscheinen können, um die Annahme oder Anwendung der Bestimmungen zu ermöglichen.

7. Handelt es sich um einen Bundesstaat, so gelten die folgenden Bestimmungen:

Verpflichtungen der Bundesstaaten

- a) In bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eine Bundesmaßnahme für angezeigt erachtet, gelten für den Bundesstaat die gleichen Verpflichtungen wie für die Mitglieder, die nicht Bundesstaaten sind.
- b) In bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eher eine Maßnahme der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone hinsichtlich aller oder bestimmter Punkte als angezeigt erachtet, hat die Bundesregierung
 - i) im Einklang mit ihrer Verfassung und den Verfassungen der beteiligten Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone wirksame Vorkehrungen zu treffen, damit diese Übereinkommen oder Empfehlungen spätestens achtzehn Monate nach Abschluß der Tagung der Konferenz den berufenen Stellen des Bundes oder der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorgelegt werden,
 - ii) vorbehaltlich der Zustimmung der Regierungen der beteiligten Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone, Maßnahmen für eine regelmäßige Fühlungnahme zwischen den Bundesbehörden einerseits und den Behörden der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone andererseits zu treffen mit dem Ziel, inner-

halb des Bundesstaates ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen herbeizuführen, um die Bestimmungen dieser Übereinkommen und Empfehlungen zu verwirklichen,

- iii) den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie nach diesem Artikel getroffen hat, um diese Übereinkommen und Empfehlungen den berufenen Stellen des Bundes, der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone vorzulegen, wobei die Bundesregierung dem Generaldirektor Auskunft erteilt über die Stellen, die als berufen angesehen werden, und über deren Entscheidungen,
- iv) in bezug auf jedes dieser Übereinkommen, das sie nicht ratifiziert hat, dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand der Gesetzgebung und der Praxis des Bundes und seiner Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden, wobei sie näher angibt, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll,
- v) in bezug auf jede dieser Empfehlungen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand der Gesetzgebung und der Praxis des Bundes und der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand der Empfehlung bilden, wobei sie näher angibt, in welchem Umfang den Bestimmungen der Empfehlung entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, und die Abänderungen dieser Bestimmungen bezeichnet, die notwendig erscheinen oder erscheinen können, um die Annahme oder Anwendung der Bestimmungen zu ermöglichen.

8. In keinem Fall darf die Annahme eines Übereinkommens oder einer Empfehlung durch die Konferenz oder die Ratifikation eines Übereinkommens durch ein Mitglied so ausgelegt werden, als würde dadurch irgendein Gesetz, Rechtsspruch, Gewohnheitsrecht oder Vertrag berührt, die den beteiligten Arbeitnehmern günstigere Bedingungen gewährleisten, als sie in dem Übereinkommen oder in der Empfehlung vorgesehen sind.

Auswirkung der Übereinkommen und Empfehlungen auf bereits gewährte günstigere Bedingungen

Artikel 20

Jedes so ratifizierte Übereinkommen wird vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes dem Generalsekretär der Vereinten

Eintragung bei den Vereinten Nationen

Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen mitgeteilt, bindet aber nur die Mitglieder, die es ratifiziert haben.

Artikel 21

1. Erhält der Entwurf eines Übereinkommens bei der endgültigen Gesamtabstimmung nicht die Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen, so steht es den Mitgliedern der Organisation, die dies wünschen, frei, ein besonderes Übereinkommen mit dem gleichen Inhalt abzuschließen.

2. Jedes so abgeschlossene Übereinkommen ist durch die beteiligten Regierungen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen mitzuteilen.

Von der Konferenz
abgelehnte
Entwürfe für
Übereinkommen

Artikel 22

Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Internationalen Arbeitsamt jährlich einen Bericht über seine Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen, denen es beigetreten ist, vorzulegen. Die Form dieser Berichte bestimmt der Verwaltungsrat; sie haben die von ihm geforderten Einzelheiten zu enthalten.

Jahresberichte über
die ratifizierten
Übereinkommen

Artikel 23

1. Der Generaldirektor legt der nächstfolgenden Tagung der Konferenz einen zusammenfassenden Auszug aus den ihm von den Mitgliedern nach den Artikeln 19 und 22 übermittelten Auskünften und Berichten vor.

2. Jedes Mitglied stellt den für die Zwecke von Artikel 3 als maßgebend anerkannten Verbänden eine Abschrift der dem Generaldirektor nach den Artikeln 19 und 22 übermittelten Auskünfte und Berichte zu.

Prüfung und
Weiterleitung
der Berichte

Artikel 24

Richtet ein Berufsverband von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern an das Internationale Arbeitsamt eine Beschwerde, daß irgendein Mitglied die Durchführung eines Übereinkommens, dem es beigetreten ist, nicht in befriedigender Weise sichergestellt habe, so kann der Verwaltungsrat sie der betreffenden Regierung übermitteln und diese Regierung einladen, sich in einer ihr geeignet erscheinenden Weise zur Sache zu äußern.

Beschwerde
bezüglich der
Durchführung
eines Überein-
kommens

Artikel 25

Geht von der betreffenden Regierung binnen angemessener Frist keine Erklärung ein oder hält der Verwaltungsrat die erhaltene Erklärung nicht für befriedigend, so hat er das Recht, die Beschwerde und gegebenenfalls die Antwort zu veröffentlichen.

**Veröffentlichung
der Beschwerde**

Artikel 26

1. Jedes Mitglied kann beim Internationalen Arbeitsamt Klage gegen ein anderes Mitglied einreichen, das nach seiner Ansicht die Durchführung eines von beiden Teilen nach den vorstehenden Artikeln ratifizierten Übereinkommens nicht in befriedigender Weise sicherstellt.

**Klage bezüglich der
Durchführung eines
Übereinkommens**

2. Der Verwaltungsrat kann sich, wenn er es für angebracht hält, mit der Regierung, gegen die sich die Klage richtet, auf die in Artikel 24 bezeichnete Weise in Verbindung setzen, bevor er einen Untersuchungsausschuß nach dem weiter unten angegebenen Verfahren mit der Angelegenheit betraut.

3. Hält es der Verwaltungsrat nicht für nötig, der betreffenden Regierung die Klage mitzuteilen, oder geht auf seine Mitteilung nicht binnen angemessener Frist eine befriedigende Antwort ein, so kann er einen Untersuchungsausschuß einsetzen, der die strittige Frage zu prüfen und darüber zu berichten hat.

4. Das gleiche Verfahren kann vom Verwaltungsrat entweder von Amts wegen oder auf Grund der Klage eines zur Konferenz entsandten Delegierten angewendet werden.

5. Kommt eine auf Grund des Artikels 25 oder 26 aufgeworfene Frage vor den Verwaltungsrat, so hat die betreffende Regierung, falls sie nicht schon im Verwaltungsrat vertreten ist, das Recht, einen Vertreter als Teilnehmer an den Beratungen des Verwaltungsrates in dieser Angelegenheit zu entsenden. Der für diese Beratungen bestimmte Zeitpunkt wird der betreffenden Regierung angemessene Zeit vorher mitgeteilt.

Artikel 27

Wird eine Klage nach Artikel 26 an einen Untersuchungsausschuß verwiesen, so ist jedes Mitglied verpflichtet, mag sein Interesse an der Klage ein unmittelbares sein oder nicht, dem Ausschuß zum Gegenstand der Klage alle Aufschlüsse zu geben, über die es verfügt.

**Zusammenarbeit
mit dem
Untersuchungs-
ausschuß**

Artikel 28

Nach eingehender Prüfung der Klage verfaßt der Untersuchungsausschuß einen Bericht, worin er seine Feststellungen über sämtliche für den Streitfall bedeutsamen Tatfragen niederlegt und die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen, die der klagenden Regierung Genüge

**Bericht des
Untersuchungs-
ausschusses**

tun sollen, sowie eine Frist für die Durchführung dieser Maßnahmen empfiehlt.

Artikel 29

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes teilt den Bericht des Untersuchungsausschusses dem Verwaltungsrat und jeder an dem Streitfall interessierten Regierung mit und veranlaßt seine Veröffentlichung.

2. Jede dieser Regierungen hat dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes binnen drei Monaten mitzuteilen, ob sie die in dem Bericht des Ausschusses enthaltenen Empfehlungen annimmt oder nicht und, falls sie diese nicht annimmt, ob sie den Streitfall dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten wünscht.

Weiteres Verfahren
auf Grund des
Berichts des
Untersuchungs-
ausschusses

Artikel 30

Trifft ein Mitglied bezüglich eines Übereinkommens oder einer Empfehlung die nach Artikel 19 Absatz 5 b), 6 b) oder 7 b) i) erforderlichen Maßnahmen nicht, so hat jedes andere Mitglied das Recht, den Verwaltungsrat anzurufen. Findet der Verwaltungsrat, daß das Mitglied die erforderlichen Maßnahmen nicht getroffen hat, so berichtet er darüber an die Konferenz.

Unterlassung der
Vorlegung von
Übereinkommen
oder Empfehlungen
an die zuständigen
Stellen

Artikel 31

Die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes über eine Klage oder eine ihm nach Artikel 29 unterbreitete Streitfrage ist endgültig.

Entscheidungen
des Internatio-
nalen Gerichts-
hofes

Artikel 32

Etwaige Schlußfolgerungen oder Empfehlungen des Untersuchungsausschusses können vom Internationalen Gerichtshof bestätigt, abgeändert oder aufgehoben werden.

Artikel 33

Befolgt ein Mitglied binnen der vorgeschriebenen Frist die in dem Bericht des Untersuchungsausschusses oder in der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes etwa enthaltenen Empfehlungen nicht, so kann der Verwaltungsrat der Konferenz die Maßnahmen empfehlen, die ihm zur Sicherung der Ausführung dieser Empfehlungen zweckmäßig erscheinen

Nichtbeachtung der
Empfehlungen des
Untersuchungsaus-
schusses oder
des IGH

Artikel 34

Die schuldig befundene Regierung kann jederzeit den Verwaltungsrat davon in Kenntnis setzen, daß sie die nötigen Maßnahmen getroffen hat, um entweder den Empfehlungen des Untersuchungsaus-

Beachtung der
Empfehlungen des
Unter-
suchungsaus-
schusses oder des
IGH

schusses oder denen, die in der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes niedergelegt sind, Folge zu leisten, und sie kann den Verwaltungsrat ersuchen, einen Untersuchungsausschuß zur Nachprüfung ihrer Angaben einsetzen zu lassen. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 27, 28, 29, 31 und 32 Anwendung. Fällt der Bericht des Untersuchungsausschusses oder die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes zugunsten der Regierung aus, die schuldig befunden war, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich die Einstellung der auf Grund von Artikel 33 getroffenen Maßnahmen zu empfehlen.

KAPITEL III – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 35

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die von ihnen entsprechend den Bestimmungen dieser Verfassung ratifizierten Übereinkommen auf die außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebiete, deren internationale Beziehungen sie wahrnehmen, anzuwenden, einschließlich aller Gebiete, deren Verwaltung ihnen als Treuhändern übertragen ist, es sei denn, daß die in dem Übereinkommen behandelten Fragen in die Zuständigkeit der Behörden des Gebietes fallen oder daß das Übereinkommen wegen der örtlichen Verhältnisse nicht anwendbar ist; dabei bleiben notwendige Abänderungen des Übereinkommens zur Anpassung an die örtlichen Verhältnisse vorbehalten.

2. Jedes Mitglied, das ein Übereinkommen ratifiziert, hat so bald wie möglich nach seiner Ratifikation dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eine Erklärung darüber zu übermitteln, inwieweit es sich für die anderen als die nachstehend in den Absätzen 4 und 5 behandelten Gebiete zur Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens verpflichtet; diese Erklärung hat alle in dem Übereinkommen vorgeschriebenen Angaben zu enthalten.

3. Jedes Mitglied, das eine Erklärung im Sinne des vorstehenden Absatzes abgegeben hat, kann in den Zeitabständen, die in den Bestimmungen des Übereinkommens vorgesehen sind, eine neue Erklärung abgeben, durch die es den Inhalt früherer Erklärungen abändert und Aufschluß über die Lage der im vorstehenden Absatz bezeichneten Gebiete gibt.

4. Fallen die in dem Übereinkommen behandelten Fragen unter die Zuständigkeit der Behörden eines außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebietes, so hat das für die internationalen Beziehungen dieses Gebietes verantwortliche Mitglied das Übereinkommen so bald wie möglich der Regierung dieses Gebietes mitzuteilen, damit diese Regierung gesetzliche oder andere Maßnahmen treffen kann. In der Folge kann das Mitglied im Einvernehmen mit der Regierung dieses Gebietes dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eine

**Anwendung der
Übereinkommen auf
die außerhalb des
Mutterlandes
gelegenen Gebiete**

Erklärung übermitteln, durch welche die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen im Namen dieses Gebietes übernommen werden.

5. Eine Erklärung, die Verpflichtungen aus einem Übereinkommen zu übernehmen, kann dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt werden

- a) von zwei oder mehr Mitgliedern der Organisation für ein ihnen gemeinsam unterstelltes Gebiet,
- b) von jeder internationalen Stelle, die für die Verwaltung eines Gebietes auf Grund der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen oder auf Grund anderer für dieses Gebiet geltender Bestimmungen verantwortlich ist.

6. Mit der Übernahme der Verpflichtungen aus einem Übereinkommen nach Absatz 4 oder Absatz 5 ist im Namen des betreffenden Gebietes die Übernahme der Verpflichtungen aus den Bestimmungen des Übereinkommens verbunden sowie der Verpflichtungen, die nach der Verfassung der Organisation für ratifizierte Übereinkommen gelten. Jede Erklärung, Verpflichtungen zu übernehmen, kann die Abänderungen der Bestimmungen des Übereinkommens näher bezeichnen, die zu deren Anpassung an die örtlichen Verhältnisse notwendig sind.

7. Jedes Mitglied oder jede internationale Stelle, die eine Erklärung nach Absatz 4 oder Absatz 5 dieses Artikels abgibt, kann in den Zeitabständen, die in den Bestimmungen des Übereinkommens vorgesehen sind, eine neue Erklärung abgeben, die den Inhalt früherer Erklärungen abändert oder die Übernahme der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen im Namen des betreffenden Gebietes kündigt.

8. Werden im Namen eines Gebietes, auf das sich Absatz 4 oder Absatz 5 dieses Artikels bezieht, die Verpflichtungen aus einem Übereinkommen nicht übernommen, so berichten das Mitglied oder die Mitglieder oder die internationale Stelle dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes über die Gesetzgebung und die Praxis in diesem Gebiet bezüglich der im Übereinkommen behandelten Fragen; dabei geben sie an, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen worden ist oder entsprochen werden soll, und legen die Schwierigkeiten dar, welche die Übernahme des Übereinkommens verhindern oder verzögern.

Artikel 36

Abänderungen dieser Verfassung, die von der Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten angenommen worden sind, treten in Kraft, sobald zwei Drittel der Mitglieder der Organisation sie ratifiziert oder angenommen haben; dabei müssen diese zwei Drittel fünf der zehn Mitglieder einschließen, die im Verwaltungsrat als Mitglieder vertreten sind, denen nach Arti-

**Verfassungs-
änderungen**

kel 7 Absatz 3 dieser Verfassung wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt.

Artikel 37

**Auslegung der
Verfassung und der
Übereinkommen**

1. Alle Fragen oder Schwierigkeiten in der Auslegung dieser Verfassung oder der später von den Mitgliedern nach dieser Verfassung abgeschlossenen Übereinkommen werden dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

2. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels kann der Verwaltungsrat Regeln aufstellen und der Konferenz zur Genehmigung unterbreiten für die Errichtung eines Gerichtes zur raschen Erledigung von Fragen oder Schwierigkeiten, die sich aus der Auslegung eines Übereinkommens ergeben und dem Gericht vom Verwaltungsrat oder nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens vorgelegt werden können. Für jedes auf Grund dieses Absatzes geschaffene Gericht sind die Urteile und Gutachten des Internationalen Gerichtshofes bindend. Jeder Rechtsspruch eines solchen Gerichtes wird den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt, und jede Bemerkung der Mitglieder hierzu wird der Konferenz vorgelegt.

Artikel 38

**Regionale
Konferenzen**

1. Die Internationale Arbeitsorganisation kann regionale Konferenzen einberufen und regionale Einrichtungen schaffen, die ihr für die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Organisation angezeigt erscheinen.

2. Die Befugnisse, die Aufgaben und das Verfahren der regionalen Konferenzen unterliegen Regeln, die der Verwaltungsrat aufstellt und der Allgemeinen Konferenz zur Bestätigung vorlegt.

KAPITEL IV – VERSCHIEDENE VORSCHRIFTEN

Artikel 39

**Rechtliche
Stellung der
Organisation**

Die Internationale Arbeitsorganisation besitzt volle Rechtspersönlichkeit; insbesondere besitzt sie die Fähigkeit,

- a) Verträge abzuschließen,
- b) bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen,
- c) vor Gericht aufzutreten.

Artikel 40

**Vorrechte und
Immunitäten**

1. Die Internationale Arbeitsorganisation genießt auf dem Gebiete jedes ihrer Mitglieder die Vorrechte und Immunitäten, die zur Verwirklichung ihrer Ziele notwendig sind.

2. Die Delegierten auf der Konferenz, die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Generaldirektor und die Beamten des Amtes genießen ebenfalls die Vorrechte und Immunitäten, deren sie bedürfen, um in voller Unabhängigkeit ihre in Verbindung mit der Organisation stehenden Aufgaben erfüllen zu können.

3. Diese Vorrechte und Immunitäten werden durch ein besonderes Abkommen, das die Organisation zum Zwecke der Annahme durch die Mitgliedstaaten vorbereitet, näher bestimmt.

ANLAGE

Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die in Philadelphia zu ihrer sechszwanzigsten Tagung zusammengetreten ist, nimmt heute, am 10. Mai 1944, diese Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation und über die Grundsätze an, welche die Politik ihrer Mitglieder leiten sollten.

I

Die Konferenz erneuert das Bekenntnis zu den leitenden Grundsätzen, auf die sich die Organisation stützt, und erklärt im besonderen:

- a) Arbeit ist keine Ware.
- b) Freiheit der Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit sind wesentliche Voraussetzungen beständigen Fortschritts.
- c) Armut, wo immer sie besteht, gefährdet den Wohlstand aller.
- d) Der Kampf gegen die Not muß innerhalb jeder Nation und durch ständiges gemeinsames internationales Vorgehen unermüdlich weitergeführt werden, wobei die Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sich gleichberechtigt mit den Vertretern der Regierungen in freier Aussprache und zu demokratischen Entscheidungen zusammenfinden, um das Gemeinwohl zu fördern.

II

Die Konferenz ist davon überzeugt, daß die Erfahrung die Richtigkeit der in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation enthaltenen Erklärung voll erwiesen hat, wonach der Friede auf die Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden kann, und bestätigt folgendes:

- a) Alle Menschen, ungeachtet ihrer Rasse, ihres Glaubens und ihres Geschlechts, haben das Recht, materiellen Wohlstand und geistige

Entwicklung in Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und unter gleich günstigen Bedingungen zu erstreben.

- b) Die Schaffung der hierfür notwendigen Voraussetzungen muß das Hauptziel innerstaatlicher und internationaler Politik sein.
- c) Alle innerstaatlichen und internationalen Pläne und Maßnahmen, insbesondere solche wirtschaftlicher und finanzieller Art, sollten unter diesem Gesichtspunkt beurteilt und nur gutgeheißen werden, soweit sie geeignet erscheinen, die Erreichung dieses Hauptziels zu fördern und nicht zu hindern.
- d) Es gehört zu den Aufgaben der Internationalen Arbeitsorganisation, alle internationalen Pläne und Maßnahmen wirtschaftlicher und finanzieller Art unter diesem grundlegenden Gesichtspunkt zu prüfen und in Erwägung zu ziehen.
- e) Bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben kann die Internationale Arbeitsorganisation nach Berücksichtigung aller in Betracht kommenden wirtschaftlichen und finanziellen Umstände jede ihr zweckmäßig erscheinende Maßnahme in ihre Entscheidungen und Empfehlungen einbeziehen.

III

Die Konferenz anerkennt die feierliche Verpflichtung der Internationalen Arbeitsorganisation, bei den einzelnen Nationen der Welt Programme zur Erreichung folgender Ziele zu fördern:

- a) Vollbeschäftigung und Verbesserung der Lebenshaltung,
- b) Beschäftigung der Arbeitnehmer in Berufen, in denen sie die Befriedigung haben können, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in vollem Umfang zu entfalten und das Beste zum Gemeinwohl beizutragen,
- c) Vorkehrungen als Mittel zur Erreichung dieses Zieles, um die Ausbildung und den Arbeitsplatzwechsel einschließlich der Wanderungsbewegung zur Erlangung von Beschäftigung und zwecks Siedlung zu ermöglichen, wobei allen Beteiligten angemessene Sicherheit zu bieten ist,
- d) Gewährleistung eines gerechten Anteils aller an den Früchten des Fortschritts hinsichtlich der Löhne und des Einkommens, der Arbeitszeit und anderer Arbeitsbedingungen sowie eines lebensnotwendigen Mindestlohnes für alle Arbeitnehmer, die eines solchen Schutzes bedürfen,
- e) tatsächliche Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, Zusammenwirken von Betriebsleitung und Arbeitskräften zur ständigen Steigerung der Produktivität sowie Zusammenarbeit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bei der Vorbereitung und Durchführung sozialer und wirtschaftlicher Maßnahmen,

- f)* Ausbau von Maßnahmen der sozialen Sicherheit, um allen, die eines solchen Schutzes bedürfen, ein Mindesteinkommen zu sichern, und um umfassende ärztliche Betreuung zu gewährleisten,
- g)* angemessener Schutz für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer bei allen Beschäftigungen,
- h)* Schutz für Mutter und Kind,
- i)* angemessene Ernährungs- und Wohnverhältnisse und Möglichkeiten zur Erholung und zur Teilnahme am kulturellen Leben,
- j)* Gewährleistung gleicher Gelegenheiten in Erziehung und Beruf.

IV

Die Konferenz ist der Überzeugung, daß eine gründlichere und umfassendere Nutzung der Produktionsmittel der Welt, die zur Erreichung der in dieser Erklärung dargelegten Ziele notwendig ist, durch wirksames internationales und innerstaatliches Vorgehen, unter anderem durch Maßnahmen gewährleistet werden kann, die darauf abzielen, Erzeugung und Verbrauch zu steigern, ernstliche Konjunkturschwankungen zu vermeiden, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in den weniger entwickelten Gebieten der Welt zu fördern, eine größere Beständigkeit der Rohstoffpreise auf dem Weltmarkt zu sichern und einen ausgedehnten und stetigen Welthandel zu fördern. Die Konferenz erklärt deshalb die volle Bereitschaft der Internationalen Arbeitsorganisation zur Zusammenarbeit mit allen internationalen Körperschaften, denen eine Mitverantwortung für diese große Aufgabe und für die Förderung der Gesundheit, der Erziehung und der Wohlfahrt aller Völker anvertraut ist.

V

Die Konferenz bekräftigt, daß die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze für alle Völker der Welt volle Geltung haben. Die Art ihrer Anwendung muß sich zwar nach der von jedem Volk erreichten sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsstufe richten, aber ihre fortschreitende Verwirklichung in noch abhängigen Gebieten sowie für Völker, die bereits die Stufe der Selbstregierung erreicht haben, ist Anliegen der gesamten zivilisierten Welt.

GESCHÄFTSORDNUNG DER
INTERNATIONALEN ARBEITSKONFERENZ

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I

ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel		Seite
1	Zusammensetzung der Konferenz.....	35
2	Recht des Zutrittes zu den Sitzungen der Konferenz	35
3	Vorstand der Konferenz.....	37
4	Vorschlagsausschuß	37
5	Vollmachtenausschuß.....	37
6	Redaktionsausschuß der Konferenz.....	37
7	Ausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	38
7bis	Finanzausschuß der Regierungsvertreter	38
8	Andere Ausschüsse	39
9	Änderungen der Zusammensetzung der Ausschüsse.....	39
10	Allgemeine Bestimmungen betreffend Ausschüsse	40
11	Verfahren bei Annahme, Aufhebung oder Zurückziehung von Übereinkommen und Empfehlungen sowie bei Prüfung von Entwürfen für Abänderungen der Verfassung.....	40
11bis	Verfahren für die Prüfung des Programms und Haushalts.....	40
11ter	Verfahren für die Prüfung von Gegenständen, die zur allgemeinen Aussprache in die Tagesordnung aufgenommen werden.....	40
12	Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors	41
13	Aufgaben des Präsidenten	41
14	Rederecht.....	42
15	Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge	43
16	Schluß der Beratung.....	44
17	Entschließungen, die sich nicht auf einen in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt beziehen	45
17bis	Vorherige Beratung bei Vorschlägen betreffend neue Aufgaben, die im Interessenbereich der Vereinten Nationen oder anderer Sonderorganisationen liegen	47
17ter	Frist für die Unterbreitung von Vorschlägen betreffend neue Aufgaben.....	48
18	Anträge, die Kosten verursachen	48
19	Abstimmungen	48
20	Beschlußfähigkeit.....	50

Artikel		Seite
21	Mehrheiten.....	51
22	Sekretariat der Konferenz	51
23	Stenographischer Verhandlungsbericht	51
24	Sprachen	52

Teil II

GESCHÄFTSORDNUNG BETREFFEND BESONDERE GEGENSTÄNDE

ABSCHNITT A: REIHENFOLGE DER ARBEITEN BEI ERÖFFNUNG DER EINZELNEN TAGUNGEN		
25	53
ABSCHNITT B: PRÜFUNG DER VOLLMACHTEN		
26	54
ABSCHNITT C: AUFNAHME NEUER MITGLIEDER		
27	56
28	56
ABSCHNITT D: RUHEN DES STIMMRECHTS VON MITGLIEDERN, DIE MIT DER ZAHLUNG IHRER BEITRÄGE AN DIE ORGANISATION IM RÜCKSTAND SIND		
29	Mitteilung an das im Zahlungsrückstand befindliche Mitglied.....	56
30	Mitteilung an die Konferenz und an den Verwaltungsrat, daß sich ein Mitglied im Zahlungsrückstand befindet.....	58
31	Verfahren bei Anträgen auf Stimtermächtigung eines im Zahlungsrückstand befindliches Mitgliedes	58
32	Gültigkeitsdauer einer Stimtermächtigung für ein im Zahlungsrückstand befindliches Mitglied.....	59
33	Ende des Ruhens des Stimmrechts	59
ABSCHNITT E: VERFAHREN FÜR ÜBEREINKOMMEN UND EMPFEHLUNGEN		
34	Allgemeine Bestimmungen	60
35	Abstimmungsverfahren bei Festsetzung der Tagesordnung.....	61
36	Vorbereitende Konferenzen	61
37	Einsprüche gegen die Tagesordnung	62
38	Vorbereitende Stufen des Verfahrens der einmaligen Beratung	62
39	Vorbereitende Stufen des Verfahrens der zweimaligen Beratung	63

Artikel	Seite	
39bis	Beratung mit den Vereinten Nationen und anderen Sonderorganisationen	64
40	Verfahren für die Prüfung der Wortlaute	65
41	Verfahren für Übereinkommen, die keine Zweidrittelmehrheit erhalten	66
42	Amtliche Übersetzungen	66
43	Verfahren bei Aufnahme der gänzlichen oder teilweisen Abänderung eines Übereinkommens in die Tagesordnung der Konferenz	66
44	Verfahren bei Abänderung eines Übereinkommens	67
45	Verfahren bei Abänderung einer Empfehlung	69
45bis	Verfahren bei Aufhebung oder Zurückziehung von Übereinkommen und Empfehlungen	70
 ABSCHNITT F: VERFAHREN BEI PRÜFUNG VON ANTRÄGEN AUF ABÄNDERUNG DER VERFASSUNG DER ORGANISATION DURCH DIE KONFERENZ		
46	Aufnahme von Anträgen auf Abänderung der Verfassung in die Tagesordnung	71
47	Verfahren bei Prüfung von Anträgen auf Abänderung der Verfassung durch die Konferenz	71
 ABSCHNITT G: VERWALTUNGSRATSWAHLEN		
48	Amtsduer	72
49	Wahlkollegium der Regierungsgruppe	72
50	Wahlkollegien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	73
51	Ankündigung der Wahlen	73
52	Wahlverfahren	73
53	[Gestrichen]	74
54	Besetzung freigewordener Sitze	74
 ABSCHNITT H: AUSSCHÜSSE DER KONFERENZ		
55	Geltungsbereich	75
56	Zusammensetzung der Ausschüsse und Recht auf Teilnahme an ihrer Arbeit	76
57	Vorstand der Ausschüsse	77
58	Sprachen der Ausschüsse	78
59	Redaktionsausschüsse und Unterausschüsse	78
60	Sitzungen	79
61	Aufgaben des Vorsitzenden	79
62	Rederecht	80
63	Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge	80
64	Schluß der Beratung	81
65	Abstimmungen	82

Artikel		Seite
66	Beschlußfähigkeit.....	83
67	Abänderungen der vom besonderen Redaktionsausschuß vorgelegten Wortlaute.....	83
68	Sekretariat.....	84
69	[Gestrichen].....	84
ABSCHNITT I: GRUPPEN DER KONFERENZ		
70	Selbständigkeit der Gruppen.....	84
71	Vorstand der Gruppen.....	84
72	Amtliche Sitzungen.....	84
73	Verfahren bei Wahlhandlungen.....	85
74	Nichtamtliche Sitzungen.....	85
75	Verfahren der Regierungsgruppe für die Ernennung von Ausschußmitgliedern.....	85
ABSCHNITT J: AUSSETZUNG EINER BESTIMMUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG		
76	86

Wortlaut der Geschäftsordnung^{1, 2}

Teil I

Allgemeine Geschäftsordnung

ARTIKEL 1

Zusammensetzung der Konferenz

1. Die Konferenz setzt sich aus allen von den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation ordnungsgemäß ernannten Delegierten zusammen.

2. Jedem Delegierten können technische Berater beigegeben werden. Ihre Zahl darf höchstens zwei für jeden einzelnen Gegenstand betragen, der auf der Tagesordnung der Konferenz steht.

Verf. 3, 2-7

3. (1) Ein Delegierter kann nach Artikel 3 der Verfassung der Organisation durch eine an den Präsidenten gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner technischen Berater als seinen Stellvertreter bezeichnen.

(2) Eine solche Mitteilung ist dem Präsidenten vor der Sitzung zu übermitteln, es sei denn, daß während der Sitzung eine neue Frage zur Sprache gebracht wird.

(3) In dieser Mitteilung muß angegeben werden, an welcher Sitzung oder an welchen Sitzungen der Stellvertreter teilnehmen wird.

(4) Die Stellvertreter nehmen an den Debatten und Abstimmungen unter denselben Bedingungen teil wie die Delegierten.

ARTIKEL 2

Recht des Zutrittes zu den Sitzungen der Konferenz

1. Die Sitzungen der Konferenz sind öffentlich, außer wenn ausdrücklich ein anderslautender Beschluß gefaßt wurde.

2. Die Zuweisung der Plätze im Sitzungssaal der Konferenz an die Delegierten und technischen Berater erfolgt durch den Generalsekretär.

3. Abgesehen von den Delegierten und technischen Beratern haben nur die folgenden Personen Zutritt zum Sitzungssaal der Konferenz:

¹ Angenommen von der Konferenz auf ihrer ersten Tagung am 21. November 1919. Neugefaßt auf der 27. Tagung der Konferenz. Die vorliegende Fassung enthält alle auf verschiedenen Tagungen, zuletzt auf der 87. Tagung (1999), angenommenen Abänderungen.

² Die Zahlen am Rand verweisen auf die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation. Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf *Artikel*, die gewöhnlich gedruckten auf *Absätze*.

- a) Minister und Staatssekretäre, in deren Amtsbereich die von der Konferenz behandelten Fragen fallen und die nicht Delegierte oder technische Berater sind;
- b) Vertreter offizieller internationaler Organisationen, die von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat eingeladen worden sind, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen;
- c) Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht Delegierte oder technische Berater sind;
- d) Mitglieder eines Gliedstaates oder einer Provinz eines Bundesstaates, die von der Regierung eines Mitgliedess einer Delegation beigegeben werden;
- e) Personen, die von einem zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen Staat als Beobachter nominiert wurden;
- f) der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes und die Beamten des Sekretariats der Konferenz;
- g) ein Sekretär oder ein Dolmetscher für jede Delegation;
- h) die Sekretäre der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe;
- i) Personen, welche von einem Mitglied der Organisation bestimmt worden sind, um die in seiner Delegation gegebenenfalls freiwerdenden technischen Beraterstellen zu besetzen;
- j) Vertreter nichtstaatlicher internationaler Organisationen, mit denen die Aufnahme von Beziehungen beratender Natur beschlossen und für deren Vertretung eine Dauerregelung getroffen wurde, sowie Vertreter anderer nichtstaatlicher internationaler Organisationen, die vom Verwaltungsrat eingeladen worden sind, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen;
- k) Vertreter durch die Organisation der afrikanischen Einheit oder die Liga arabischer Staaten anerkannter Befreiungsbewegungen, die von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat eingeladen worden sind, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen.

4. Ersuchen nichtstaatlicher internationaler Organisationen um eine Einladung, sich auf der Konferenz vertreten zu lassen, sind schriftlich an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zu richten und müssen ihm mindestens einen Monat vor Eröffnung der Tagung der Konferenz zugehen. Solche Ersuchen sind an den Verwaltungsrat zur Beschlußfassung gemäß den von ihm festgelegten Kriterien zu verweisen.

5. Eine Anzahl von Plätzen wird vom Generalsekretär in den öffentlichen Sitzungen für Ehrengäste und Pressevertreter reserviert.

ARTIKEL 3

Vorstand der Konferenz

1. Die Konferenz wählt einen Vorstand, der aus einem Präsidenten und drei Vizepräsidenten besteht, die verschiedener Staatsangehörigkeit sein müssen. Auch Frauen sind wählbar.

2. Die Regierungs-, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe stellen je einen der von der Konferenz zu wählenden Vizepräsidenten.

ARTIKEL 4

Vorschlagsausschuß

1. Die Konferenz setzt einen Vorschlagsausschuß ein, der aus achtundzwanzig von der Regierungsgruppe, vierzehn von der Arbeitgebergruppe und vierzehn von der Arbeitnehmergruppe bestimmten Mitgliedern besteht. In keiner dieser drei Gruppen darf ein Land durch mehr als einen Delegierten vertreten sein.

2. Aufgabe des Vorschlagsausschusses ist es, gemäß der Geschäftsordnung der Konferenz das Arbeitsprogramm der Konferenz einzuteilen, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Vollsitzungen zu bestimmen und der Konferenz über alle anderen Fragen Bericht zu erstatten, die im Interesse der einwandfreien Erledigung ihrer Arbeiten einer Beschlußfassung bedürfen. Der Ausschuß kann gegebenenfalls jede dieser Aufgaben seinem Vorstand übertragen.

ARTIKEL 5

Vollmachtenausschuß

1. Die Konferenz setzt einen Vollmachtenausschuß ein, der sich aus je einem vom Vorschlagsausschuß nominierten Regierungsvertreter, Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter zusammensetzt.

2. Der Vollmachtenausschuß prüft die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater sowie alle gegen sie vorgebrachten Einsprüche gemäß den Bestimmungen von Teil II Abschnitt B der Geschäftsordnung. Im Rahmen der in Abschnitt B festgelegten Grenzen kann der Ausschuß ferner alle Klagen wegen Nichteinhaltung von Artikel 13 Absatz 2 a) der Verfassung behandeln.

ARTIKEL 6

Redaktionsausschuß der Konferenz

1. Die Konferenz setzt einen Redaktionsausschuß ein, der aus mindestens drei vom Vorschlagsausschuß nominierten Personen, die weder Delegierte noch technische Beobachter zu sein brauchen, besteht.

2. Dem Redaktionsausschuß der Konferenz wird jedesmal, wenn ein Ausschuß der Konferenz den Entwurf eines Übereinkommens oder einer

Empfehlung vorlegt, der nach Artikel 59 Absatz 1 der Geschäftsordnung bestellte Redaktionsausschuß des betreffenden Ausschusses angegliedert.

3. Der Redaktionsausschuß der Konferenz hat die ihm auf Grund der Verfahrensvorschriften für Übereinkommen und Empfehlungen (Abschnitt E) und für Abänderungen der Verfassung der Organisation (Abschnitt F) übertragenen Aufgaben zu erfüllen; in der Regel hat er die Konferenzbeschlüsse in die Form von Übereinkommen und Empfehlungen zu bringen und für die Übereinstimmung des englischen und französischen Wortlauts aller der Konferenz zur Annahme vorgelegten amtlichen Urkunden zu sorgen.

ARTIKEL 7

Ausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

1. Die Konferenz setzt so bald als möglich einen Ausschuß ein zur Prüfung

- a) der von den Mitgliedern getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Übereinkommen, die für sie bindend sind, sowie der von ihnen erteilten Auskünfte über die Ergebnisse von Aufsichtsmaßnahmen;
- b) der von den Mitgliedern nach Artikel 19 der Verfassung übermittelten Auskünfte und Berichte bezüglich der Übereinkommen und Empfehlungen, mit Ausnahme der gemäß Absatz 5 e) dieses Artikels angeforderten Informationen, für deren Prüfung der Verwaltungsrat ein anderes Verfahren beschlossen hat;
- c) der von den Mitgliedern gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffenen Maßnahmen.

2. Der Ausschuß erstattet der Konferenz schriftlich Bericht.

ARTIKEL 7bis

Finanzausschuß der Regierungsvertreter

1. Die Konferenz setzt so bald als möglich einen Finanzausschuß ein, der aus je einem Regierungsvertreter aller auf der Konferenz vertretenen Mitglieder der Organisation besteht.

2. Der Finanzausschuß prüft

- a) die Maßnahmen zur Genehmigung des Haushaltes der Internationalen Arbeitsorganisation sowie zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge, insbesondere
 - i) die Haushaltsvoranschläge;
 - ii) die Maßnahmen zur Umlage der Ausgaben auf die Mitglieder der Organisation;
- b) die überprüfte Rechnungslegung der Organisation sowie den Bericht des Rechnungsprüfers;

- c) Ansuchen oder Vorschläge, daß die Konferenz ein Mitglied, das mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist, nach Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung ermächtigen solle, an den Abstimmungen teilzunehmen;
 - d) jede sonstige von der Konferenz an ihn verwiesene Frage.
3. Der Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 4. Der Generaldirektor hat das Recht, in Begleitung einer dreigliedrigen Delegation des Verwaltungsrates an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.
 5. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefaßt, die von den in der Sitzung anwesenden Ausschußmitgliedern abgegeben werden.
 6. Der Ausschuß unterbreitet der Konferenz einen oder mehrere Berichte.

ARTIKEL 8

Andere Ausschüsse

Die Konferenz kann einen Ausschuß einsetzen, der über alle von ihr prüfungsbedürftig erachteten Fragen zu berichten hat. *Verf. 17, 1*

ARTIKEL 9

Änderungen der Zusammensetzung der Ausschüsse

Die folgenden Vorschriften gelten für alle von der Konferenz eingesetzten Ausschüsse mit Ausnahme des Vorschlagsausschusses, des Vollmachtenausschusses, des Finanzausschusses der Regierungsvertreter und des Redaktionsausschusses:

- a) Sind die verschiedenen Ausschüsse einmal errichtet und ihre ursprünglichen Mitglieder durch die Konferenz ernannt, so ist es Sache des Vorschlagsausschusses, der Konferenz zu ihrer Genehmigung spätere Änderungen der Zusammensetzung dieser Ausschüsse vorzuschlagen.
- b) Wurde ein Delegierter von seiner Gruppe für keinen Ausschuß vorgeschlagen, so kann er diese Tatsache dem Vorschlagsausschuß zur Kenntnis bringen. Dieser ist befugt, ihn einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen zuzuteilen und die Mitgliederzahl dieses Ausschusses oder dieser Ausschüsse dementsprechend zu erhöhen. Derartige Ansuchen sind beim Vorsitzenden des Vorschlagsausschusses zu stellen.
- c) Die Konferenz kann nach Artikel 18 der Verfassung der Organisation jedem Ausschuß, auf den diese Vorschriften Anwendung finden, Sachverständige begeben, welche das Recht haben, an den Verhandlungen, jedoch nicht an den Abstimmungen teilzunehmen.

ARTIKEL 10

Allgemeine Bestimmungen betreffend Ausschüsse

Die in Teil II Abschnitt H enthaltene Geschäftsordnung der Konferenzausschüsse findet auf die Arbeiten der Konferenzausschüsse, mit Ausnahme des Vollmachtenausschusses und des Redaktionsausschusses, Anwendung.

ARTIKEL 11

Verfahren bei Annahme, Aufhebung oder Zurückziehung von Übereinkommen und Empfehlungen sowie bei Prüfung von Entwürfen für Abänderungen der Verfassung

1. Das Verfahren bei Prüfung der Entwürfe für Übereinkommen und Empfehlungen sowie das Verfahren bei Aufhebung¹ eines in Kraft befindlichen Übereinkommens oder bei Zurückziehung eines Übereinkommens, das nicht in Kraft ist, oder einer Empfehlung unterliegen den in Teil II Abschnitt E enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren für Übereinkommen und Empfehlungen.

2. Das Verfahren bei Prüfung von Entwürfen für Abänderungen der Verfassung der Organisation unterliegt den im zweiten Teil in Abschnitt F enthaltenen Vorschriften betreffend das Verfahren bei Abänderung der Verfassung der Organisation.

ARTIKEL 11bis

Verfahren für die Prüfung des Programms und Haushalts

1. Die Konferenz prüft auf ihrer dem Beginn jeder Zweijahres-Haushaltsperiode vorausgehenden Tagung unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 13 der Verfassung und der Finanzordnung über die Genehmigung des Haushalts und die Umlage der Kosten auf die Mitglieder und vor der Genehmigung des Haushalts durch den Finanzausschuß der Regierungsvertreter und dessen Annahme durch die Konferenz das Programm und den Haushalt für die neue Haushaltsperiode.

2. Zu diesem Zweck kann die Konferenz gegebenenfalls einen dreigliedrigen Ausschuß einsetzen, der ihr Bericht zu erstatten hat.

ARTIKEL 11ter

Verfahren für die Prüfung von Gegenständen, die zur allgemeinen Aussprache in die Tagesordnung aufgenommen werden

1. Wenn eine Frage zur allgemeinen Aussprache auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, übermittelt das Internationale Arbeitsamt den Regierungen einen Bericht zu dieser Frage so rechtzeitig, daß er minde-

¹ Gilt erst ab Inkrafttreten der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, 1997.

stens zwei Monate vor der Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der die Frage behandelt werden soll, bei ihnen eingeht.

2. Die Konferenz verweist die Frage an einen Ausschuß zur Berichterstattung.

ARTIKEL 12

Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors

1. Die Konferenz erörtert auf ihrer Tagung zu den Zeitpunkten, die der Vorschlagsausschuß festsetzt, den Bericht des Präsidenten des Verwaltungsrates über seine Tätigkeit und den Bericht des Generaldirektors des Internationalen Arbeitsamtes über die in Absatz 2 unten angegebenen Themen.

2. Auf jeder Tagung der Konferenz im ersten Jahr einer Zweijahres-Haushaltsperiode berichtet der Generaldirektor über die Programmdurchführung und die Tätigkeit der Organisation in der vorausgegangenen Haushaltsperiode zusammen mit Vorschlägen für die Vorausplanung und Informationen über die vom Verwaltungsrat und vom Generaldirektor zur Durchführung der Beschlüsse der vorherigen Tagungen der Konferenz getroffenen Maßnahmen und über die erzielten Ergebnisse. Auf jeder Tagung vor dem Beginn einer Haushaltsperiode ist dieser Bericht einem vom Generaldirektor gewählten sozialpolitischen Thema von aktuellem Interesse gewidmet, unbeschadet anderer Fragen, zu denen die Konferenz den Generaldirektor um eine jährliche Berichterstattung an sie ersucht hat.

3. An der Debatte dürfen für jeden Mitgliedstaat ein Delegierter als Vertreter der Regierung, ein Delegierter als Vertreter der Arbeitgeber und ein Delegierter als Vertreter der Arbeitnehmer teilnehmen, doch darf ein Minister auf Besuch zusätzlich zu dem Regierungsdelegierten das Wort ergreifen. Kein Redner darf mehr als einmal in der Debatte das Wort ergreifen.

ARTIKEL 13

Aufgaben des Präsidenten

1. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen. Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt er der Konferenz etwaige Mitteilungen zur Kenntnis, die für sie von Belang sind.

2. Er leitet die Verhandlungen, sorgt mit den durch die Umstände gebotenen Mitteln für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt oder entzieht das Wort, läßt über Anträge abstimmen und verkündet das Ergebnis der Abstimmungen.

3. Der Präsident nimmt weder an den Verhandlungen noch an den Abstimmungen teil. Ist er selbst Delegierter, so kann er nach Artikel 1 Absatz 3 einen Stellvertreter bezeichnen.

4. Ist der Präsident während einer Sitzung oder eines Teiles einer solchen an der Amtsführung verhindert, so führen die Vizepräsidenten der Reihe nach abwechselnd den Vorsitz.

5. Die Vizepräsidenten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie der Präsident, wenn sie dessen Amt ausüben.

ARTIKEL 14

Rederecht

1. Die Delegierten auf der Konferenz dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen auf ihre Meldung vom Präsidenten erteilt worden ist.

2. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.

3. Die Delegierten dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Konferenz nicht öfter als einmal zu derselben EntschlieÙung, zu demselben Abänderungs- oder sonstigen Antrag sprechen; doch hat derjenige, der eine EntschlieÙung, einen Abänderungs- oder sonstigen Antrag eingebracht hat, das Recht, zweimal zu sprechen, sofern nicht nach Artikel 16 der Schluß der Beratung beschlossen worden ist.

4. Der Präsident kann einem Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, das Wort entziehen.

5. Die Delegierten können jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung verlangen. Der Präsident hat unverzüglich seinen Entscheid darüber zu treffen.

6. Die Redezeit für Delegierte, Minister auf Besuch, Beobachter oder Vertreter internationaler Organisationen darf ohne ausdrückliche Einwilligung der Konferenz zehn Minuten nicht überschreiten, ohne Einrechnung der für die Übersetzung erforderlichen Zeit. Der Präsident kann vor Beginn der Aussprache über einen bestimmten Gegenstand nach Beratung mit den Vizepräsidenten der Konferenz einen Vorschlag auf Verkürzung der Redezeit zu diesem Gegenstand zur Beschlußfassung ohne Debatte unterbreiten.

7. Zwischenrufe und laute Unterhaltungen sind untersagt.

8. Minister und Staatssekretäre, in deren Amtsbereich die von der Konferenz behandelten Fragen fallen und die nicht Delegierte oder technische Berater sind, Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht Delegierte oder technische Berater sind, sowie der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes oder sein Vertreter dürfen das Wort ergreifen, wenn sie vom Präsidenten dazu aufgefordert werden.

9. Vertreter offizieller internationaler Organisationen, die eingeladen worden sind, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen, können an den Verhandlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

10. Der Präsident kann im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten die Erlaubnis erteilen, daß Vertreter nichtstaatlicher internationaler Organisationen, mit denen die Internationale Arbeitsorganisation Beziehungen beratender Natur unterhält und für deren Vertretung bei der Konferenz eine Dauerregelung getroffen wurde, sowie Vertreter anderer nichtstaatlicher internationaler Organisationen, die eingeladen wurden, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen, der Konferenz Erklärungen in mündlicher oder schriftlicher Form zu von ihr behandelten Fragen, mit Ausnahme von Verwaltungs- und Haushaltsfragen, zur Kenntnis bringen. Kann kein Ein-

vernehmen erzielt werden, so wird die Frage der Tagung zur Beschlußfassung ohne vorherige Diskussion überwiesen.

11. Personen, die von einem zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen Staat als Beobachter nominiert wurden, können mit Bewilligung des Präsidenten in allgemeinen Aussprachen das Wort ergreifen.

12. Vertreter von Befreiungsbewegungen, die zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen worden sind, können mit Bewilligung des Präsidenten in der Aussprache über die Berichte des Verwaltungsrates und des Generaldirektors das Wort ergreifen.

ARTIKEL 15

Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge

1. Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge dürfen nur erörtert werden, wenn sie unterstützt worden sind.

2. (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich ohne vorherige Anzeige vorgebracht werden. Sie können jederzeit vorgebracht werden, außer wenn der Präsident einem Redner bereits das Wort erteilt hat und bevor der Redner seine Ausführungen beendet hat.

(2) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung gehören:

- a) Anträge auf Rückverweisung eines Gegenstandes;
- b) Anträge auf Aufschub der Behandlung eines Gegenstandes;
- c) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- d) Anträge auf Vertagung der Erörterung einer bestimmten Frage;
- e) Anträge auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung;
- f) Anträge auf Einholung des Gutachtens des Präsidenten, des Generalsekretärs oder des Rechtsberaters der Konferenz;
- g) Anträge auf Schluß der Beratung.

3. Alle Entschließungen und Abänderungsanträge, mit Ausnahme der Anträge zur Geschäftsordnung, sind schriftlich in einer der amtlichen Sprachen oder in spanischer Sprache einzureichen.

4. (1) Entschließungen, die sich auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung, dürfen einer Sitzung der Konferenz nur vorgelegt werden, wenn sie spätestens zwei Tage vorher beim Sekretariat der Konferenz im Wortlaut hinterlegt worden sind.

(2) Derart hinterlegte Entschließungen müssen spätestens am folgenden Tage vom Sekretariat übersetzt und verteilt werden.

5. Für Entschließungen betreffend Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gelten außer den zutreffenden Bestimmungen dieses Artikels die Sonderbestimmungen des Artikels 17.

6. Abänderungsanträge zu einer Entschließung dürfen ohne vorherige Ankündigung gestellt werden, wenn der Wortlaut des Abänderungsantrages dem Sekretariat der Konferenz vorgelegt wird, ehe er zur Erörterung kommt.

7. (1) Abänderungsanträge gelangen früher zur Abstimmung als die EntschlieÙung, auf die sie sich beziehen.

(2) Werden zu einem Antrag oder zu einer EntschlieÙung mehrere Abänderungsanträge gestellt, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der sie zur Debatte gestellt und zur Abstimmung gebracht werden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

- a) Sämtliche EntschlieÙungen, Abänderungs- und sonstige Anträge sind zur Abstimmung zu bringen;
- b) der Präsident entscheidet darüber, ob über alle Abänderungsanträge gesondert abgestimmt oder ein Abänderungsantrag dem anderen bei der Abstimmung gegenübergestellt werden soll; im letzteren Falle gilt jedoch ein Antrag oder eine EntschlieÙung erst dann als abgeändert, wenn der Abänderungsantrag, auf den die meisten Stimmen entfallen, in einer gesonderten Abstimmung angenommen worden ist;
- c) hat ein Antrag oder eine EntschlieÙung in der Abstimmung eine Abänderung erfahren, so muß der Antrag oder die EntschlieÙung in der abgeänderten Form der Konferenz zur endgültigen Abstimmung vorgelegt werden.

8. (1) Der Einbringer kann seinen Abänderungsantrag zurückziehen, sofern nicht ein Abänderungsantrag zu demselben zur Erörterung steht oder angenommen worden ist.

(2) Der solcherart zurückgezogene Abänderungsantrag kann ohne vorherige Ankündigung von jedem anderen Delegierten der Konferenz neu gestellt werden.

9. Jeder Delegierte kann jederzeit darauf hinweisen, daß die Geschäftsordnung nicht eingehalten wird, worauf der Präsident unverzüglich seinen Entscheid bekanntgibt.

ARTIKEL 16

Schluß der Beratung

1. Jeder Delegierte kann den Schluß der Beratung sowohl über eine einzelne EntschlieÙung oder einen Abänderungsantrag als auch über den gesamten Gegenstand beantragen.

2. Der Präsident läßt über den Schlußantrag abstimmen, wenn dieser von mindestens dreißig Delegierten unterstützt wird. Vor der Abstimmung verliest er jedoch die Namen der Delegierten, die sich vor Eingang des Schlußantrages zum Worte gemeldet hatten.

3. Wird das Wort dazu verlangt, gegen den Schluß der Beratung zu sprechen, so ist es zu erteilen, jedoch mit der Einschränkung, daß kein Redner länger als fünf Minuten sprechen darf.

4. Der Präsident soll jeder Gruppe, die ihn durch ihren Vorsitzenden darum ersucht, noch Gelegenheit geben, einen von ihr bestimmten Redner über den zur Beratung stehenden Gegenstand sprechen zu lassen, ohne Rücksicht darauf, ob bereits vorher ein Redner aus der Gruppe gesprochen hat oder nicht.

5. Unbeschadet der obigen Bestimmungen darf nach Annahme des Antrags auf Schluß der Beratung kein Redner mehr zu dem Gegenstand sprechen.

ARTIKEL 17

Entschließungen, die sich nicht auf einen in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt beziehen

1. (1) Entschließungen, die sich nicht auf einen von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt beziehen, dürfen vorbehaltlich Absatz 2 unten auf der Tagung der Konferenz vor dem Beginn einer Zweijahres-Haushaltsperiode nicht eingebracht werden. Diese Entschließungen dürfen auf anderen Tagungen der Konferenz eingebracht werden, sofern ihr Wortlaut spätestens fünfzehn Tage vor Eröffnung der Tagung von einem Delegierten bei der Konferenz dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt wurde.

(2) Der Wortlaut aller Entschließungen muß den Delegierten spätestens 48 Stunden nach dem im vorstehenden Unterabsatz bezeichneten Termin im Internationalen Arbeitsamt zur Verfügung stehen; dem Generaldirektor steht es jedoch frei zu beschließen, die Verteilung des Wortlauts einer bestimmten Entschließung aufzuhalten, bis der Vorstand des Verwaltungsrates darüber angehört worden ist.

(3) Wird die Verteilung des Wortlauts einer bestimmten Entschließung aufgehalten, bis der Vorstand des Verwaltungsrates darüber angehört worden ist, so muß diese Entschließung, sofern der Vorstand des Verwaltungsrates nicht einstimmig etwas Gegenteiliges beschließt, den Delegierten spätestens zu dem für die Eröffnung der Tagung der Konferenz festgesetzten Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

2. Selbst wenn eine Entschließung ansonsten nicht nach Absatz 1 Unterabsatz (1) zulässig wäre, kann der Präsident mit Zustimmung der drei Vizepräsidenten die Einbringung einer Entschließung betreffend einen nicht von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt gestatten, sofern sie sich auf dringende Angelegenheiten oder reine Formfragen bezieht. Wird die Erlaubnis erteilt, so empfiehlt der Vorstand der Konferenz auch, wie die betreffende Entschließung vor der Vorlage an die Konferenz zu prüfen ist.

3. Alle Entschließungen, die sich nicht auf einen von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt beziehen, werden vorbehaltlich Absatz 2 oben von der Konferenz einem Entschließungsausschuß zur Berichterstattung überwiesen, es sei denn, die Konferenz beschließt auf Empfehlung des Vorschlagsausschusses, daß sich eine bestimmte Entschließung auf einen Gegenstand bezieht, für den ein anderer Ausschuß zuständig ist, und überweist sie diesem anderen Ausschuß.

4. Der Entschließungsausschuß hat jede Entschließung darauf zu prüfen, ob sie die in Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen für ihre Entgegennahme erfüllt.

5. Der Entschließungsausschuß bestimmt nach dem folgenden Verfahren die Reihenfolge, in der die für zulässig erklärten Entschließungen zu prüfen sind:

- a) Nachdem der Ausschuß dem Einbringer oder einem der Einbringer jeder Entschließung die Möglichkeit gegeben hat, diese vorzulegen, wobei die Redezeit zehn Minuten nicht überschreiten darf, bestimmt der Ausschuß durch eine Abstimmung ohne Aussprache die ersten fünf zu prüfenden Entschließungen wie folgt:
 - i) Jedes Mitglied des Ausschusses erhält einen Stimmzettel, auf dem die Titel aller zu prüfenden Entschließungen aufgezählt sind, und bezeichnet auf seinem Stimmzettel die fünf Entschließungen, die nach seinem Wunsch als erste erörtert werden sollen; die erste Rangstufe ist mit der Zahl 1 zu bezeichnen, die zweite mit 2 usw.; Stimmzettel, auf denen nicht die Rangstufen für fünf Entschließungen bezeichnet sind, sind ungültig;
 - ii) sooft eine Entschließung auf einem Stimmzettel die erste Rangstufe erhält, werden ihr fünf Punkte angerechnet, jede zweite Rangstufe wird mit vier Punkten bewertet usw. Entschließungen, die keine Rangstufe erhalten haben, erhalten keine Punkte;
 - iii) haben die Regierungs-, Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter im Ausschuß mehr als eine Stimme, um die ungleichmäßige Vertretung der Gruppen im Ausschuß zu berücksichtigen, so wird die Gesamtzahl der auf jede Entschließung entfallenden Punkte für jede Gruppe getrennt ermittelt und mit dem für die Stimmen der Mitglieder der betreffenden Gruppe geltenden Koeffizienten multipliziert;
 - iv) die Entschließung, auf die gemäß den Unterabsätzen ii) und iii) die größte Zahl von Punkten entfällt, gelangt als erste zur Erörterung, die Entschließung mit der zweitgrößten Punktezahl an zweiter Stelle usw., bis die Zahl von fünf Entschließungen erreicht ist; ergibt die Abstimmung für zwei oder mehrere der ersten fünf Entschließungen dieselbe Punktezahl, so wird der Vorrang durch eine oder mehrere Auslosungen ermittelt.
- b) Der Ausschuß setzt bei der Aufnahme seiner Verhandlungen eine Arbeitsgruppe aus je drei Vertretern der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein; diese gibt Empfehlungen hinsichtlich der Reihenfolge, in der die Entschließungen zu prüfen sind, die sich nach der Anwendung des in Absatz a) beschriebenen Verfahrens nicht unter den ersten fünf Entschließungen befanden.

6. Der Entschließungsausschuß nimmt seine Arbeiten so bald als möglich nach der Eröffnung der Tagung der Konferenz auf, damit er in der Lage ist, seine Tagesordnung zu erledigen, und beendet seine Arbeiten spätestens um 18 Uhr am letzten Samstag der Tagung. Hat der Ausschuß jedoch eine Entschließung bis zu dem Tag, an dem er seine Arbeiten beendet, nicht geprüft, so wird diese Entschließung von der Konferenz weder erörtert noch darüber Beschluß gefaßt.

7. (1) Wenn Mitglieder des Entschließungsausschusses, die zusammen über mindestens ein Viertel der Stimmen des Ausschusses verfügen, den Antrag stellen, der Ausschuß möge dafürhalten, daß eine Entschließung nicht in die Zuständigkeit der Konferenz fällt oder daß ihre Annahme unzweckmäßig ist, so hat der Ausschuß über diese Vorfrage zu entscheiden, nachdem er den Einbringer oder einen der Einbringer der Entschließung, höchstens je einen Redner für und gegen den Antrag aus jeder Gruppe sowie die Erwiderung des oder der Einbringer angehört hat.

(2) Eine Empfehlung des Entschließungsausschusses, wonach eine Entschließung nicht in die Zuständigkeit der Konferenz fällt oder ihre Annahme unzweckmäßig ist, muß von einem Bericht über die Diskussion im Ausschuß begleitet sein und der Konferenz ohne Debatte zur Abstimmung vorgelegt werden.

8. Der Entschließungsausschuß kann eine Entschließung nach Anhören ihres Einbringers oder ihrer Einbringer der Form oder dem Inhalt nach so abändern, wie es ihm als erwünscht erscheint.

9. Der Entschließungsausschuß soll bei der Textgestaltung der Entschließungen insbesondere den Unterschied zwischen solchen herauszuarbeiten trachten, deren Annahme durch die Konferenz bestimmte Rechtsfolgen nach sich ziehen würde, und solchen, die vom Verwaltungsrat, von den Regierungen oder von einer sonstigen Körperschaft zu prüfen sind, ohne jedoch Rechtsfolgen nach sich zu ziehen.

10. Der Entschließungsausschuß erstattet der Konferenz schriftlich Bericht.

ARTIKEL 17bis

Vorherige Beratung bei Vorschlägen betreffend neue Aufgaben, die im Interessenbereich der Vereinten Nationen oder anderer Sonderorganisationen liegen

1. Hat ein der Konferenz unterbreiteter Vorschlag neue der Internationalen Arbeitsorganisation zu übertragende Aufgaben zum Gegenstand, die im Interessenbereich der Vereinten Nationen oder einer oder mehrerer anderer Sonderorganisationen liegen, so nimmt der Generaldirektor mit den betreffenden Organisationen Rücksprache und erstattet der Konferenz Bericht über die Mittel und Wege, die den beteiligten Organisationen gemeinsam zur Verfügung stehenden Hilfsquellen auf die zweckmäßigste Weise zu verwenden. Bezieht sich ein im Laufe einer Sitzung eingebrachter Vorschlag auf neue der Internationalen Arbeitsorganisation zu übertragende Aufgaben, die im Interessenbereich der Vereinten Nationen oder einer oder mehrerer anderer Sonderorganisationen liegen, so hat der Generaldirektor soweit tunlich mit den an der Sitzung teilnehmenden Vertretern der betreffenden Organisation oder Organisationen Rücksprache zu nehmen und die Konferenz auf die eventuellen Folgen des Vorschlags aufmerksam zu machen.

2. Bevor die Konferenz über die im obenstehenden Absatz erwähnten Vorschläge abstimmt, hat sie sich zu vergewissern, daß mit den betreffenden Organisationen angemessene Rücksprache genommen wurde.

ARTIKEL 17ter

Frist für die Unterbreitung von Vorschlägen betreffend neue Aufgaben

1. Mit Ausnahme der Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels können Vorschläge für neue Aufgaben der Internationalen Arbeitsorganisation einer Tagung der Konferenz nur dann vorgelegt werden, wenn sie spätestens sechs Wochen vor Eröffnung der Konferenz beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt wurden.

2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden keine Anwendung

- a) auf Vorschläge, eine Angelegenheit dem Verwaltungsrat oder dem Paritätischen Seeschiffahrtsausschuß zur Prüfung daraufhin zu überweisen, ob es erwünscht ist, daß sich die Internationale Arbeitsorganisation mit dieser Angelegenheit befaßt; oder
- b) auf dringende Fragen, auf welche sich Artikel 17 Absatz 2 bezieht.

ARTIKEL 18

Anträge, die Kosten verursachen

1. Entschließungen oder Anträge, deren Annahme Kosten nach sich ziehen würde, sind unverzüglich an den Verwaltungsrat weiterzuleiten, der nach Anhörung seines Programm-, Finanz- und Verwaltungsausschusses der Konferenz seine Ansicht mitteilt; bei Entschließungen, die an den Entschließungsausschuß verwiesen wurden, hat dies zu geschehen, nachdem sich dieser vergewissert hat, daß die Entschließungen entgegengenommen werden können und in die Zuständigkeit der Konferenz fallen.

2. Die Ansicht des Verwaltungsrates wird den Delegierten spätestens 24 Stunden vor Erörterung des Antrages oder der Entschließung durch die Konferenz bekanntgemacht.

3. Der Verwaltungsrat und der Programm-, Finanz- und Verwaltungsausschuß können ihre Vorstände zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesem Artikel ermächtigen.

ARTIKEL 19

Abstimmungen

1. Die Konferenz stimmt durch Handaufheben, durch Namensaufruf oder in geheimer Abstimmung ab.

2. Außer in den nachstehend angeführten Fällen wird stets durch Handaufheben abgestimmt.

3. Das Ergebnis der Abstimmung durch Handaufheben wird vom Sekretariat ermittelt und vom Präsidenten verkündet.

4. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so hat der Präsident das Recht, zur Abstimmung durch Namensaufruf zu schreiten.

5. Abstimmung durch Namensaufruf hat in allen Fällen zu erfolgen, in denen nach der Verfassung der Organisation eine Mehrheit von zwei

Dritteln der Stimmen erforderlich ist, mit Ausnahme von Abstimmungen über die Aufnahme eines Gegenstandes, der schon auf der Tagesordnung der beschlußfassenden Tagung steht, in die Tagesordnung der folgenden Tagung.

6. Abstimmung durch Namensaufruf hat außerdem über jeden Gegenstand stattzufinden, wenn mindestens neunzig in der Sitzung anwesende Delegierte durch Handaufheben oder der Vorsitzende einer Gruppe oder sein durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten in aller Form hierzu ermächtigter Vertreter dies verlangen, unabhängig davon, ob ein solcher Antrag vor oder unmittelbar nach einer Abstimmung durch Handaufheben gestellt wird.

7. Beim Namensaufruf werden die Vertreter jeder Delegation einzeln aufgerufen; der Aufruf der Delegationen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation. Ein weiterer und letzter Aufruf der Delegierten, die auf den ersten Aufruf nicht geantwortet haben, erfolgt unmittelbar danach in der gleichen alphabetischen Reihenfolge.

8. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Sekretariat ermittelt und vom Präsidenten verkündet.

9. Die Namen der an einer Abstimmung durch Namensaufruf teilnehmenden Delegierten werden in den stenographischen Sitzungsbericht aufgenommen.

10. Wird über die Wahl des Präsidenten abgestimmt, so geschieht dies in geheimer Abstimmung.

11. Eine geheime Abstimmung ist ferner über jede Frage mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Fälle durchzuführen, wenn dies durch Handaufheben von mindestens neunzig bei der Sitzung anwesenden Delegierten oder vom Vorsitzenden einer Gruppe im Namen seiner Gruppe beantragt wird.

12. Die in einer geheimen Abstimmung abgegebenen Stimmen werden vom Sekretariat unter der Leitung von drei Wahlprüfern, von denen je einer von der Regierungsgruppe, der Arbeitgebergruppe und der Arbeitnehmergruppe ernannt wird, ausgezählt.

13. Wird zu der gleichen Frage sowohl eine Abstimmung durch Namensaufruf gemäß Absatz 6 dieses Artikels als auch eine geheime Abstimmung gemäß Absatz 11 dieses Artikels beantragt, so ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn die Konferenz dies mit einfacher Mehrheit in einer geheimen Abstimmung beschließt.

14. Der Präsident erlaubt einem Delegierten, der darum ersucht, unmittelbar nach der Abstimmung seine Stimmabgabe kurz zu erläutern, außer wenn es sich um eine geheime Abstimmung handelt. Der Präsident kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit beschränken.

15. Sofern der Vorstand nicht aufgrund besonderer Umstände etwas anderes beschließt, stimmt die Konferenz mit elektronischen Hilfsmitteln ab.

16. Bei einer Abstimmung mit elektronischen Hilfsmitteln finden die Absätze 7 und 12 keine Anwendung. Bei einer Abstimmung durch Handaufheben besteht während der Sitzung, in der die Abstimmung erfolgt, die Möglichkeit, von der Stimmabgabe der einzelnen Delegierten Kenntnis zu nehmen, doch wird nur das endgültige Abstimmungsergebnis verkündet und aufgezeichnet. Bei einer Abstimmung durch Namensaufruf werden die von den einzelnen Delegierten abgegebenen Stimmen aufgezeichnet und veröffentlicht; das endgültige Abstimmungsergebnis wird verkündet und aufgezeichnet. Bei einer geheimen Abstimmung werden die von den einzelnen Delegierten abgegebenen Stimmen keinesfalls aufgezeichnet oder bekanntgegeben; nur das endgültige Abstimmungsergebnis wird verkündet und aufgezeichnet.

ARTIKEL 20

Beschlußfähigkeit

1. (1) Die Abstimmung ist nach Artikel 17 der Verfassung der Organisation ungültig, wenn die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen geringer ist als die halbe Gesamtzahl der an der Tagung der Konferenz teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten. *Verf. 17, 3*

(2) Diese Zahl wird nach Einreichung des kurzen Berichtes vorläufig festgesetzt, der in Artikel 26 Absatz 2 der Vorschriften über das Verfahren bei Prüfung der Vollmachten vorgesehen ist, und ist dann vom Vollmachtenausschuß zu bestimmen.

(3) Jeder Delegierte, der vor Schluß der Tagung endgültig aus der Konferenz ausscheidet und das Sekretariat von seinem Ausscheiden aus der Konferenz ausdrücklich in Kenntnis setzt, ohne einen technischen Berater als seinen Stellvertreter bezeichnet zu haben, wird für die Berechnung der Beschlußfähigkeit nicht mehr als bei der Konferenz anwesend betrachtet.

(4) Wird ein Delegierter nicht endgültig zugelassen, so ist die für die Beschlußfähigkeit maßgebende Zahl für die folgenden Sitzungen entsprechend zu ändern.

2. (1) Hat sich bei einer Abstimmung durch Handaufheben keine Beschlußfähigkeit ergeben, so kann der Präsident unverzüglich zur Abstimmung durch Namensaufruf schreiten.

(2) Er ist hierzu verpflichtet, wenn zwanzig anwesende Mitglieder Abstimmung durch Namensaufruf beantragen.

3. (1) Hat sich bei einer Abstimmung durch Handaufheben oder bei einer Abstimmung durch Namensaufruf keine Beschlußfähigkeit ergeben, so kann der Präsident während einer der beiden folgenden Sitzungen zur Abstimmung durch Namensaufruf über denselben Gegenstand schreiten.

(2) Die Bestimmung des vorstehenden Unterabsatzes findet auf Schlußabstimmungen über die Annahme eines Übereinkommens oder einer Empfehlung keine Anwendung.

ARTIKEL 21

Mehrheiten

Zur Feststellung der Mehrheiten bei der Abstimmung durch Namensaufruf werden alle abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Für die Annahme des der Konferenz vorliegenden Antrages sind je nach den Bestimmungen der Verfassung, des Übereinkommens oder einer anderen Urkunde, die der Konferenz die Vollmachten übertragen, die sie ausübt, oder gemäß einer nach Artikel 13 der Verfassung angenommenen Vereinbarung über Finanz- und Haushaltsfragen mehr als die Hälfte oder zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. *Verf. 17, 2 ; 19, 1, 2*

ARTIKEL 22

Sekretariat der Konferenz

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes ist Generalsekretär der Konferenz; ihm obliegen die Bestellung und die Beaufsichtigung des Sekretariats. *Verf. 10, 3*
2. Dem Sekretariat der Konferenz obliegen
 - a) Entgegennahme, Drucklegung, Verteilung und Übersetzung von Schriftstücken, Berichten und Entschlüssen;
 - b) Verdolmetschung der Reden in den Sitzungen;
 - c) stenographische Aufnahme der Verhandlungen;
 - d) Drucklegung und Verteilung der stenographischen Verhandlungsberichte;
 - e) Führung des Archivs der Konferenz;
 - f) Erledigung aller sonstigen Arbeiten, mit denen es zu beauftragen die Konferenz für gut befindet.

ARTIKEL 23

Stenographischer Verhandlungsbericht

1. Nach Schluß jeder Sitzung besorgt das Sekretariat die Drucklegung eines stenographischen Verhandlungsberichtes. Dieser Bericht enthält den Wortlaut der angenommenen Beschlüsse und alle Abstimmungsergebnisse.
2. Jeder Delegierte kann verlangen, daß ihm die Durchsicht derjenigen Teile des Berichtes gewährt wird, die seine Ausführungen wiedergeben. Reden oder Teile von Reden, die nicht in der Sitzung vorgetragen worden sind, werden nicht veröffentlicht.
3. Vorgeschlagene Berichtigungen können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie dem Sekretariat innerhalb von zehn Tagen nach Abschluß der Konferenz schriftlich übermittelt werden.
4. Die stenographischen Verhandlungsberichte werden vom Präsidenten der Konferenz und vom Generalsekretär unterzeichnet.

ARTIKEL 24

Sprachen

1. Französisch und Englisch sind die amtlichen Sprachen der Konferenz.
2. Von französischen Reden wird von einem Dolmetscher des Sekretariats der Konferenz eine Zusammenfassung in englischer Sprache, von englischen Reden eine Zusammenfassung in französischer Sprache vorgetragen.
3. Von spanischen Reden werden von den amtlichen Dolmetschern Zusammenfassungen vorgetragen, die auch spanische Zusammenfassungen der in französischer oder englischer Sprache gehaltenen Reden vortragen.
4. Jeder Delegierte darf in einer anderen nichtamtlichen Sprache sprechen, doch hat seine Delegation für eine zusammenfassende Übersetzung in eine der beiden amtlichen Sprachen durch einen eigenen Dolmetscher zu sorgen, soweit hierfür nicht ein Dolmetscher für die amtlichen Sprachen vom Sekretariat der Konferenz zur Verfügung gestellt werden kann. Die zusammenfassende Übersetzung wird darauf von einem Dolmetscher des Sekretariats in der anderen amtlichen Sprache wiedergegeben.
5. Übersetzung und Verteilung von Schriftstücken sind Sache des Sekretariats; alle Schriftstücke werden in englischer, französischer und spanischer Sprache veröffentlicht.

TEIL II

Geschäftsordnung betreffend besondere Gegenstände

ABSCHNITT A

Reihenfolge der Arbeiten bei Eröffnung der einzelnen Tagungen

ARTIKEL 25

1. Die Konferenz wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes eröffnet, dem dabei die übrigen Vorstandsmitglieder zur Seite stehen. Dieser vorläufige Vorstand waltet bis zur Amtsübernahme durch den Präsidenten der Konferenz.

2. Das erste Geschäft der Konferenz ist die Wahl des Präsidenten. Die Konferenz nimmt sodann die von den Gruppen vorgenommenen Bestellungen zur Kenntnis und schreitet hierauf zur Wahl der drei Vizepräsidenten sowie zur Einsetzung der verschiedenen Ausschüsse und Ernennung ihrer Mitglieder auf Grund der Vorschläge der Gruppen.

3. (1) Zur Erleichterung der Wahl der Vorstandsmitglieder der Konferenz, die nach Artikel 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung sämtlich verschiedener Staatsangehörigkeit sein müssen, steht den drei Gruppen bei der Wahl der Kandidaten für die Stellen der drei Vizepräsidenten folgender Vorrang zu:

Tagung	1. Vorranggruppe	2. Vorranggruppe
80.	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
81.	Arbeitnehmer	Regierungsgruppe
82.	Regierungsgruppe	Arbeitgeber
83.	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
84.	Arbeitnehmer	Regierungsgruppe
85.	Regierungsgruppe	Arbeitgeber
usw.		

(2) Sollte eine der Gruppen einen Vizepräsidenten bestellen, der die gleiche Staatsangehörigkeit besitzt wie der von einer im Range vorangehenden Gruppe bestellte, so ist diese Bestellung ungültig.

4. Die Regierungsgruppe bestellt nach Artikel 4 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung achtundzwanzig Delegierte, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe je vierzehn Delegierte zu Mitgliedern des Vorschlagsausschusses. In keiner der drei Gruppen darf ein Mitglied der Organisation mehr als einmal vertreten sein.

5. Zu Beginn der Aussprache über den Bericht des Generaldirektors berichtet der Präsident des Verwaltungsrates der Konferenz über die Tätigkeit des Verwaltungsrates im vorangegangenen Jahr.

ABSCHNITT B

Prüfung der Vollmachten

ARTIKEL 26

1. Die Vollmachten der Delegierten und technischen Berater sind spätestens fünfzehn Tage vor dem für die Eröffnung der Tagung der Konferenz festgesetzten Zeitpunkt beim Internationalen Arbeitsamt zu hinterlegen. *Verf. 3, 8, 9*

2. Der Präsident des Verwaltungsrates verfaßt über die Vollmachten einen kurzen Bericht, der gleichzeitig mit den Vollmachten am Tage vor der Eröffnungssitzung den Delegierten zur Prüfung vorgelegt und als Anhang zum Verhandlungsbericht der ersten Sitzung veröffentlicht wird.

3. Der Vollmachtenausschuß, der von der Konferenz nach Artikel 5 der Geschäftsordnung bestellt wird, prüft jeden dem Generalsekretär übermittelten Einspruch gegen die Ernennung von Delegierten oder technischen Beratern.

4. Dieser Einspruch ist in folgenden Fällen nicht zulässig:

- a) wenn der Einspruch dem Generalsekretär nicht spätestens innerhalb der 72-stündigen Einspruchsfrist übermittelt wird; diese beginnt um 10 Uhr vormittags jenes Tages, an dem Name und Funktion der Person, gegen deren Bestellung Einspruch erhoben wird, im Vorläufigen Verhandlungsbericht veröffentlicht werden. Wird der Name der Person zum ersten Mal in einer revidierten Liste der Namen und Funktionen der Delegierten veröffentlicht, verkürzt sich diese Frist auf 48 Stunden;
- b) wenn die Verfasser des Einspruches ihren Namen nicht angeben;
- c) wenn der Verfasser des Einspruches technischer Berater des Delegierten ist, dessen Ernennung Gegenstand des Einspruches ist;
- d) wenn die Einsprüche mit Tatsachen oder Behauptungen begründet werden, welche die Konferenz bereits früher erörtert und in einer auf den gleichen Tatsachen oder Behauptungen beruhenden Erörterung und Beschlußfassung für unerheblich oder unbegründet befunden hat.

5. Für die Feststellung der Zulässigkeit eines Einspruches gilt folgendes Verfahren:

- a) Der Vollmachtenausschuß untersucht jeden Einspruch daraufhin, ob er aus einem der in Absatz 4 aufgezählten Gründe nicht zulässig ist;
- b) ist der Ausschuß in bezug auf die Zulässigkeit eines Einspruches einstimmig der gleichen Auffassung, so ist seine Entscheidung endgültig;
- c) gelangt der Vollmachtenausschuß zu keiner einstimmigen Auffassung über die Zulässigkeit eines Einspruches, so verweist er die Frage an die Konferenz, die auf Grund des Verhandlungsberichtes des Ausschusses sowie eines die Auffassungen der Mehrheit sowie der Min-

derheit seiner Mitglieder darlegenden Berichtes ohne weitere Beratung über die Zulässigkeit des Einspruches beschließt.

6. Wird ein Einspruch nicht als unzulässig erklärt, so untersucht der Vollmachtenausschuß die Berechtigung des Einspruches und legt der Konferenz darüber einen Dringlichkeitsbericht vor.

7. Legt der Vollmachtenausschuß oder eines seiner Mitglieder einen Bericht vor, in dem der Konferenz empfohlen wird, die Zulassung eines Delegierten oder technischen Beraters zu verweigern, so unterbreitet der Präsident diesen Vorschlag der Konferenz zur Beschlußfassung; falls die Konferenz der Ansicht ist, daß die Ernennung des Delegierten oder technischen Beraters nicht den Bestimmungen der Verfassung entspricht, dann kann sie nach Artikel 3 Absatz 9 der Verfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen die Zulassung dieses Delegierten oder technischen Beraters verweigern. Delegierte, die für die Verweigerung der Zulassung des Delegierten oder technischen Beraters sind, stimmen mit „Ja“; Delegierte, die gegen die Verweigerung der Zulassung des Delegierten oder technischen Beraters sind, stimmen mit „Nein“.

8. Ein Delegierter oder technischer Berater, gegen dessen Ernennung Einspruch erhoben wird, behält bis zur endgültigen Entscheidung über die Frage seiner Zulassung dieselben Rechte wie die anderen Delegierten und technischen Berater.

9. Der Vollmachtenausschuß kann Klagen behandeln, denen zufolge ein Mitglied gegen Artikel 13 Absatz 2 *a)* der Verfassung verstoßen hat, wenn:

- a)* behauptet wird, daß das Mitglied nicht die Reise- und Aufenthaltskosten eines oder mehrerer Delegierter übernommen hat, die es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung ernannt hat;
- b)* in der Klage behauptet wird, daß ein schwerwiegendes und offensichtliches Ungleichgewicht besteht zwischen der Anzahl der technischen Berater der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, deren Kosten in der betreffenden Delegation übernommen worden sind, und der Anzahl der technischen Berater, die für die Regierungsdelegierten ernannt worden sind.

10. Eine Klage nach Absatz 9 ist in folgenden Fällen nicht zulässig:

- a)* wenn die Klage dem Generalsekretär der Konferenz nicht bis 10 Uhr vormittags des siebenten Tages nach Eröffnung der Konferenz übermittelt worden ist und der Ausschuß der Auffassung ist, daß nicht ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um sie ordnungsgemäß zu behandeln;
- b)* wenn die Klage wegen angeblicher Nichtzahlung der Reise- und Aufenthaltskosten unter den in Absatz 9 *a)* oder *b)* dargelegten Umständen nicht von einem akkreditierten Delegierten oder technischen Berater oder von einer in seinem Namen handelnden Organisation oder Person eingereicht wird.

11. Der Vollmachtenausschuß legt der Konferenz in seinem Bericht sämtliche Schlußfolgerungen vor, zu denen er in bezug auf jede von ihm behandelte Klage einstimmig gelangt ist.

ABSCHNITT C

Aufnahme neuer Mitglieder

ARTIKEL 27

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft bei der Internationalen Arbeitsorganisation durch ein Mitglied der Vereinten Nationen wird nach Artikel 1 Absatz 3 der Verfassung der Organisation rechtswirksam, sobald der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes die Mitteilung erhalten hat, worin in aller Form die bedingungslose Übernahme der sich aus der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ergebenden Verpflichtungen erklärt wird.

Verf. 1, 3

2. Der Generaldirektor unterrichtet die Mitglieder der Organisation sowie die Internationale Arbeitskonferenz jeweils schriftlich vom Erwerb der Mitgliedschaft bei der Internationalen Arbeitsorganisation seitens eines Mitgliedes der Vereinten Nationen.

ARTIKEL 28

1. Für die Aufnahme neuer Mitglieder durch die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation gelten nach Artikel 1 Absatz 4 der Verfassung der Organisation die Bestimmungen dieses Artikels.

Verf. 1, 4

2. Jedes der Konferenz vorgelegte Aufnahmeansuchen wird zunächst vom Vorschlagsausschuß geprüft.

3. Der Vorschlagsausschuß verweist dieses Aufnahmeansuchen zur Prüfung und Berichterstattung an einen Unterausschuß, außer wenn er der Auffassung ist, daß dieses Ansuchen nicht sofort behandelt werden soll.

4. Der Unterausschuß kann, bevor er dem Vorschlagsausschuß seinen Bericht vorlegt, jeden vom Ansuchenden bei der Konferenz akkreditierten Delegierten befragen.

5. Nach Prüfung dieses Berichtes legt der Vorschlagsausschuß seinerseits der Konferenz einen Bericht vor.

6. Nach Artikel 1 Absatz 4 der Verfassung der Organisation

- a) ist für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes durch die Konferenz der Beschluß einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Tagung anwesenden Delegierten, einschließlich von zwei Dritteln der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Regierungsdelegierten notwendig;
- b) wird die Aufnahme auf Grund einer Mitteilung der Regierung des neuen Mitgliedes an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes rechtswirksam, worin diese in aller Form die Übernahme der

sich aus der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ergebenden Verpflichtungen erklärt.

7. Für die Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder durch die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation gelten die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dieses Artikels. Wird dem in Absatz 3 vorgesehenen Unterausschuß ein Wiederaufnahmeansuchen eines ehemaligen Mitgliedes überwiesen, welches vor seinem Austritt aus der Organisation internationale Arbeitsübereinkommen ratifiziert hat, so muß er in seinem Bericht angeben, ob der Bewerber die sich aus diesen Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen als nach wie vor bindend anerkennt.

ABSCHNITT D

Ruhen des Stimmrechts von Mitgliedern, die mit der Zahlung ihrer Beiträge an die Organisation im Rückstand sind

ARTIKEL 29

Mitteilung an das im Zahlungsrückstand befindliche Mitglied

1. Stellt der Generaldirektor fest, daß ein mit seiner Beitragsleistung an die Organisation im Rückstand befindliches Mitglied, falls es während der folgenden drei Monate keine Zahlung leistet, nach Ablauf dieser dreimonatigen Frist die vollen Beiträge für die zwei vorangegangenen Jahre oder mehr schulden würde, so macht er das betreffende Mitglied schriftlich auf die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung aufmerksam.

2. Wenn der Betrag, den ein mit seiner Beitragsleistung an die Organisation im Rückstand befindliches Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation schuldet, dem von ihm für die vorangegangenen zwei vollen Jahre geschuldeten Beitrag gleichkommt oder ihn übersteigt, so setzt der Generaldirektor das betreffende Mitglied hiervon in Kenntnis und macht es auf die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung aufmerksam.

Verf. 13, 4

3. Beiträge sind am 1. Januar des Jahres fällig, auf das sie sich beziehen; doch ist das Jahr, für das sie zu entrichten sind, als eine dem betreffenden Mitglied gewährte Zahlungsfrist zu betrachten, und ein Beitrag wird nach diesem Artikel erst dann als ausständig betrachtet, wenn er bis zum 31. Dezember des Jahres, auf das er sich bezieht, nicht entrichtet worden ist.

ARTIKEL 30

*Mitteilung an die Konferenz und an den Verwaltungsrat,
daß sich ein Mitglied im Zahlungsrückstand befindet*

Die in Artikel 29 Absatz 2 erwähnte Mitteilung wird vom Generaldirektor der nächsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, des Verwaltungsrates und aller Ausschüsse der Internationalen Arbeitsorganisation, in denen sich die Frage des Stimmrechts des betreffenden Mitgliedes stellen könnte, sowie den in Artikel 49 und 50 der Geschäftsordnung der Konferenz erwähnten Wahlkollegien zur Kenntnis gebracht.

ARTIKEL 31

*Verfahren bei Anträgen auf Stimmermächtigung eines im
Zahlungsrückstand befindlichen Mitgliedes*

1. Ersuchen oder Anträge, daß die Konferenz ein mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand befindliches Mitglied dennoch nach Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung ermächtigen möge, an den Abstimmungen teilzunehmen, sind zunächst an den Finanzausschuß der Konferenz zu verweisen, der hierüber einen Dringlichkeitsbericht zu erstatten hat.

2. Solange die Konferenz keinen Beschluß über das Ersuchen oder den Antrag faßt, besitzt das Mitglied kein Stimmrecht.

3. Der Finanzausschuß unterbreitet der Konferenz einen Bericht, in dem er seine Ansicht über das Ersuchen oder den Antrag ausdrückt.

4. Stellt der Finanzausschuß fest, daß das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, die vom Willen des Mitgliedes unabhängig sind, und erachtet er es für angezeigt, der Konferenz vorzuschlagen, das Mitglied dennoch nach Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung zur Teilnahme an den Abstimmungen zu ermächtigen, so soll er in seinem Bericht

- a) die Art der Umstände darlegen, die vom Willen des Mitgliedes unabhängig sind;
- b) die finanziellen Beziehungen zwischen dem Mitglied und der Organisation während der vorangehenden zehn Jahre darlegen; und
- c) die Maßnahmen angeben, welche zur Begleichung der Rückstände zu ergreifen sind.

5. Jeder etwaige Beschluß der Konferenz, ein mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand befindliches Mitglied dennoch zur Teilnahme an den Abstimmungen zu ermächtigen, kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß das Mitglied die Empfehlungen der Konferenz für die Begleichung der Rückstände befolgt.

ARTIKEL 32

Gültigkeitsdauer einer Stimmmächtigung für ein im Zahlungsrückstand befindliches Mitglied

1. Jeder Beschluß der Konferenz, ein mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand befindliches Mitglied zur Teilnahme an den Abstimmungen zu ermächtigen, ist für die Tagung der Konferenz gültig, auf welcher der Beschluß gefaßt wird. Jeder derartige Beschluß gilt für den Verwaltungsrat und für die Ausschüsse bis zur Eröffnung der allgemeinen Tagung der Konferenz, welche unmittelbar auf jene Tagung folgt, auf der er gefaßt wurde.

2. Hat die Konferenz eine Vereinbarung genehmigt, wonach die Rückstände eines Mitglieds konsolidiert werden und in jährlichen Raten über einen Zeitraum von mehreren Jahren zu zahlen sind, wird das Mitglied, ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels, zur Teilnahme an den Abstimmungen ermächtigt, vorausgesetzt, daß es zum Zeitpunkt der betreffenden Abstimmung alle aufgrund der Vereinbarung fälligen Raten sowie alle finanziellen Beiträge nach Artikel 13 der Verfassung, die vor Ablauf des vorangegangenen Jahres fällig waren, gezahlt hat. Hat ein Mitglied am Ende der Tagung der Konferenz nicht alle vor Ablauf des vorangegangenen Jahres fälligen Raten und Beiträge gezahlt, erlischt die Stimmmächtigung.

ARTIKEL 33

Ende des Ruhens des Stimmrechts

Erhält der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes von einem Mitglied Zahlungen, so daß auf dieses Mitglied Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung keine Anwendung mehr findet,

- a) so teilt der Generaldirektor dem Mitglied mit, daß sein Stimmrecht nicht mehr ruht;
- b) sofern die Internationale Arbeitskonferenz, der Verwaltungsrat, die in Artikel 49 und 50 der Geschäftsordnung der Konferenz erwähnten Wahlkollegien oder irgendein hiervon betroffener Ausschuß die in Artikel 30 des vorliegenden Abschnittes erwähnte Mitteilung erhalten haben, teilt ihnen der Generaldirektor mit, daß das Stimmrecht des Mitgliedes nicht mehr ruht.

ABSCHNITT E

Verfahren für Übereinkommen und Empfehlungen

ARTIKEL 34¹

Allgemeine Bestimmungen

1. Befäßt sich der Verwaltungsrat zum ersten Male mit dem Antrag, eine Frage auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen, so kann er, sofern die anwesenden Mitglieder sich nicht einstimmig zugunsten des Antrags aussprechen, erst auf der nächsten Tagung darüber beschließen.

2. Setzt die Behandlung eines Gegenstandes, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz beantragt worden ist, die Kenntnis der Gesetzgebung der einzelnen Staaten voraus, so hat das Internationale Arbeitsamt dem Verwaltungsrat eine kurze Darstellung der geltenden Gesetzgebung und Praxis in den betreffenden Ländern vorzulegen. Diese muß dem Verwaltungsrat zugehen, bevor er über den Antrag Beschluß faßt.

3. In dem in Artikel 14 dieser Geschäftsordnung erwähnten Bericht teilt der Verwaltungsrat der Konferenz die für die Aufnahme in ihre Tagesordnung in Betracht gezogenen Gegenstände so rechtzeitig mit, daß er bei der endgültigen Festsetzung der Tagesordnung die von oder auf der Konferenz geäußerten Ansichten berücksichtigen kann.

4. Keine Bestimmung in Absatz 3 dieses Artikels darf so ausgelegt werden, als würde dadurch die Befugnis der Konferenz gemäß Artikel 16 der Verfassung berührt, Gegenstände von der Tagesordnung ihrer laufenden Tagung abzusetzen oder in die Tagesordnung der folgenden Tagung aufzunehmen. Ferner schließt dieser Absatz nicht aus, daß der Verwaltungsrat einen dringenden Gegenstand, zu dem die Ansichten der Konferenz nicht eingeholt werden konnten, zusätzlich in die Tagesordnung der Konferenz aufnehmen kann.

5. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll, kann der Verwaltungsrat, wenn besondere Umstände dies als wünschenswert erscheinen lassen, beschließen, den betreffenden Punkt einer vorbereitenden technischen Konferenz vorzulegen, damit diese dem Rat berichtet, bevor die Frage auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Verwaltungsrat kann unter gleichen Umständen bei Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung der Konferenz die Einberufung einer vorbereitenden technischen Konferenz beschließen.

6. Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses des Verwaltungsrates gilt die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung der Konferenz als gleichbedeutend mit dessen Überweisung an diese zu einer zweimaligen Beratung.

¹ Die Artikel 34-36 geben Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates wieder, die hier aufgenommen wurden, um die Bezugnahme auf sie zu erleichtern; sie bilden aber keinen Bestandteil der Geschäftsordnung der Konferenz.

7. In besonders dringenden Fällen oder wenn andere außerordentliche Umstände vorliegen, kann der Verwaltungsrat mit einem Mehrheitsbeschluß von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen einen Punkt zur einmaligen Beratung an die Konferenz überweisen.

ARTIKEL 35

Abstimmungsverfahren bei Festsetzung der Tagesordnung

1. Wird ohne Abstimmung keine Einigung über die Tagesordnung der Konferenz erzielt, so entscheidet der Verwaltungsrat in einer ersten Abstimmung darüber, ob er alle vorgeschlagenen Gegenstände auf die Tagesordnung setzen will. Entscheidet er sich für die Aufnahme aller vorgeschlagenen Gegenstände, so gilt die Tagesordnung der Konferenz als festgesetzt. Entscheidet er anders, so wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verfahren.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrates erhält einen Stimmzettel, auf dem sämtliche vorgeschlagenen Gegenstände verzeichnet sind, und gibt die von ihm gewünschte Reihenfolge an, in der sie zur Aufnahme in die Tagesordnung geprüft werden sollten; dazu bezeichnet das Mitglied den Gegenstand, den es an die erste Stelle setzt, mit „1“, den Gegenstand, den es an die zweite Stelle setzt, mit „2“ und so fort. Stimmzettel, auf denen nicht die Rangfolge für alle Gegenstände angegeben ist, sind ungültig. Jedes Mitglied legt seinen Stimmzettel in die Urne, wenn sein Name aufgerufen wird.

3. Wird ein Gegenstand an die erste Stelle gesetzt, so erhält er jeweils einen Punkt, wird er an die zweite Stelle gesetzt, so erhält er zwei Punkte, und so fort. Die Gegenstände werden sodann in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Gesamtpunktzahl zusammengestellt, wobei der Gegenstand mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl als erster der Rangfolge gilt. Erhalten bei dieser Abstimmung zwei oder mehr Gegenstände die gleiche Punktzahl, so wird zwischen ihnen im Wege einer Abstimmung durch Handaufheben entschieden. Ist das Abstimmungsergebnis auch dann noch gleich, so wird die Rangfolge durch das Los bestimmt.

4. Der Verwaltungsrat entscheidet sodann über die Anzahl der in die Tagesordnung aufzunehmenden Gegenstände in der gemäß Absatz 2 und 3 festgelegten Rangfolge. Zu diesem Zweck stimmt er zunächst über die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Gegenstände minus einem ab, sodann über die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Gegenstände minus zwei und so fort, bis eine Mehrheit erzielt ist.

ARTIKEL 36

Vorbereitende Konferenzen

1. Beschließt der Verwaltungsrat die Überweisung einer Frage an eine vorbereitende technische Konferenz, so muß er den Zeitpunkt, die Zusammensetzung und den Arbeitsauftrag dieser vorbereitenden Konferenz bestimmen.

2. Der Verwaltungsrat muß auf solchen technischen Konferenzen, die in der Regel dreigliedrig sein müssen, vertreten sein.

3. Jedem Delegierten, der an solchen Konferenzen teilnimmt, können ein oder mehrere technische Berater beigegeben werden.

4. Für jede vom Verwaltungsrat einberufene vorbereitende Konferenz arbeitet das Amt einen Bericht aus, der geeignet ist, den Meinungsaustausch über alle der Konferenz unterbreiteten Fragen zu erleichtern, und insbesondere eine Darstellung der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Ländern enthält.

ARTIKEL 37

Einsprüche gegen die Tagesordnung

Erhebt die Regierung eines Mitgliedes Einspruch gegen einen Punkt der Tagesordnung, so beschließt die Konferenz gemäß Artikel 16 der Verfassung der Organisation, nach Entgegennahme eines etwaigen Berichtes des Verwaltungsrates über diese Frage, ob der betreffende Gegenstand auf der Tagesordnung belassen werden soll. *Verf. 16, 2*

ARTIKEL 38

Vorbereitende Stufen des Verfahrens der einmaligen Beratung

1. Gilt für die Behandlung einer Frage das Verfahren der einmaligen Beratung, so übermittelt das Internationale Arbeitsamt den Regierungen einen zusammenfassenden kurzen Bericht über die Frage mit einer Darstellung der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Ländern sowie einen im Hinblick auf die Ausarbeitung von Übereinkommen oder Empfehlungen verfaßten Fragebogen; dieser Bericht soll den Regierungen spätestens zwölf Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz zugestellt werden, auf der die Frage zur Beratung gelangt. In diesem Fragebogen werden die Regierungen ersucht, die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen, bevor sie ihre Antworten endgültig fertigstellen, und ihre Antworten zu begründen. Diese Antworten sollen beim Amt so bald als möglich, keinesfalls aber später als acht Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintreffen, auf der die Frage zur Beratung gelangt. Für Bundesstaaten und Länder, in denen die Fragebogen in die Landessprache übersetzt werden müssen, wird auf Wunsch der betreffenden Regierung die für die Ausarbeitung der Antworten eingeräumte Frist von vier auf fünf Monate verlängert.

2. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten verfaßt das Amt einen endgültigen Bericht, der ein oder mehrere Übereinkommen oder Empfehlungen enthalten kann. Der Bericht wird den Regierungen vom Amt so bald als möglich übermittelt, wobei das Amt trachten soll, daß er bei den Regierungen spätestens vier Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintrifft, auf der die Frage behandelt werden soll.

3. Diese Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn die Frage spätestens achtzehn Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf

der sie behandelt werden soll, in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen wurde. Ist die Frage später als achtzehn Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der sie behandelt werden soll, in die Tagesordnung aufgenommen worden, so hat der Verwaltungsrat ein Programm mit kürzeren Fristen zu genehmigen; erachtet der Vorstand des Verwaltungsrates dies für undurchführbar, so steht es ihm frei, im Einvernehmen mit dem Generaldirektor ein Programm mit kürzeren Fristen aufzustellen.

4. Wurde ein Punkt der Tagesordnung von einer vorbereitenden technischen Konferenz behandelt, so kann das Amt gemäß dem Beschluß des Verwaltungsrates hierüber entweder

- a) den Regierungen einen kurzen zusammenfassenden Bericht und den in Absatz 1 erwähnten Fragebogen übermitteln; oder
- b) auf der Grundlage der Arbeit der vorbereitenden technischen Konferenz den in Absatz 2 erwähnten endgültigen Bericht selber ausarbeiten.

ARTIKEL 39

Vorbereitende Stufen des Verfahrens der zweimaligen Beratung

1. Gilt für die Behandlung einer Frage das Verfahren der zweimaligen Beratung, so arbeitet das Internationale Arbeitsamt so bald als möglich einen vorläufigen Bericht mit einer Darstellung der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Ländern und allen anderen zweckdienlichen Angaben und einen Fragebogen aus. Der Bericht und der Fragebogen, worin die Regierungen ersucht werden, die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen, bevor sie ihre Antworten endgültig fertigstellen, und ihre Antworten zu begründen, sind den Regierungen vom Amt so frühzeitig zuzustellen, daß sie bei ihnen spätestens achtzehn Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der die Frage behandelt werden soll, eintreffen.

2. Die Antworten sollten beim Amt so bald als möglich und keinesfalls später als elf Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintreffen, auf der die Frage behandelt werden soll. Für Bundesstaaten und Länder, in denen die Fragebogen in die Landessprache übersetzt werden müssen, wird auf Wunsch der betreffenden Regierung die für die Ausarbeitung der Antworten eingeräumte Frist von sieben auf acht Monate verlängert.

3. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten verfaßt das Amt einen neuen Bericht, der die hauptsächlichen Fragen angibt, die von der Konferenz zu behandeln sind. Dieser Bericht wird den Regierungen vom Amt so bald als möglich übermittelt, wobei das Amt trachten soll, daß der Bericht bei den Regierungen spätestens vier Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintrifft, auf der die Frage behandelt werden soll.

4. Die Konferenz berät über die Berichte entweder in der Vollsitzung oder in Ausschusssitzungen. Hält sie den Gegenstand für geeignet, den Inhalt von Übereinkommen oder Empfehlungen zu bilden, so hat sie geeignete Schlußfolgerungen anzunehmen und kann

- a) entweder beschließen, die Frage nach Artikel 16 Absatz 3 der Verfassung auf die Tagesordnung der folgenden Tagung zu setzen;
- b) oder den Verwaltungsrat ersuchen, die Frage auf die Tagesordnung einer späteren Tagung zu setzen.

5. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden nur auf Fälle Anwendung, in denen die Frage spätestens achtzehn Monate vor der Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der die erste Beratung stattfinden soll, in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen wurde. Wurde die Frage später als achtzehn Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der die erste Beratung stattfinden soll, in die Tagesordnung aufgenommen, so hat der Verwaltungsrat ein Programm mit kürzeren Fristen zu genehmigen; erachtet der Vorstand des Verwaltungsrates dies für undurchführbar, so steht es ihm frei, im Einvernehmen mit dem Generaldirektor ein Programm mit kürzeren Fristen aufzustellen.

6. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten auf den in Absatz 1 erwähnten Fragebogen und auf der Grundlage der ersten Beratung durch die Konferenz arbeitet das Amt ein oder mehrere Übereinkommen oder eine oder mehrere Empfehlungen aus und übermittelt sie den Regierungen so frühzeitig, daß sie bei ihnen spätestens zwei Monate nach Schluß der Tagung der Konferenz eintreffen; dabei ersucht das Amt die Regierungen, innerhalb von drei Monaten, nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, etwaige Abänderungsvorschläge oder Bemerkungen vorzubringen.

7. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten verfaßt das Amt einen endgültigen Bericht, der den Wortlaut der Übereinkommen oder Empfehlungen mit allen notwendigen Abänderungen enthält. Dieser Bericht wird den Regierungen vom Amt so frühzeitig übermittelt, daß er bei ihnen spätestens drei Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintrifft, auf der die Frage behandelt werden soll.

8. Die Bestimmungen der Absätze 6 und 7 finden nur dann Anwendung, wenn zwischen dem Schluß der Tagung der Konferenz, auf welcher die erste Beratung stattfand, und der Eröffnung der nächsten Tagung der Konferenz ein Zeitraum von elf Monaten liegt. Beträgt der Zeitraum zwischen den beiden Tagungen der Konferenz weniger als elf Monate, so hat der Verwaltungsrat ein Programm mit kürzeren Fristen zu genehmigen; erachtet der Vorstand des Verwaltungsrates dies für undurchführbar, so steht es ihm frei, im Einvernehmen mit dem Generaldirektor ein Programm mit kürzeren Fristen aufzustellen.

ARTIKEL 39bis

Beratung mit den Vereinten Nationen und anderen Sonderorganisationen

Wurden Gegenstände mit der Absicht auf die Tagesordnung gesetzt, ein diesbezügliches Übereinkommen oder eine Empfehlung anzunehmen, so ersucht das Internationale Arbeitsamt die Regierungen um ihre Bemerkungen zu dem vorgeschlagenen Übereinkommen oder der vorgeschlagenen Empfehlung und zieht gleichzeitig die Vereinten Nationen und andere

Sonderorganisationen in bezug auf alle Bestimmungen des vorgeschlagenen Übereinkommens oder der vorgeschlagenen Empfehlung zu Rate, welche die Aufgaben dieser Organisation oder Organisationen berühren; die Bemerkungen dieser Organisation oder Organisationen und die der Regierungen sind der Konferenz gleichzeitig vorzulegen.

ARTIKEL 40

Verfahren für die Prüfung der Wortlaute

1. Die Konferenz beschließt darüber, ob sie die vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Übereinkommen oder Empfehlungen als Verhandlungsgrundlage annehmen will und ob die Übereinkommen oder Empfehlungen in der Vollsitzung der Konferenz geprüft oder einem Ausschuß zur Berichterstattung überwiesen werden sollen. Vor der Beschlußfassung kann die Konferenz in der Vollsitzung die allgemeinen Grundsätze erörtern, die in dem Übereinkommen oder der Empfehlung enthalten sind.

2. Hat die Konferenz nur den Wortlaut einer Empfehlung einem Ausschuß überwiesen, bedarf ein Beschluß des Ausschusses, der Konferenz ein Übereinkommen zur Annahme vorzuschlagen (anstelle oder zusätzlich zu der Empfehlung), einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

3. Wird das Übereinkommen oder die Empfehlung in der Vollsitzung der Konferenz durchberaten, so muß jede einzelne Bestimmung des Übereinkommens oder der Empfehlung der Konferenz zur Annahme vorgelegt werden. Während der Beratung und bis zur Beschlußfassung über jede einzelne Bestimmung des Übereinkommens oder der Empfehlung darf die Konferenz nur Anträge auf Abänderungen dieser Bestimmungen oder Anträge zur Geschäftsordnung prüfen.

4. War das Übereinkommen oder die Empfehlung einem Ausschuß überwiesen worden, so hat die Konferenz nach Entgegennahme des Berichtes des Ausschusses das Übereinkommen oder die Empfehlung gemäß den Vorschriften von Absatz 3 zu erörtern. Diese Beratung soll frühestens am Tage nach der Verteilung des Berichtes an die Delegierten stattfinden.

5. Im Laufe der Beratung der Artikel eines Übereinkommens oder einer Empfehlung kann die Konferenz einen oder mehrere Artikel an einen Ausschuß verweisen.

6. Wird ein im Bericht eines Ausschusses enthaltenes Übereinkommen von der Konferenz abgelehnt, so kann jeder Delegierte einen sofortigen Beschluß der Konferenz darüber beantragen, ob das Übereinkommen zwecks Prüfung der Möglichkeit, es in eine Empfehlung umzuwandeln, an den Ausschuß zurückverwiesen werden soll. Beschließt die Konferenz die Rückverweisung an den Ausschuß, so legt dieser ihr vor Schluß der Tagung einen neuen Bericht zur Genehmigung vor.

7. Die Bestimmungen eines Übereinkommens oder einer Empfehlung werden in der von der Konferenz angenommenen Fassung dem Redak-

tionsausschuß zwecks Ausarbeitung des endgültigen Wortlautes überwiesen, der an die Delegierten zu verteilen ist.

8. Abänderungsanträge zu diesem Wortlaut können nicht mehr zugelassen werden, doch kann der Präsident nach Rücksprache mit den drei Vizepräsidenten Abänderungsanträge, die vor der Schlußabstimmung dem Sekretariat eingereicht wurden, der Konferenz vorlegen.

9. Nach Empfang des vom Redaktionsausschuß ausgearbeiteten Wortlautes und gegebenenfalls nach Beratung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Abänderungsanträge schreitet die Konferenz nach Artikel 19 der Verfassung der Organisation zur Schlußabstimmung über die Annahme des Übereinkommens oder der Empfehlung. *Verf. 19*

ARTIKEL 41

Verfahren für Übereinkommen, die keine Zweidrittelmehrheit erhalten

Erhält ein Übereinkommen bei der Schlußabstimmung statt der für die Annahme erforderlichen Zweidrittelmehrheit nur die einfache Mehrheit, so faßt die Konferenz sofort Beschluß darüber, ob das Übereinkommen zwecks Umwandlung in eine Empfehlung an den Redaktionsausschuß zurückverwiesen werden soll. Spricht sich die Konferenz für die Rückverweisung an den Redaktionsausschuß aus, so werden die im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen der Konferenz vor Schluß der Tagung in Form einer Empfehlung zur Annahme vorgelegt.

ARTIKEL 42

Amtliche Übersetzungen

Nach Annahme der maßgebenden französischen und englischen Wortlaute der Übereinkommen und Empfehlungen kann der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes auf Wunsch beteiligter Regierungen davon amtliche Übersetzungen anfertigen. Den beteiligten Regierungen steht es frei, bei der Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen in ihren Ländern diese Übersetzungen als maßgebend anzusehen.

ARTIKEL 43¹

Verfahren bei Aufnahme der gänzlichen oder teilweisen Abänderung eines Übereinkommens in die Tagesordnung der Konferenz

1. Erachtet der Verwaltungsrat es nach den Bestimmungen eines Übereinkommens für nötig, der Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll, so unterbreitet das Amt dem Verwaltungs-

¹ Artikel 43 gibt Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates wieder, die hier aufgenommen wurden, um die Bezugnahme auf sie zu erleichtern, bildet jedoch keinen Bestandteil der Geschäftsordnung der Konferenz.

rat alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, insbesondere über die Gesetzgebung und Praxis in bezug auf dieses Übereinkommen in den Ländern, die es ratifiziert haben, und über die Gesetzgebung in bezug auf den Gegenstand des Übereinkommens und deren Anwendung in den Ländern, die es nicht ratifiziert haben. Der Berichtsentwurf des Amtes wird allen Mitgliedern der Organisation zur Stellungnahme übermittelt.

2. Sechs Monate nachdem der in Absatz 1 erwähnte Berichtsentwurf des Amtes den Regierungen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates übermittelt wurde, bestimmt der Verwaltungsrat den Inhalt des Berichts und prüft die Frage, ob die gänzliche oder teilweise Abänderung des Übereinkommens auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

3. Gelangt der Verwaltungsrat zu der Auffassung, daß die gänzliche oder teilweise Abänderung des Übereinkommens nicht auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll, so legt das Internationale Arbeitsamt den erwähnten Bericht der Konferenz vor.

Verf. 19

4. Gelangt der Verwaltungsrat zu der Auffassung, daß die Aufnahme der gänzlichen oder teilweisen Abänderung des Übereinkommens in die Tagesordnung der Konferenz in Aussicht zu nehmen ist, so übermittelt das Internationale Arbeitsamt den Bericht den Regierungen der Mitgliedstaaten und ersucht sie um ihre Stellungnahme, wobei es die Punkte hervorhebt, die nach Ansicht des Verwaltungsrates besondere Beachtung verdienen.

5. Vier Monate nach Übermittlung des Berichtes an die Regierungen genehmigt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Antworten der Regierungen den endgültigen Bericht unter genauer Bezeichnung der Frage oder Fragen, die er auf die Tagesordnung der Konferenz setzt.

6. Beschließt der Verwaltungsrat zu einem anderen Zeitpunkt als dem, zu dem er es nach den Bestimmungen eines Übereinkommens für nötig erachtet, der Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten, die Aufnahme der gänzlichen oder teilweisen Abänderung eines Übereinkommens in die Tagesordnung der Konferenz in Aussicht zu nehmen, so teilt das Amt diesen Beschluß den Regierungen der Mitgliedstaaten mit und ersucht sie um ihre Stellungnahme, wobei es die Punkte hervorhebt, die nach Ansicht des Verwaltungsrates besondere Beachtung verdienen.

7. Vier Monate nach Zusendung dieser Mitteilung an die Regierungen nimmt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Antworten der Regierungen eine genaue Bezeichnung der Frage oder Fragen vor, die er auf die Tagesordnung der Konferenz setzt.

ARTIKEL 44

Verfahren bei Abänderung eines Übereinkommens

1. Wenn die Tagesordnung der Konferenz die völlige oder teilweise Abänderung eines früher von ihr angenommenen Übereinkommens vorsieht, verfährt die Konferenz folgendermaßen:

2. Das Internationale Arbeitsamt legt der Konferenz Abänderungsvorschläge auf der Grundlage des Berichtes des Verwaltungsrates vor, der die völlige oder teilweise Abänderung des früher angenommenen Übereinkommens empfiehlt und die Frage oder Fragen behandelt, deren Abänderung auf der Tagesordnung steht.

3. Die Konferenz beschließt darüber, ob sie die vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Abänderungsvorschläge als Verhandlungsgrundlage annehmen will und ob diese Vorschläge in der Vollsitzung der Konferenz geprüft oder einem Ausschuß zur Berichterstattung überwiesen werden sollen. Vor der Beschlußfassung kann die Konferenz in der Vollsitzung die allgemeinen Grundsätze der beabsichtigten völligen oder teilweisen Abänderung erörtern, soweit die Tagesordnung eine solche zuläßt.

4. Werden Abänderungsvorschläge in der Vollsitzung erörtert, so muß jeder einzelne dieser Vorschläge der Konferenz zur Annahme vorgelegt werden. Während der Beratung und bis zur Beschlußfassung über jeden einzelnen Änderungsvorschlag darf die Konferenz nur Anträge auf Abänderungen dieser Vorschläge oder Anträge zur Geschäftsordnung prüfen.

5. Wurden die Abänderungsvorschläge an einen Ausschuß verwiesen, so berät die Konferenz nach Entgegennahme des Berichtes des Ausschusses die Abänderungsvorschläge der Reihe nach gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes. Diese Beratung soll frühestens am Tage nach der Verteilung des Berichtes an die Delegierten stattfinden.

6. Im Laufe der Beratung der Abänderungsvorschläge kann die Konferenz einen oder mehrere dieser Vorschläge einem Ausschuß überweisen.

7. Die Abänderungen, einschließlich derjenigen, die nötigenfalls auch an den nicht revisionsbedürftigen Bestimmungen des abzuändernden Übereinkommens vorzunehmen sind, werden in der von der Konferenz angenommenen Form dem Redaktionsausschuß vorgelegt, der sie mit den unabgeänderten Bestimmungen verbindet, um den endgültigen Wortlaut des Übereinkommens in der revidierten Form auszuarbeiten. Dieser Wortlaut ist an die Delegierten zu verteilen.

8. Abänderungsanträge zu diesem Wortlaut können nicht mehr zugelassen werden, doch kann der Präsident nach Rücksprache mit den drei Vizepräsidenten Abänderungsanträge, die vor der Schlußabstimmung dem Sekretariat eingereicht wurden, der Konferenz vorlegen.

9. Nach Empfang des vom Redaktionsausschuß ausgearbeiteten Wortlautes und gegebenenfalls nach Beratung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Abänderungsanträge schreitet die Konferenz nach Artikel 19 der Verfassung der Organisation zur Schlußabstimmung über die Annahme des Übereinkommens.

10. Nach Artikel 14 der Verfassung der Organisation und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 3 der Verfassung kann die Konferenz in jeglichem Stadium des Revisionsverfahrens nur dann zur völligen oder teilweisen Abänderung eines früher von ihr angenommenen Übereinkommens schreiten, wenn die betreffende Frage oder Fragen vom Verwaltungsrat auf die Tagesordnung der Tagung gesetzt wurden.

ARTIKEL 45

Verfahren bei Abänderung einer Empfehlung

1. Sieht die Tagesordnung der Konferenz die völlige oder teilweise Abänderung einer früher von ihr angenommenen Empfehlung vor, so unterbreitet das Internationale Arbeitsamt der Konferenz Abänderungsvorschläge zu der Frage oder den Fragen, deren Abänderung auf der Tagesordnung steht. *Verf. 14; 16, 3*
2. Die Konferenz beschließt darüber, ob sie die vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Abänderungsvorschläge als Verhandlungsgrundlage annehmen will und ob diese Vorschläge in der Vollsitzung der Konferenz geprüft oder einem Ausschuß zur Berichterstattung überwiesen werden sollen. Vor der Beschlußfassung kann die Konferenz in der Vollsitzung die allgemeinen Grundsätze der beabsichtigten völligen oder teilweisen Abänderung erörtern, soweit die Tagesordnung eine solche zuläßt.
3. Werden Abänderungsvorschläge in der Vollsitzung beraten, so muß jeder einzelne dieser Vorschläge der Konferenz zur Annahme vorgelegt werden. Während der Beratung und bis zur Beschlußfassung über jeden einzelnen Abänderungsvorschlag darf die Konferenz nur Anträge auf Abänderung dieser Vorschläge oder Anträge zur Geschäftsordnung prüfen.
4. Wurden die Abänderungsvorschläge einem Ausschuß überwiesen, so prüft die Konferenz nach Entgegennahme des Berichtes des Ausschusses die Abänderungsvorschläge der Reihe nach gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes. Diese Beratung soll frühestens am Tage nach der Verteilung des Berichtes an die Delegierten stattfinden.
5. Im Laufe der Beratung der Abänderungsvorschläge kann die Konferenz einen oder mehrere dieser Vorschläge einem Ausschuß überweisen.
6. Die Abänderungen, einschließlich derjenigen, die nötigenfalls auch an den nicht revisionsbedürftigen Bestimmungen der abzuändernden Empfehlung vorzunehmen sind, werden in der von der Konferenz angenommenen Form dem Redaktionsausschuß vorgelegt, der sie mit den unabgeänderten Bestimmungen verbindet, um den endgültigen Wortlaut der Empfehlung in der revidierten Form auszuarbeiten. Dieser Wortlaut ist an die Delegierten zu verteilen.
7. Abänderungsanträge zu diesem Wortlaut können nicht mehr zugelassen werden, doch kann der Präsident nach Rücksprache mit den drei Vizepräsidenten Abänderungsanträge, die vor der Schlußabstimmung dem Sekretariat eingereicht wurden, der Konferenz vorlegen.
8. Nach Empfang des vom Redaktionsausschuß ausgearbeiteten Wortlautes und gegebenenfalls nach Beratung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Abänderungsanträge schreitet die Konferenz nach Artikel 19 der Verfassung der Organisation zur Schlußabstimmung über die Annahme der Empfehlung.
9. Nach Artikel 14 der Verfassung der Organisation und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 3 der Verfassung kann die Konferenz eine früher von ihr angenommene Empfehlung nur dann völlig oder

teilweise abändern, wenn es sich um eine Frage oder Fragen handelt, die vom Verwaltungsrat auf die Tagesordnung der Tagung gesetzt wurden.

ARTIKEL 45bis

*Verfahren bei Aufhebung¹ oder Zurückziehung von
Übereinkommen und Empfehlungen*

1. Betrifft ein in die Tagesordnung der Konferenz aufzunehmender Gegenstand die Aufhebung eines in Kraft befindlichen Übereinkommens oder die Zurückziehung eines Übereinkommens, das nicht in Kraft ist, oder einer Empfehlung, legt das Amt dem Verwaltungsrat einen Bericht mit allen einschlägigen Informationen vor, über die es verfügt.

2. Wird ein Gegenstand betreffend eine Aufhebung oder Zurückziehung in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen, so übermittelt das Amt allen Regierungen einen kurzen Bericht und einen Fragebogen so zeitig, daß sie spätestens achtzehn Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand behandelt werden soll, bei ihnen eintreffen, mit dem Ersuchen, innerhalb von zwölf Monaten ihre Haltung zu der betreffenden Aufhebung oder Zurückziehung mit einer entsprechenden Begründung und unter Vorlage der einschlägigen Informationen mitzuteilen. In diesem Fragebogen werden die Regierungen ersucht, vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten arbeitet das Amt einen Bericht mit einem endgültigen Vorschlag aus, der den Regierungen vier Monate vor der Tagung der Konferenz zugestellt wird.

3. Die Konferenz kann beschließen, diesen Bericht mit dem darin enthaltenen Vorschlag entweder unmittelbar in einer Vollsitzung zu prüfen oder ihn dem Vorschlagsausschuß zu überweisen. Nach dieser Prüfung in der Vollsitzung oder im Licht des Berichts des Vorschlagsausschusses beschließt die Konferenz im Konsens oder, in Ermangelung eines solchen, in einer Vorabstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit, den formellen Vorschlag für die Aufhebung oder Zurückziehung der Urkunde zur endgültigen Abstimmung vorzulegen. Diese endgültige Abstimmung durch Namensaufruf findet frühestens am Tag nach der Vorentscheidung statt.

¹ Gilt erst ab Inkrafttreten der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, 1997.

ABSCHNITT F**Verfahren bei Prüfung von Anträgen auf Abänderung
der Verfassung der Organisation durch die Konferenz¹**

ARTIKEL 46

*Aufnahme von Anträgen auf Abänderung der Verfassung
in die Tagesordnung*

1. Anträge auf Abänderung der Verfassung der Organisation sind von der Konferenz nur dann zu behandeln, wenn sie spätestens vier Monate vor Eröffnung der Tagung, auf der sie nach Artikel 14 der Verfassung zu prüfen sind, vom Verwaltungsrat auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt wurden oder wenn sie von der Konferenz nach Artikel 16 Absatz 3 der Verfassung auf ihrer zuletzt abgehaltenen Tagung in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
2. Bei der Aufnahme von Anträgen auf Abänderung der Verfassung in die Tagesordnung der Konferenz soll, je nach Sachlage, der Verwaltungsrat oder die Konferenz die Frage oder Fragen, die auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden sollen, genau definieren.

ARTIKEL 47

*Verfahren bei Prüfung von Anträgen auf Abänderung der Verfassung
durch die Konferenz*

1. Das Internationale Arbeitsamt legt der Konferenz Abänderungsvorschläge zu der oder den Fragen vor, deren Abänderung auf der Tagesordnung steht.
2. Die Konferenz beschließt darüber, ob sie die vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Abänderungsvorschläge als Verhandlungsgrundlage annehmen will und ob diese Vorschläge in der Vollsitzung der Konferenz geprüft oder einem Ausschuß zur Berichterstattung überwiesen werden sollen. Vor der Beschlußfassung kann in der Vollsitzung eine allgemeine Beratung über die Frage oder Fragen stattfinden, deren Abänderung auf der Tagesordnung steht.
3. Werden Abänderungsvorschläge in der Vollsitzung erörtert, so muß jeder einzelne dieser Vorschläge der Konferenz zur vorläufigen Annahme, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten zu erfolgen hat, vorgelegt werden. Während der Beratung und bis zur Beschlußfassung über die Abänderungsvorschläge darf die Konferenz nur Anträge auf Abänderung des Wortlautes dieser Vorschläge oder Anträge zur Geschäftsordnung prüfen.

¹ Das Inkrafttreten von Verfassungsänderungen wird durch Artikel 36 der Verfassung geregelt.

4. Wurden die Abänderungsvorschläge einem Ausschuß überwiesen, so prüft die Konferenz nach Entgegennahme des Berichtes des Ausschusses der Reihe nach den Wortlaut der einzelnen Änderungsvorschläge gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes. Diese Beratung soll frühestens am Tage nach der Verteilung des Berichtes an die Delegierten stattfinden.

5. Im Laufe der Beratung der Abänderungsvorschläge kann die Konferenz einen oder mehrere dieser Vorschläge einem Ausschuß überweisen.

6. Die Abänderungen werden in der von der Konferenz angenommenen Fassung dem Redaktionsausschuß überwiesen, der sie einschließlich aller durch die Abänderung erforderlich gewordenen Änderungen der unabgeänderten Bestimmungen der Verfassung in den Entwurf einer Abänderungsurkunde aufnimmt, dessen Wortlaut an die Delegierten verteilt wird.

7. Abänderungsanträge zu diesem Wortlaut können nicht mehr zugelassen werden, doch kann der Präsident nach Rücksprache mit den drei Vizepräsidenten Abänderungsanträge, die am Tage nach der Verteilung des vom Redaktionsausschuß revidierten Wortlautes dem Sekretariat eingereicht wurden, der Konferenz vorlegen.

8. Nach Empfang des vom Redaktionsausschuß vorbereiteten Wortlautes und gegebenenfalls nach Beratung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Abänderungsanträge schreitet die Konferenz nach Artikel 36 der Verfassung der Organisation zur Schlußabstimmung über die Annahme des Entwurfs der Abänderungsurkunde.

ABSCHNITT G

Verwaltungsratswahlen

ARTIKEL 48

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt nach Artikel 7 der Verfassung der Organisation drei Jahre. Jedes dritte Jahr treten die Wahlkollegien während der Tagung der Konferenz zusammen, um achtzehn Staaten zu bezeichnen, die im Verwaltungsrat vertreten sein sollen, und um die Mitglieder der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe zu wählen. Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beginnt mit dem Schluß der Tagung der Konferenz, während der die Wahlen stattgefunden haben.

ARTIKEL 49

Wahlkollegium der Regierungsgruppe

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung und Abschnitt D der Geschäftsordnung der Konferenz besteht das

Wahlkollegium der Regierungsgruppe aus den Regierungsdelegierten sämtlicher Mitglieder der Organisation, mit Ausnahme derjenigen der zehn Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt.

2. Jedem Mitglied des Wahlkollegiums steht nur eine einzige Stimme zu.

3. Das Wahlkollegium der Regierungsgruppe bezeichnet achtzehn Mitglieder der Organisation, deren Regierungen das Recht zusteht, je ein Regierungsmitglied des Verwaltungsrates zu ernennen.

4. Das Wahlkollegium der Regierungsgruppe bezeichnet außerdem achtundzwanzig Mitglieder der Organisation, deren Regierungen das Recht zusteht, je ein Ersatzmitglied des Verwaltungsrates zu ernennen.

ARTIKEL 50

Wahlkollegien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

1. Die Wahlkollegien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer setzen sich aus den Delegierten der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer auf der Konferenz zusammen, unter Ausschluß der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten von Mitgliedstaaten, deren Stimmrecht nach den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung und Abschnitt D der Geschäftsordnung der Konferenz ruht.

2. Die Wahlkollegien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wählen je vierzehn ordentliche und neunzehn Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates namentlich.

ARTIKEL 51

Ankündigung der Wahlen

Die Sitzungen, in denen die Wahlen für den Verwaltungsrat erfolgen sollen, sind mindestens 24 Stunden vorher anzusetzen.

ARTIKEL 52

Wahlverfahren

1. Die Abstimmung der Wahlkollegien ist geheim.

2. Der Vorsitzende jedes Wahlkollegiums ersucht den Vertreter des Präsidenten der Konferenz, die Liste der stimmberechtigten Delegierten zu verlesen. Bei Aufruf seines Namens tritt jeder Delegierte vor und legt seinen Stimmzettel in die Urne.

3. Die Stimmzählung wird vom Vertreter des Präsidenten der Konferenz geleitet, dem dabei je zwei von jedem Wahlkollegium unter seinen Mitgliedern bestellte Wahlprüfer zur Seite stehen.

4. Ein Staat oder eine Person gilt erst dann als gewählt, wenn er oder sie mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, die von den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Wahlkollegiums abgegeben wurden. Bleiben nach der ersten Abstimmung ein oder mehrere Sitze unbesetzt, so

finden je nach Bedarf eine oder mehrere Stichwahlen statt, bei denen jedes Mitglied des Wahlkollegiums für so viele Kandidaten stimmen darf, als Sitze zu besetzen sind.

5. Nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende des Wahlkollegiums das Wahlergebnis. Es wird ein Bericht verfaßt, welcher der Konferenz zur Kenntnis gebracht und im Archiv des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt wird. Dieser Bericht wird vom Vorsitzenden des Wahlkollegiums unterzeichnet und vom Vertreter des Präsidenten der Konferenz gegengezeichnet.

ARTIKEL 53

[Gestrichen]

ARTIKEL 54

Besetzung freigewordener Sitze

1. Gibt ein Staat während einer außerordentlichen Tagung der Konferenz seinen Sitz im Verwaltungsrat auf und ist dieser Sitz einem der achtzehn vom Wahlkollegium der Regierungsvertreter bezeichneten Staaten vorbehalten, so tritt dieses im Laufe der Tagung zusammen, um nach dem in diesem Abschnitt vorgesehenen Verfahren einen anderen Staat für die Übernahme des Sitzes zu bestimmen.

2. Gibt ein Staat seinen Sitz im Verwaltungsrat zu einem zwischen zwei Tagungen der Konferenz liegenden Zeitpunkt auf, und ist dieser Sitz einem der vom Wahlkollegium der Regierungsgruppe bezeichneten achtzehn Staaten vorbehalten, so schreitet die Regierungsgruppe des Verwaltungsrates zur Neubesetzung. Diese muß vom Wahlkollegium der Regierungsgruppe bestätigt und der Konferenz mitgeteilt werden. Im Falle ihrer Nichtbestätigung durch das Wahlkollegium findet unverzüglich eine neue Wahl nach den Bestimmungen dieses Abschnittes statt.

3. Wird zu irgendeinem Zeitpunkt durch Todesfall oder Rücktritt der Sitz eines Regierungsvertreters frei, ohne daß der betreffende Staat auf seinen Sitz im Verwaltungsrat verzichtet, so erfolgt die Neubesetzung durch die Regierung dieses Staates.

4. Wird der Sitz eines Arbeitgeber- oder eines Arbeitnehmervertreters im Verwaltungsrat während einer ordentlichen Tagung der Konferenz frei, so tritt das zuständige Wahlkollegium zusammen, um den betreffenden Sitz nach dem Verfahren dieses Abschnittes zu besetzen.

5. Wird der Sitz eines Arbeitgeber- oder eines Arbeitnehmervertreters zu einem zwischen zwei Tagungen der Konferenz liegenden Zeitpunkt frei, so schreitet die betreffende Gruppe des Verwaltungsrates zu seiner Neubesetzung, die jedoch nicht unbedingt aus der Mitte der Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates zu erfolgen braucht. Die getroffene Wahl muß auf der nächstfolgenden Tagung der Konferenz vom zuständigen Wahlkollegium bestätigt und von ihm der Konferenz mitgeteilt werden. Wird

die Neubesetzung vom Wahlkollegium nicht bestätigt, so findet unverzüglich eine neue Wahl nach den Bestimmungen dieses Abschnittes statt.

ABSCHNITT H

Ausschüsse der Konferenz

ARTIKEL 55

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung gilt für alle von der Konferenz eingesetzten Ausschüsse, mit Ausnahme des Vollmachten- und des Redaktionsausschusses.

2. Auf den Vorschlagsausschuß finden nachstehende Bestimmungen keine Anwendung:

- a) Artikel 56 Absatz 6, 8, 9 und 10;
- b) die Worte „und mit Zustimmung des Vorschlagsausschusses“ in Artikel 60;
- c) Artikel 63;
- d) Artikel 65 Absatz 3 und 4.

3. Diese Geschäftsordnung gilt für den Finanzausschuß der Regierungsvertreter, außer in jenen Fällen, in denen sie sich deswegen als nicht anwendbar erweist, weil der Ausschuß nicht dreigliedrig ist, sondern sich nur aus Regierungsvertretern zusammensetzt. Auf den Finanzausschuß finden außerdem die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung:

- a) Artikel 56 Absatz 6 und 10;
- b) Artikel 57 Absatz 2;
- c) Artikel 64 Absatz 3: die Worte „aus jeder Gruppe“ im ersten Satz; der zweite Satz des Absatzes;
- d) Artikel 64 Absatz 1.

4. Diese Geschäftsordnung gilt für den Entschließungsausschuß, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen in Artikel 62 Absatz 4 und Artikel 64 Absatz 4.

ARTIKEL 56

Zusammensetzung der Ausschüsse und Recht auf Teilnahme an ihrer Arbeit

1. Die Konferenz bezeichnet die in jedem Ausschuß durch Regierungsdelegierte vertretenen Regierungen und ernennt die Delegierten und technischen Berater, die als Arbeitgeber- und als Arbeitnehmervertreter dem genannten Ausschuß angehören sollen.

2. Jede gemäß dem vorstehenden Absatz bezeichnete Regierung teilt dem Sekretariat des Ausschusses den Namen ihres ordentlichen Vertreters sowie des etwaigen Stellvertreters mit.

3. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe beschließen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen diejenigen ihrer Mitglieder, die Ausschüssen angehören, durch persönliche Stellvertreter ersetzt werden können; diese Gruppen teilen dem Sekretariat des Ausschusses ihre diesbezüglichen Beschlüsse mit.

4. Ist die Konferenz infolge der Notwendigkeit, das Gleichgewicht zwischen den in einem Ausschuß vertretenen Gruppen aufrechtzuerhalten, nicht in der Lage, allen Anträgen auf Vertretung in dem betreffenden Ausschuß zu entsprechen, so kann sie Regierungen bezeichnen, die in diesem Ausschuß durch von ihnen ernannte Ersatzmitglieder vertreten sind, und Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierte oder technische Berater zu Ersatzmitgliedern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter des Ausschusses ernennen.

5. Die Ersatzmitglieder haben alle Rechte der Ausschußmitglieder, können jedoch an Abstimmungen nur unter den folgenden Voraussetzungen teilnehmen:

- a) Ersatzmitglieder, die der Gruppe der Regierungsvertreter angehören, können an Abstimmungen teilnehmen, wenn sie von einem ordentlichen Mitglied der Gruppe der Regierungsvertreter, das an der Abstimmung nicht teilnimmt und sich nicht durch einen Stellvertreter vertreten läßt, durch eine an das Sekretariat des Ausschusses gerichtete schriftliche Mitteilung hierzu ermächtigt werden;
- b) Ersatzmitglieder, die der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe angehören, können nach Maßgabe der für diese geltenden Bestimmungen ein ordentliches Mitglied dieser Gruppen bei Abstimmungen vertreten; die Gruppen haben dem Sekretariat des Ausschusses ihre in dieser Hinsicht getroffenen Beschlüsse mitzuteilen.

6. Außer den Mitgliedern des Ausschusses ist auch jeder Delegierte sowie jeder technische Berater, der von dem Delegierten, dem er beigegeben ist, eine entsprechende schriftliche Ermächtigung erhalten hat, berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen; er hat dann die vollen Rechte der Mitglieder des Ausschusses, mit Ausnahme des Stimmrechtes.

7. Die Vertreter offizieller internationaler Organisationen, die eingeladen wurden, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen, können an den Sitzungen der Ausschüsse und an den Erörterungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

8. Folgende Personen haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, und können mit Erlaubnis des Vorsitzenden an den Erörterungen teilnehmen:

- a) Personen, die von einem zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen Staat als Beobachter nominiert wurden;
- b) Sachverständige, die von der Konferenz gemäß Artikel 18 der Verfassung der Organisation dem Ausschuß als Beisitzer beigegeben wurden.

9. Vertreter nichtstaatlicher internationaler Organisationen, mit denen die Internationale Arbeitsorganisation Beziehungen beratender Natur unterhält und für deren Vertretung bei der Konferenz eine Dauerregelung getroffen wurde, sowie Vertreter sonstiger nichtstaatlicher internationaler Organisationen, die von der Konferenz eingeladen wurden, sich in einem Ausschuß vertreten zu lassen, dürfen den Sitzungen des betreffenden Ausschusses beiwohnen. Der Vorsitzende des Ausschusses kann mit Zustimmung der stellvertretenden Vorsitzenden diese Vertreter ermächtigen, dem Ausschuß mündliche oder schriftliche Erklärungen über Gegenstände der Tagesordnung zur Kenntnis zu bringen. Kann hierüber kein Einverständnis erzielt werden, so wird die Frage dem Ausschuß zur diskussionslosen Beschlußfassung vorgelegt. Dieser Absatz gilt nicht für Sitzungen, in denen Verwaltungs- und Haushaltsfragen erörtert werden.

10. Vertreter von Befreiungsbewegungen, die zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen worden sind und die von der Konferenz eingeladen wurden, sich in einem Ausschuß vertreten zu lassen, dürfen an den Erörterungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

ARTIKEL 57

Vorstand der Ausschüsse

1. Die erste Sitzung eines Ausschusses wird durch einen Beamten des Sekretariats der Konferenz eröffnet, den der Generalsekretär dazu bestimmt. Dieser Beamte leitet die Arbeiten des Ausschusses, bis die Wahl des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vollzogen ist.

2. Jeder Ausschuß wählt unter Berücksichtigung aller drei Gruppen einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

3. Jeder Ausschuß wählt sodann aus seiner Mitte einen oder mehrere Berichterstatter mit der Aufgabe, im Namen des Ausschusses die Ergebnisse seiner Beratungen der Konferenz zu übermitteln. Der oder die Berichterstatter legen ihren Bericht zuerst dem Vorstand des Ausschusses vor, ehe sie ihn dem Ausschuß zur Genehmigung unterbreiten.

4. Zu Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Berichterstattern können sowohl Delegierte als auch technische Berater gewählt werden.

ARTIKEL 58

Sprachen der Ausschüsse

1. Französisch und Englisch sind die amtlichen Sprachen der Ausschüsse.
2. Von französischen Reden wird von einem Dolmetscher des Sekretariats der Konferenz eine Zusammenfassung in englischer Sprache, von englischen Reden eine Zusammenfassung in französischer Sprache vorgetragen.
3. Von spanischen Reden werden Zusammenfassungen von den amtlichen Dolmetschern vorgetragen, die auch spanische Zusammenfassungen der in französischer oder englischer Sprache gehaltenen Reden vortragen.
4. Jeder Delegierte darf in einer anderen nichtamtlichen Sprache sprechen, doch hat seine Delegation für eine zusammenfassende Übersetzung in eine der beiden amtlichen Sprachen durch einen eigenen Dolmetscher zu sorgen, soweit hierfür nicht ein Dolmetscher für die amtlichen Sprachen vom Sekretariat der Konferenz zur Verfügung gestellt werden kann. Diese zusammenfassende Übersetzung wird anschließend von einem Dolmetscher des Sekretariats in der anderen amtlichen Sprache wiedergegeben.
5. Liegen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses, die an seinen Arbeiten als Mitglieder oder Ersatzmitglieder tatsächlich teilnehmen, schriftliche Erklärungen vor, daß sie Schwierigkeiten haben, an den Ausschubarbeiten in den amtlichen Sprachen oder in spanischer Sprache mitzuwirken, und daher eine zusätzliche Übersetzung in eine andere ihnen geläufige Sprache beantragen, so hat der Ausschuß diesem Antrag stattzugeben, sofern das Sekretariat der Konferenz in der Lage ist, die nötigen Dolmetscher zu stellen.
6. Ist die Zahl der Ausschußmitglieder, die eine zusätzliche Übersetzung in eine nichtamtliche Sprache gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes beantragen, kleiner als ein Fünftel seiner Gesamtmitgliederzahl, so hat der Ausschuß darüber zu beschließen, ob dem Antrag ausnahmsweise und unter der Voraussetzung stattgegeben werden soll, daß das Sekretariat der Konferenz in der Lage ist, die nötigen Dolmetscher zu stellen.

ARTIKEL 59

Redaktionsausschüsse und Unterausschüsse

1. Jeder Ausschuß, dem die Konferenz nach Artikel 40 der Verfahrensvorschriften für Übereinkommen und Empfehlungen als Verhandlungsgrundlage Textentwürfe für vorgeschlagene Übereinkommen oder Empfehlungen überwiesen hat, bestellt in einer der ersten Sitzungen einen besonderen Redaktionsausschuß, der aus einem Regierungsdelegierten, einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmerdelegierten sowie aus dem Berichterstatter oder den Berichterstattern des Ausschusses und dem Rechtsberater der Konferenz besteht. Nach Möglichkeit sollen dem beson-

deren Redaktionsausschuß Mitglieder angehören, welche die beiden amtlichen Sprachen beherrschen. Der besondere Redaktionsausschuß kann die Unterstützung der Beamten des Sekretariats der Konferenz erhalten, die jedem Ausschuß als Sachverständige für den betreffenden Punkt der Tagesordnung zugeteilt sind. Der besondere Redaktionsausschuß wird dem Redaktionsausschuß der Konferenz für die Übereinkommens- oder die Empfehlungsentwürfe angegliedert, die der betreffende Ausschuß der Konferenz vorgelegt hat.

2. Jeder Ausschuß kann Unterausschüsse einsetzen, nachdem er jede der drei Gruppen des Ausschusses hiervon ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt hat.

3. Der Vorsitzende des Ausschusses hat das Recht, an den Sitzungen des besonderen Redaktionsausschusses und der Unterausschüsse teilzunehmen, die der Ausschuß eingesetzt hat.

ARTIKEL 60

Sitzungen

Der Vorsitzende bestimmt nach Rücksprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und mit Zustimmung des Vorschlagsausschusses Tag und Stunde der Sitzungen.

ARTIKEL 61

Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt er dem Ausschuß etwaige Mitteilungen zur Kenntnis, die für ihn von Belang sind.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt und entzieht das Wort gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung, läßt über Anträge abstimmen und verkündet das Ergebnis der Abstimmungen.

3. Der Vorsitzende darf an den Erörterungen und Abstimmungen teilnehmen, außer wenn sein Sitz in dem Ausschuß von einem Stellvertreter eingenommen wird. Er hat keine ausschlaggebende Stimme.

4. In Abwesenheit eines Vorsitzenden werden die Sitzungen oder Teile derselben abwechselnd von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

5. Der den Vorsitz führende stellvertretende Vorsitzende hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.

ARTIKEL 62

Rederecht

1. Niemand darf in einem Ausschuß das Wort ergreifen, wenn er nicht den Vorsitzenden darum ersucht hat, der es in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.

2. Der Vorsitzende kann das Wort entziehen, wenn der Redner vom Verhandlungsgegenstand abschweift.

3. Die Redezeit darf ohne ausdrückliche Einwilligung des Ausschusses zehn Minuten nicht überschreiten, ohne Einrechnung der für die Übersetzung erforderlichen Zeit.

4. Im Entschließungsausschuß kann, der Vorsitzende nach Rücksprache mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden dem Ausschuß zur Beschlußfassung ohne Aussprache einen Vorschlag vorlegen, daß die Redezeit zu einem bestimmten Gegenstand auf fünf Minuten beschränkt werden soll.

ARTIKEL 63

EntschlieÙungen, Abänderungs- und andere Anträge

1. EntschlieÙungen, Abänderungs- oder andere Anträge dürfen nur erörtert werden, wenn sie unterstützt worden sind.

2. (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich ohne vorherige Anzeige vorgebracht werden. Sie können jederzeit vorgebracht werden, auÙer wenn der Vorsitzende einem Redner bereits das Wort erteilt hat und bevor der Redner seine Ausführungen beendet hat.

(2) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung gehören:

- a) Anträge auf Rückverweisung eines Gegenstandes;
- b) Anträge auf Aufschub der Behandlung eines Gegenstandes;
- c) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- d) Anträge auf Vertagung der Erörterung einer bestimmten Frage;
- e) Anträge auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung;
- f) Anträge auf Einholung des Gutachtens des Vorsitzenden des Sekretariats oder des Rechtsberaters der Konferenz;
- g) Anträge auf Schluß der Beratung.

3. Alle EntschlieÙungen und Abänderungsanträge, mit Ausnahme der Anträge zur Geschäftsordnung, sind schriftlich in einer der amtlichen Sprachen oder in spanischer Sprache einzureichen.

4. Die EntschlieÙungen und Abänderungsanträge sind dem Sekretariat des Ausschusses entweder vor 17 Uhr vorzulegen, damit die EntschlieÙung oder der Abänderungsantrag auf der Sitzung am folgenden Vormittag erörtert werden kann, oder vor 11 Uhr, damit die EntschlieÙung oder der Abänderungsantrag auf der Sitzung am Nachmittag desselben Tages erörtert werden kann.

5. Der Wortlaut der Entschlüsse und Abänderungsanträge wird übersetzt und vor der Beratung an alle in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Ausschusses verteilt.

6. Lediglich Abänderungsanträge zu Anträgen, die in der oben angegebenen Weise eingebracht worden sind, können in einer Sitzung des Ausschusses zur Beratung während derselben Sitzung vorgelegt werden. Derartige Abänderungsanträge sind schriftlich in einer der beiden amtlichen Sprachen oder in spanischer Sprache zu stellen.

7. (1) Abänderungsanträge gelangen vor der Entschlußung, auf die sie sich beziehen, zur Abstimmung.

(2) Werden zu einem Antrag oder zu einer Entschlußung mehrere Abänderungsanträge gestellt, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der sie zur Debatte gestellt und zur Abstimmung gebracht werden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

- a) Sämtliche Entschlüsse, Abänderungs- und sonstige Anträge sind zur Abstimmung zu bringen;
- b) der Vorsitzende entscheidet darüber, ob über alle Abänderungsanträge gesondert abgestimmt oder ein Abänderungsantrag den anderen bei der Abstimmung gegenübergestellt werden soll; im letzteren Falle gilt jedoch der Antrag oder die Entschlußung erst dann als abgeändert, wenn derjenige Abänderungsantrag, auf den die meisten Stimmen entfallen, in einer gesonderten Abstimmung angenommen worden ist;
- c) hat ein Antrag oder eine Entschlußung in der Abstimmung eine Abänderung erfahren, so muß der Antrag oder die Entschlußung in der abgeänderten Form dem Ausschuß zur endgültigen Abstimmung vorgelegt werden.

8. (1) Der Einbringer kann seinen Abänderungsantrag zurückziehen, sofern nicht ein Abänderungsantrag zu demselben zur Erörterung steht oder angenommen worden ist.

(2) Ein solcherart zurückgezogener Abänderungsantrag kann ohne vorherige Ankündigung von jeder anderen Person, die zur Teilnahme an den Erörterungen des Ausschusses befugt ist, neu gestellt werden.

9. Jedes Ausschußmitglied kann jederzeit geltend machen, daß die Geschäftsordnung nicht eingehalten wird, worauf der Vorsitzende sofort seinen Entscheid bekanntgibt.

ARTIKEL 64

Schluß der Beratung

1. Jedes Mitglied eines Ausschusses kann den Schluß der Beratung sowohl über einen bestimmten Abänderungsantrag als auch über den gesamten Gegenstand beantragen.

2. Der Vorsitzende läßt über den Schlußantrag abstimmen, wenn er von mindestens einem Fünftel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Ausschusses unterstützt wird. Vor der Abstimmung verliest er die Namen der Redner, die sich bereits zum Wort gemeldet haben; diese sollen

berechtigt bleiben, das Wort zu ergreifen, auch nachdem der Schluß der Beratung beschlossen worden ist.

3. Wird das Wort dazu verlangt, gegen den Schluß der Beratung zu sprechen, so ist es zu erteilen, aber nur einem Redner aus jeder Gruppe. Wird der Schluß der Beratung beschlossen, so kann jede Gruppe, aus der kein Redner nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vorgemerkt ist, einen Redner zu dem zur Beratung stehenden Gegenstand sprechen lassen.

4. Im Entschließungsausschuß darf, nachdem der Schluß der Beratung beschlossen worden ist, nur der Einbringer der zur Beratung stehenden Entschließung beziehungsweise des Abänderungs- oder anderen Antrags, bei mehreren Einbringern einer von ihnen, zum Gegenstand der Beratung sprechen.

ARTIKEL 65

Abstimmungen

1. Vorbehaltlich des Artikels 40 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt, welche von den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Ausschusses abgegeben werden.

2. Außer in den in Absatz 3 und 4 dieses Artikels angeführten Fällen verfügt jedes Ausschußmitglied über eine Stimme.

3. Hat die Konferenz doppelt soviel Regierungsvertreter als Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu Mitgliedern eines Ausschusses ernannt¹, so verfügt jedes Mitglied der Regierungsgruppe über eine Stimme und jedes Mitglied der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe über zwei Stimmen.

4. Hat die Konferenz eineinhalbmal soviel Regierungsvertreter wie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu Mitgliedern eines Ausschusses ernannt, so verfügt jedes Mitglied der Regierungsgruppe über zwei und

¹ In Ausschüssen, welche die Punkte der Tagesordnung erörtern, ist es Praxis der Konferenz, den drei die Konferenz bildenden Gruppen, also der Regierungs-, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe, eine zahlenmäßig gleiche Vertretung zu gewähren. Da nicht selten die Regierungsgruppe in einem Ausschuß durch eine Mitgliederzahl vertreten zu sein wünscht, die von einer oder beiden anderen Gruppen nicht zu erreichen ist, kann der Grundsatz der Gleichheit der drei Gruppen in dem Ausschuß nur durch Verwendung besonderer Abstimmungssysteme aufrechterhalten werden. Zwei Systeme gelangen zur Anwendung.

Beim ersten System wird der Ausschuß in derselben Weise wie die Konferenz gebildet, d.h. er besteht aus doppelt soviel Mitgliedern der Regierungsgruppe wie Mitgliedern der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmergruppe, doch verfügt jedes Mitglied der Regierungsgruppe über eine Stimme, und jedes Mitglied der beiden anderen Gruppen über zwei Stimmen.

Beim zweiten System setzt sich der Ausschuß aus eineinhalbmal soviel Mitgliedern der Regierungsgruppe wie Mitgliedern der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmergruppe zusammen, doch verfügt jedes Mitglied der Regierungsgruppe über zwei, und jedes Mitglied der beiden anderen Gruppen über drei Stimmen.

Die Zusammensetzung jedes einzelnen Ausschusses ist Gegenstand eines Antrages des Vorschlagsausschusses an die Konferenz, und je nach der Sachlage gelangt das normale Abstimmungssystem oder eines der beiden Sondersysteme zur Anwendung.

jedes Mitglied der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe über drei Stimmen.

5. Wird über die Wahl des Vorsitzenden abgestimmt, so geschieht dies in geheimer Abstimmung

6. Der Ausschuß stimmt durch Handaufheben oder durch Namensaufruf ab.

7. Wird das Ergebnis einer Abstimmung durch Handaufheben angefochten, so hat der Vorsitzende zu einer Abstimmung durch Namensaufruf zu schreiten.

8. Abstimmung durch Namensaufruf hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder dies durch Handaufheben verlangt, gleichgültig ob ein solcher Antrag vor oder unmittelbar nach der Abstimmung durch Handaufheben gestellt wird.

9. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Sekretariat ermittelt und vom Vorsitzenden verkündet.

10. Bei Stimmgleichheit gelten Entschließungen, Abänderungs- oder andere Anträge als nicht angenommen.

11. Der Vorsitzende erlaubt einem Mitglied des Ausschusses, das darum ersucht, unmittelbar nach der Abstimmung seine Stimmabgabe kurz zu erläutern. Der Vorsitzende kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit beschränken.

ARTIKEL 66

Beschlußfähigkeit

1. Die Abstimmung ist ungültig, wenn die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen kleiner ist als zwei Fünftel der Gesamtzahl der Stimmberechtigten.

2. Hat sich bei einer Abstimmung durch Handaufheben keine Beschlußfähigkeit ergeben, so kann der Vorsitzende unverzüglich zur Abstimmung durch Namensaufruf schreiten. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Ausschusses den Namensaufruf beantragt.

ARTIKEL 67

Abänderungen der vom besonderen Redaktionsausschuß vorgelegten Wortlaute

Abänderungen des einem Ausschuß von seinem besonderen Redaktionsausschuß vorgelegten Wortlautes können vom Vorsitzenden nach Rücksprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden zugelassen werden.

ARTIKEL 68

Sekretariat

1. Der Generalsekretär der Konferenz oder dessen Vertreter können mit Erlaubnis des Vorsitzenden vor einem Ausschuß, den Unterausschüssen oder dem besonderen Redaktionsausschuß desselben das Wort ergreifen.

2. Der Generalsekretär bestellt für jeden Ausschuß einen Beamten des Sekretariats der Konferenz als Sekretär. Dieser Sekretär hat auch alle sonstigen, ihm vom Ausschuß oder dessen Vorsitzenden etwa übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

ARTIKEL 69

[Gestrichen]

ABSCHNITT I

Gruppen der Konferenz

ARTIKEL 70

Selbständigkeit der Gruppen

Jede Gruppe hat, vorbehaltlich der Bestimmungen der Geschäftsordnung, das Recht, ihr eigenes Verfahren aufzustellen.

ARTIKEL 71

Vorstand der Gruppen

1. Jede Gruppe wählt in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden, mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Sekretär.

2. Der Vorsitzende und der oder die stellvertretenden Vorsitzenden sind aus den die Gruppe bildenden Delegierten und technischen Beratern zu wählen; der Sekretär braucht der Gruppe nicht anzugehören.

ARTIKEL 72

Amtliche Sitzungen

1. Jede Gruppe hält amtliche Sitzungen ab, um gemäß der Geschäftsordnung der Konferenz folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Bestellung eines Vizepräsidenten der Konferenz;
- b) Bestellung der Mitglieder des Vorschlagsausschusses;
- c) Bestellung der Mitglieder sonstiger Ausschüsse;
- d) Wahlen in den Verwaltungsrat;

e) alle sonstigen den Gruppen vom Vorschlagsausschuß oder von der Konferenz überwiesenen Angelegenheiten.

2. In der ersten amtlichen Sitzung jeder Gruppe ist ein Vertreter des Sekretariates zugegen, wenn die Gruppe dies wünscht, um über Verfahrensfragen Auskunft zu geben.

3. In den amtlichen Sitzungen sind nur Delegierte stimmberechtigt, doch kann ein Delegierter, der an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist, durch eine an den Präsidenten gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner technischen Berater nach Artikel 1 Absatz 3 der Geschäftsordnung als Stellvertreter bezeichnen.

4. Die Sekretäre der Gruppen verständigen den Vorstand der Konferenz unverzüglich von den in allen amtlichen Sitzungen gefaßten Beschlüssen.

ARTIKEL 73

Verfahren bei Wahlhandlungen

Der Präsident der Konferenz oder eine von ihm beauftragte Person leitet die für die Bestellung der Vizepräsidenten der Konferenz, der Mitglieder der Ausschüsse und der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlichen Wahlhandlungen; er beruft die stimmberechtigten Delegierten rechtzeitig ein, sorgt für die ordnungsgemäße Stimmzählung und teilt der Konferenz die Wahlergebnisse mit.

ARTIKEL 74

Nichtamtliche Sitzungen

Die Gruppen können jederzeit in nichtamtlicher Sitzung zusammentreten, um nichtamtliche Fragen zu erörtern und zu regeln.

ARTIKEL 75

Verfahren der Regierungsgruppe für die Ernennung von Ausschußmitgliedern

1. Bei der Ernennung von Ausschußmitgliedern verfährt die Regierungsgruppe wie folgt:

2. Auf der ersten amtlichen Sitzung der Gruppe teilen die Delegierten jeder Regierung dem Sekretär der Gruppe schriftlich mit, in welchen Ausschüssen ihre Regierung vertreten zu sein wünscht und welche Reihenfolge sie dabei bevorzugt.

3. Der Sekretär stellt sodann für jeden Ausschuß ein Verzeichnis der Regierungen auf, die in ihm vertreten zu sein wünschen und welche Reihenfolge jede Regierung bevorzugt. Diese Verzeichnisse werden den Mitgliedern der Gruppe übermittelt.

4. Die Gruppe nimmt zunächst die Ernennungen für jenen Ausschuß vor, für den die meisten Meldungen vorliegen. Hierauf werden

die Mitglieder der anderen Ausschüsse nach demselben Grundsatz ernannt.

ABSCHNITT J

Aussetzung einer Bestimmung der Geschäftsordnung

ARTIKEL 76

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verfassung kann die Konferenz auf einstimmige Empfehlung des Präsidenten und der drei Vizepräsidenten ausnahmsweise beschließen, eine Bestimmung der Geschäftsordnung zum Zweck der Behandlung einer ihr vorliegenden nicht umstrittenen Einzelfrage auszusetzen, wenn dies zur ordnungsgemäßen und zügigen Arbeitsweise der Konferenz beiträgt. Ein Beschluß kann erst auf der Sitzung gefaßt werden, die auf die Sitzung folgt, auf der der Konferenz ein Antrag zur Aussetzung der Geschäftsordnung unterbreitet wurde.

ANMERKUNG FÜR SEESCHIFFFAHRTSTAGUNGEN DER INTERNATIONALEN ARBEITSKONFERENZ

Die vorgenannte Geschäftsordnung gilt für alle Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz. Ihre Anwendung auf Seeschiffahrtstagungen der Konferenz unterliegt jedoch den nachstehend aufgeführten Anpassungen:

Artikel 7, 7bis und 11bis der Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

Artikel 12 Absatz 2: Der Bericht des Generaldirektors befaßt sich mit der Tätigkeit der Organisation im Seeschiffahrtssektor und jüngsten Entwicklungen, die diesen Sektor berühren.

Artikel 17 Absatz 1 (1): Der erste Satz dieses Absatzes gilt nicht für Seeschiffahrtstagungen.

Artikel 17 Absatz 6: Der Zeitpunkt für den Abschluß der Arbeiten des Entschließungsausschusses ist unter Umständen von der Konferenz auf Empfehlung des Vorschlagsausschusses unter Berücksichtigung des für den Schluß der Tagung festgelegten Termins festzusetzen.

Artikel 25 Absatz 5: Der Präsident des Verwaltungsrates berichtet der Konferenz über die Arbeiten im Seeschiffahrtssektor seit der letzten Seeschiffahrtstagung der Konferenz.

Artikel 27-28 (Aufnahme neuer Mitglieder) finden keine Anwendung.

Artikel 31 findet keine Anwendung.

Artikel 48-54 (Wahlen zum Verwaltungsrat) finden keine Anwendung.

VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN VEREINTEN
NATIONEN UND DER INTERNATIONALEN
ARBEITSORGANISATION

Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation

Artikel 57 der Charta der Vereinten Nationen bestimmt, daß die Sonderorganisationen, die durch zwischenstaatliche Abkommen gegründet werden und gemäß ihren Satzungen weitreichende internationale Aufgaben auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet sowie auf dem Gebiete des Erziehungs- und Gesundheitswesens und ähnlichen Gebieten haben, mit den Vereinten Nationen in Verbindung gebracht werden sollen.

Die Internationale Arbeitskonferenz hat auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung in Paris am 3. November 1945 eine EntschlieÙung angenommen, die dem Wunsch der Internationalen Arbeitsorganisation Ausdruck verleiht, mit den Vereinten Nationen Beziehungen aufzunehmen, deren Bedingungen durch Vereinbarung festzusetzen wären.

Die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation treffen daher folgende Vereinbarung:

ARTIKEL I

Die Vereinten Nationen erkennen die Internationale Arbeitsorganisation als eine Sonderorganisation an, die zuständig ist, die Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Verfassung zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Ziele geeignet sind.

ARTIKEL II

Gegenseitige Vertretung

1. Vertreter der Vereinten Nationen werden eingeladen, den Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz (im folgenden die „Konferenz“ genannt) und ihrer Ausschüsse, des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie der sonstigen allgemeinen, regionalen oder Sonderkonferenzen, welche die Internationale Arbeitsorganisation einberuft, beizuwohnen und ohne Stimmrecht an den Verhandlungen dieser Organe teilzunehmen.

2. Vertreter der Internationalen Arbeitsorganisation werden eingeladen, den Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (im folgenden der „Rat“ genannt) sowie seiner Ausschüsse und Unterausschüsse beizuwohnen und ohne Stimmrecht an den Verhandlungen dieser Organe über diejenigen Gegenstände ihrer Tagesordnung teilzunehmen, für welche die Internationale Arbeitsorganisation Interesse bekundet hat.

3. Vertreter der Internationalen Arbeitsorganisation werden eingeladen, in beratender Eigenschaft den Tagungen der Generalversammlung beizuwohnen; es ist ihnen volle Gelegenheit zu bieten, der Generalversammlung die Auffassung der Internationalen Arbeitsorganisation über Fragen, die in ihrem Tätigkeitsbereich liegen, zum Ausdruck zu bringen.

4. Vertreter der Internationalen Arbeitsorganisation werden eingeladen, den Tagungen der Hauptausschüsse der Generalversammlung, für welche die Internationale Arbeitsorganisation Interesse hat, beizuwohnen und ohne Stimmrecht an den Verhandlungen dieser Ausschüsse teilzunehmen.

5. Vertreter der Internationalen Arbeitsorganisation werden eingeladen, den Sitzungen des Treuhandschaftsrates beizuwohnen und ohne Stimmrecht an dessen Verhandlungen über Fragen der Tagesordnung teilzunehmen, für welche die Internationale Arbeitsorganisation Interesse bekundet hat.

6. Das Sekretariat der Vereinten Nationen wird je nach Sachlage für die Verteilung der schriftlichen Mitteilungen der Organisation an die Mitglieder der Generalversammlung, des Rates und seiner Ausschüsse sowie des Treuhandschaftsrates sorgen.

ARTIKEL III

Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung

Die Internationale Arbeitsorganisation setzt vorbehaltlich der etwa erforderlichen vorherigen Beratungen die ihr von den Vereinten Nationen vorgeschlagenen Gegenstände auf die Tagesordnung des Verwaltungsrates. Der Rat und seine Ausschüsse sowie der Treuhandschaftsrat setzen ihrerseits die von der Internationalen Arbeitsorganisation vorgeschlagenen Gegenstände auf ihre Tagesordnung.

ARTIKEL IV

Empfehlungen der Generalversammlung und des Rates

1. Die Internationale Arbeitsorganisation berücksichtigt die Verpflichtung der Vereinten Nationen, die in Artikel 55 der Charta erwähnten Ziele zu fördern; sie berücksichtigt ferner die nach Artikel 62 der Charta bestehenden Aufgaben und Befugnisse des Rates, Studien und Berichte über internationale Wirtschafts-, Sozial-, Kultur-, Erziehungs- und Gesundheitsfragen und verwandte Angelegenheiten auszuarbeiten oder einzuleiten und hierüber den Sonderorganisationen Empfehlungen zu unterbreiten; sie berücksichtigt auch die Aufgabe der Vereinten Nationen nach Artikel 58, und 63 der Charta, Empfehlungen auszuarbeiten, um die Programme und die Tätigkeiten dieser Sonderorganisationen miteinander in Einklang zu bringen; sie verpflichtet sich daher, dem Verwaltungsrat, der Konferenz oder allen sonstigen in Betracht kommenden Organen der Internationalen Arbeitsorganisation möglichst bald alle von der Generalversammlung oder vom Rat an diese Organe gerichteten förmlichen Empfehlungen zu unterbreiten.

2. Die Internationale Arbeitsorganisation verpflichtet sich, mit den Vereinten Nationen auf deren Ersuchen wegen dieser Empfehlungen Rücksprache zu nehmen und binnen angemessener Frist den Vereinten Nationen über Maßnahmen, welche von der Organisation oder ihren Mit-

gliedern zur Verwirklichung dieser Empfehlungen ergriffen wurden, sowie über alle sonstigen infolge deren Berücksichtigung erzielten Ergebnisse zu berichten.

3. Die Internationale Arbeitsorganisation bekräftigt ihre Absicht, an allen sonstigen Maßnahmen mitarbeiten zu wollen, die für eine wirksame Koordinierung der Tätigkeiten der Sonderorganisationen und der Vereinten Nationen erforderlich sind. Insbesondere geht sie die Verpflichtung ein, sich an dem Organ oder den Organen, die der Rat zur Erleichterung dieser Koordinierung etwa einsetzt, zu beteiligen, mit ihnen zusammenzuarbeiten sowie die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.

ARTIKEL V

Austausch von Informationen und Schriftstücken

1. Unter Vorbehalt der Maßnahmen, die erforderlich sein können, um den vertraulichen Charakter bestimmter Schriftstücke zu wahren, nehmen die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation einen vollständigen und raschen Austausch von Informationen und Schriftstücken vor.

2. Unbeschadet des allgemeinen Charakters der Bestimmungen von Absatz 1

- a) verpflichtet sich die Internationale Arbeitsorganisation, den Vereinten Nationen regelmäßige Berichte über die Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation zu übermitteln;
- b) verpflichtet sich die Internationale Arbeitsorganisation, jedem Ersuchen der Vereinten Nationen um Übermittlung von Sonderberichten, Studien oder Angaben, unter Vorbehalt der in Artikel XV erwähnten Bestimmungen, soweit als möglich zu entsprechen; und
- c) nimmt der Generalsekretär auf Ersuchen des Direktors mit diesem über die Erteilung solcher Auskünfte Rücksprache, welche für die Internationale Arbeitsorganisation von besonderem Interesse sein können.

ARTIKEL VI

Unterstützung des Sicherheitsrates

Die Internationale Arbeitsorganisation verpflichtet sich, mit dem Wirtschafts- und Sozialrat zusammenzuarbeiten und ihm auf sein Ersuchen die erbetenen Auskünfte und Unterstützung zu erteilen, einschließlich der Gewährung von Unterstützung bei der Durchführung von Beschlüssen des Sicherheitsrates für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der Weltsicherheit.

ARTIKEL VII

Unterstützung des Treuhandschaftsrates

Die Internationale Arbeitsorganisation verpflichtet sich, mit dem Treuhandschaftsrat bei der Erfüllung von dessen Aufgaben zusammenzuarbeiten und ihm insbesondere, soweit irgend möglich, die Unterstützung zu gewähren, um die der Treuhandschaftsrat in bezug auf Fragen nachsucht, welche die Organisation betreffen.

ARTIKEL VIII

Gebiete ohne Selbstregierung

Die Internationale Arbeitsorganisation verpflichtet sich, mit den Vereinten Nationen im Hinblick auf die Durchführung der Grundsätze und die Erfüllung der Verpflichtungen zusammenzuarbeiten, die in Kapitel XI der Charta für Fragen der Wohlfahrt und der Weiterentwicklung von Völkern in Gebieten ohne Selbstregierung erwähnt werden.

ARTIKEL IX

Beziehungen zum Internationalen Gerichtshof

1. Die Internationale Arbeitsorganisation verpflichtet sich, alle Auskünfte zu erteilen, um welche der Internationale Gerichtshof gemäß Artikel 34 seiner Satzung nachsucht.

2. Die Generalversammlung ermächtigt die Internationale Arbeitsorganisation, beim Internationalen Gerichtshof über Rechtsfragen, die in den Rahmen ihrer Tätigkeit fallen, mit Ausnahme von Fragen der gegenseitigen Beziehungen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen oder anderen Sonderorganisationen Gutachten einzuholen.

3. Dieses Gesuch kann dem Gerichtshof durch die Konferenz oder durch den von der Konferenz dazu ermächtigten Verwaltungsrat gestellt werden.

4. Sobald die Internationale Arbeitsorganisation den Internationalen Gerichtshof um Erteilung eines Gutachtens ersucht, hat sie den Wirtschafts- und Sozialrat von ihrem Gesuch in Kenntnis zu setzen.

ARTIKEL X

Sitz der Organisation und Regionalämter

1. Die Internationale Arbeitsorganisation zieht in Betracht, daß es erwünscht ist, daß der Sitz der Sonderorganisationen sich am Ort des ständigen Sitzes der Vereinten Nationen befindet, und sie berücksichtigt die Vorteile, die sich aus einer solchen Zentralisierung ergeben; sie verpflichtet sich daher, vor einer Beschlußfassung über den Ort ihres ständigen Sitzes sich mit den Vereinten Nationen zu beraten.

2. Regional- oder Zweigämter, welche die Internationale Arbeitsorganisation etwa eröffnet, sollen, soweit wie möglich, mit Regional- oder Zweigämtern, welche die Vereinten Nationen etwa gründen, enge Beziehungen unterhalten.

ARTIKEL XI

Vereinbarungen betreffend das Personal

1. Die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation erklären, daß die zukünftige Schaffung eines einheitlichen internationalen Verwaltungsdienstes vom Standpunkt einer wirksamen Verwaltungskoordination wünschenswert ist, und verpflichten sich, zu diesem Zweck gemeinsame Regeln für das Personal sowie Methoden und Vereinbarungen zur Vermeidung schwerwiegender Ungleichheiten in bezug auf Anstellungs- und Arbeitsbedingungen auszuarbeiten, bei der Anstellung von Beamten einander keine Konkurrenz zu machen und den Austausch von Beamten zu erleichtern, um aus ihrer Dienstleistung den größtmöglichen Nutzen zu ziehen.

2. Die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation verpflichten sich, zur Erreichung dieser Ziele soweit als möglich zusammenzuarbeiten; insbesondere verpflichten sie sich,

- a) miteinander Rücksprache zu nehmen wegen der Einsetzung eines Ausschusses für den internationalen Verwaltungsdienst, der Gutachten darüber zu erteilen hätte, auf welche Weise gemeinsame Regeln für die Anwerbung von Beamten für die Sekretariate der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen aufgestellt werden können;
- b) miteinander in sonstigen Angelegenheiten Rücksprache zu nehmen, die sich auf die Anstellung der Beamten und des Personals sowie auf die Arbeitsbedingungen, die Anstellungsdauer, die Personalklassen, die Skala der Gehälter und Zulagen, den Ruhestand und die Pensionsansprüche und auf die Personalordnung und -vorschriften beziehen, um auf diesem Gebiet größtmögliche Einheitlichkeit zu erzielen;
- c) soweit wünschenswert, an einem vorübergehend oder ständig erfolgenden Personalaustausch mitzuwirken, unter Wahrung der Rechte aus dem Dienstalder und der Pensionsansprüche;
- d) bei der Errichtung und beim Betrieb geeigneter Stellen für die Beilegung von Streitfällen im Zusammenhang mit Personal und ähnlichen Fragen mitzuwirken.

ARTIKEL XII

Statistische Stellen

1. Die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation verpflichten sich, für engste Zusammenarbeit, die Vermeidung aller unnützen doppelten Arbeit und die wirksamste Verwendung ihres Fachpersonals bei der Sammlung, Auswertung, Veröffentlichung und Verbreitung statistischer Angaben zu sorgen. Sie verpflichten sich, ihre Bemühun-

gen zu vereinigen, um möglichst großen Nutzen und eine rege Verwendung statistischer Angaben zu erreichen und die Belastung einzelner Regierungen und anderer Organisationen, bei denen diese Angaben gesammelt werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2. Die Internationale Arbeitsorganisation erkennt die Vereinten Nationen als Zentralstelle für die Sammlung, Auswertung, Veröffentlichung, Normung und Verbesserung statistischer Angaben an, die den allgemeinen Zielen internationaler Organisationen dienen.

3. Die Vereinten Nationen erkennen die Internationale Arbeitsorganisation als die geeignete Stelle für die Sammlung, Auswertung, Veröffentlichung, Normung und Verbesserung statistischer Angaben innerhalb ihres Fachgebietes an, unbeschadet des Rechtes der Vereinten Nationen, sich soweit mit solchen statistischen Angaben zu befassen, als diese für ihre eigenen Ziele oder für die Verbesserung statistischer Angaben in der ganzen Welt wesentlich sind.

4. Die Vereinten Nationen werden Verwaltungseinrichtungen und Verfahren ausarbeiten, die eine wirksame statistische Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den mit ihr in Verbindung stehenden Organisationen gewährleisten.

5. Es wird als wünschenswert erachtet, eine doppelte Erhebung statistischer Angaben durch die Vereinten Nationen oder irgendeine Sonderorganisation zu vermeiden, wenn eine Organisation die Angaben oder Unterlagen einer anderen verwenden kann.

6. Im Hinblick auf die Errichtung einer Zentralstelle für die Sammlung statistischer Angaben, die von allen benutzt werden kann, wird vereinbart, daß die der Internationalen Arbeitsorganisation für ihre grundlegenden statistischen Veröffentlichungsreihen oder Sonderberichte übermittelten Angaben nach Möglichkeit den Vereinten Nationen zur Verfügung stehen sollen.

ARTIKEL XIII

Verwaltungs- und Fachstellen

1. Die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation erklären, daß es im Interesse der verwaltungsmäßigen und fachlichen Einheitlichkeit und einer möglichst wirksamen Verwendung des Personals und der Hilfsquellen erwünscht ist, nach Möglichkeit die Errichtung und den Betrieb konkurrierender oder sich überschneidender Einrichtungen und Dienststellen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zu vermeiden.

2. Die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation verpflichten sich deshalb, wegen der Errichtung und Verwendung gemeinsamer Verwaltungs- und Fachstellen, außer bei den in den Artikeln XI, XII und XIV erwähnten Stellen, Rücksprache zu nehmen, soweit die Errichtung und Verwendung dieser Stellen sich von Zeit zu Zeit als durchführbar und geeignet erweisen.

3. Die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation treffen Vereinbarungen über die Eintragung und Hinterlegung amtlicher Schriftstücke.

ARTIKEL XIV

Budget- und Finanzvereinbarungen

1. Die Internationale Arbeitsorganisation erklärt es für wünschenswert, mit den Vereinten Nationen in bezug auf Budget- und Finanzfragen enge Beziehungen aufzunehmen, damit die Verwaltungsarbeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen auf möglichst wirksame und wirtschaftliche Weise durchgeführt werden können und damit bei diesen Arbeiten die weitestgehende Koordinierung und Einheitlichkeit erzielt wird.

2. Die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation verpflichten sich, zur Erreichung dieser Ziele möglichst eng zusammenzuarbeiten und sich namentlich darüber zu beraten, ob es erwünscht ist, geeignete Vereinbarungen zu treffen, um das Budget der Organisation in ein allgemeines Budget der Vereinten Nationen einzugliedern. Vereinbarungen, die hierfür abgeschlossen werden, sollten in einer Zusatzvereinbarung der beiden Organisationen festgelegt werden.

3. Die Internationale Arbeitsorganisation wird während der Vorbereitung ihres Budgets mit den Vereinten Nationen Rücksprache nehmen.

4. Die Internationale Arbeitsorganisation verpflichtet sich, jährlich ihre Budgetvorschläge den Vereinten Nationen zur gleichen Zeit wie ihren Mitgliedern zu übermitteln. Die Generalversammlung prüft das Budget oder die Budgetvorschläge der Organisation und kann zu jedem Budgetartikel Empfehlungen vornehmen.

5. Die Vertreter der Internationalen Arbeitsorganisation haben das Recht, an den Erörterungen der Generalversammlung oder ihrer Ausschüsse, jedoch ohne Stimmrecht, jederzeit teilzunehmen, sobald das Budget der Organisation oder allgemeine Verwaltungs- oder Finanzfragen, die die Organisation betreffen, geprüft werden.

6. Die Vereinten Nationen können auf Grund von Bestimmungen, die gegebenenfalls durch eine später zu treffende Vereinbarung der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation festzulegen sind, bei Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation, die auch Mitglieder der Vereinten Nationen sind, Beiträge erheben.

7. Die Vereinten Nationen werden im Hinblick auf die Errichtung gemeinsamer Stellen und zur Wahrung der Einheitlichkeit auf diesen Gebieten von sich aus oder auf Ersuchen der Internationalen Arbeitsorganisation für die Durchführung von Untersuchungen über sonstige finanzielle und fiskalische Fragen sorgen, welche die Organisation und andere Sonderorganisationen berühren.

8. Die Internationale Arbeitsorganisation verpflichtet sich, im Rahmen des Möglichen die von den Vereinten Nationen empfohlene einheitliche Praxis und Behandlung einzuhalten.

ARTIKEL XV

Finanzierung der Sonderstellen

1. Wird die Internationale Arbeitsorganisation von den Vereinten Nationen nach Artikel V, VI oder VII oder auf Grund sonstiger Bestimmungen dieser Vereinbarung um Ausarbeitung von Sonderberichten, Studien oder um Gewährung von Beistand ersucht und muß sie infolgedessen größere, außerordentliche Ausgaben bestreiten, so beraten sich die Internationale Arbeitsorganisation und die Vereinten Nationen zwecks Festsetzung der angemessensten Kostentragung.

2. Beratungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation sollen außerdem stattfinden, um angemessene Maßnahmen zur Bestreitung der Kosten der zentralen Verwaltungs-, Fach- oder Fiskalstellen oder einer sonstigen von den Vereinten Nationen gewährten Sonderhilfe zu ergreifen.

ARTIKEL XVI

Vereinbarungen mit Organisationen

Die Internationale Arbeitsorganisation verpflichtet sich, dem Rat die Art und den Anwendungsbereich aller förmlichen Vereinbarungen zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und irgendeiner anderen Sonderorganisation oder zwischenstaatlichen Organisation bekanntzugeben; sie verpflichtet sich insbesondere, den Rat von allen diesen Vereinbarungen vor deren Abschluß in Kenntnis zu setzen.

ARTIKEL XVII

Verbindung

1. Die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation haben die vorstehenden Bestimmungen in der Hoffnung vereinbart, daß sie zur Aufrechterhaltung einer wirksamen Verbindung zwischen den beiden Organisationen beitragen mögen. Sie bekräftigen ihre Absicht, alle weiteren erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu wollen, um der Verbindung volle Wirksamkeit zu verleihen.

2. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel dieser Vereinbarung finden, soweit als möglich, sowohl auf die Beziehungen der Zweigämter und Regionalstellen, welche die Organisationen errichten werden, als auch auf die Beziehungen ihrer Zentralstellen Anwendung.

ARTIKEL XVIII

Durchführung der Vereinbarung

Der Generalsekretär und der Direktor können zur Durchführung dieser Vereinbarung alle zusätzlichen Vereinbarungen treffen, die auf Grund der Erfahrungen beider Organisationen als wünschenswert erscheinen.

ARTIKEL XIX

Abänderung

Diese Vereinbarung kann durch eine weitere Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation abgeändert werden.

ARTIKEL XX

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen und von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation genehmigt worden ist.

**Sachregister zur Verfassung
der Internationalen Arbeitsorganisation
und zur Geschäftsordnung
der Internationalen Arbeitskonferenz**

(Die fett gedruckten Zahlen beziehen sich auf Artikel, die gewöhnlich
gedruckten Zahlen auf Absätze)

	<i>Verfassung</i>	<i>Geschäftsordnung</i>
Abänderung einer Empfehlung: Siehe Empfehlungen, allgemeine Bestimmungen		
Abänderung eines Übereinkommens: Siehe Übereinkommen, allgemeine Bestimmungen		
Abänderung der Verfassung	36	11, 2; 46-47
Abstimmungen: Siehe Konferenz und Konferenzausschüsse		
Allgemeine Konferenz: Siehe Konferenz		
Anträge: Siehe Konferenz und Konferenzausschüsse		
Aufhebung eines Übereinkommens		11, 1; 45bis
Aufnahme neuer Mitglieder.....	1, 3-4	27-28
Auslegung der Verfassung und der Übereinkommen	37	–
Ausschüsse: Siehe Konferenz und Konferenzausschüsse		
Aussetzung einer Bestimmung der Geschäftsordnung	–	76
Austritt.....	1, 5	–
Befreiungsbewegungen, Teilnahme an der Konferenz	–	2, 3 k); 14, 12; 56, 10
Beiträge der Mitgliedstaaten.....	13	7bis, 2
Beschwerde bezüglich der Durchführung eines Übereinkommens	24; 25	–
Beziehungen:		
mit nichtstaatlichen internationalen Organisationen.....	12, 3	–
mit Organisationen des internationalen öffentlichen Rechts.....	12, 1-2	–
mit Regierungen.....	11	–
siehe auch Konferenz		
Beobachter (aus eingeladenen Staaten) auf der Konferenz	–	2, 3 e); 14, 11; 56, 8
Beschlußfähigkeit: Siehe Konferenz und Konferenzausschüsse		
Budget: Siehe Finanz- und Budgetvereinbarungen		
Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen: Siehe Übereinkommen und Konferenzausschüsse		
Empfehlungen, allgemeine Bestimmungen: Abänderung.....	–	45

	<i>Verfassung</i>	<i>Geschäftsordnung</i>
Amtliche Übersetzungen	–	42
Auswirkung auf bereits gewährte günstigere Bedingungen	19, 8	–
Berichte	19, 6 d)	–
Bundesstaaten	19, 7	–
Mitteilung an die Mitglieder	19, 6 a)	–
Mitteilung der Mitglieder über die getroffenen Maßnahmen	19, 6 c)	–
Originalausfertigungen	19, 4	–
Verpflichtungen der Mitglieder	19, 6	–
Vorlegung an die zuständigen Stellen	19, 6 b)	–
Unterlassung der Vorlegung	30	–
Empfehlungen, Annahmeverfahren:		
Abänderung	–	45
Abänderungen für besondere örtliche Verhältnisse	19, 3	–
Abänderungen in der Vollsitzung	–	40, 3, 8
Annahme, einschließlich der Abstimmungserfordernisse	19, 1-2	40, 9
Beratung mit den Vereinten Nationen und anderen Sonderorganisationen	–	39bis
Einmalige Beratung	–	38
Einsprüche gegen die Tagesordnung	16, 1-2	37
Fehlende Zweidrittelmehrheit für ein Übereinkommen: Vorlage als Empfehlung	–	41
Festsetzung der Tagesordnung	14, 1; 16, 3	34; 35
Prüfung der Wortlaute, einschließlich von Abänderungsanträgen	14, 2	40; 63
Redaktionsausschuß: Siehe Konferenzausschüsse		
Umwandlung einer Empfehlung in ein Übereinkommen	–	40, 2
Umwandlung eines Übereinkommens in eine Empfehlung	–	40, 6; 41
Vorbereitende Konferenzen	14, 2	36
Zweimalige Beratung	–	39
Entschließungen: Siehe Konferenz und Konferenzausschüsse		
Ersatzmitglieder: Siehe Konferenzausschüsse und Verwaltungsrat		
Finanzausschuß: Siehe Konferenzausschüsse		
Finanz- und Budgetvereinbarungen:		
Austritt aus der Organisation	1, 5	–
Budget der Organisation	13, 2 b)-c), 3	7bis; 11bis
Reisekosten der Delegierten	13, 2 a)	–
Rückständige Beiträge	13, 4	29-33
Verantwortlichkeit des Generaldirektors für Verwendung der Mittel	13, 5	–
Vereinbarungen mit den Vereinten Nationen	13, 1	–
Gebiete: außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete		
Anwendung der Übereinkommen	35	–
Vertretung auf der Konferenz	3, 3	–

	<i>Verfassung</i>	<i>Geschäftsordnung</i>
Gebiete unter Treuhandverwaltung	35	–
Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes:		
Aufgaben	8, 1; 9, 1; 13, 2 b); 19, 4; 20; 21, 2; 23; 29	–
Ernennung	8, 1	–
Generalsekretär der Konferenz	–	22, 1
Internationaler Charakter der Aufgaben	9, 4-5	–
Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates	8, 2	–
Verantwortlichkeit für Verwendung der Mittel	13, 5	–
Vorrechte und Immunitäten	40, 2	–
Gruppen:		
Ernennung von Ausschußmitgliedern durch die Regierungsgruppe	–	75
Selbständigkeit	–	70
Sitzungen:		
Amtliche	–	72
Nichtamtliche	–	74
Vorstand	–	71
Wahlhandlungen	–	73
Internationale Organisationen (zwischenstaatliche Organisationen), einschließlich Teilnahme an der Konferenz	12, 1-2	2, 3 b); 14, 9; 56, 7
Internationaler Gerichtshof	29, 2; 31-34; 37	–
Internationales Amtesamt:		
Aufgaben des Amtes	10	–
Generaldirektor	8	–
Personal:		
Anstellung	9, 1-3	–
Anstellung von Frauen	9, 3	–
Internationaler Charakter der Aufgaben	9, 4-5	–
Vorrechte und Immunitäten	40	–
Sitz des Amtes	6	–
Veröffentlichungen	10, 2 d)	–
Klage bezüglich der Durchführung eines Übereinkommens	26-34	–
Konferenz:		
Abänderungsanträge:		
Im Ausschuß	–	63, 4-8
In der Vollsitzung	–	15, 6-8; 40, 3-8; 47, 7
Abstimmungen:		
Abstimmung durch Handaufheben	–	19, 1-3; 65, 1
Abstimmung durch Namensaufzählung	–	19, 4-9; 20, 2-3; 65, 6-9
Beslußfähigkeit	17, 3	20; 66
Erforderliche Stimmenmehrheit:		
Allgemeine Regelung	17, 2	21

	<i>Verfassung</i>	<i>Geschäftsordnung</i>
Zweidrittelmehrheit	1, 4; 6; 13, 2 c), 4; 16, 2-3; 19, 2; 36	7bis, 5; 26, 7; 40, 2
Geheime Abstimmung	–	19, 10-13; 65, 5
Stimmrecht:		
Delegierte	4	–
Ersatzmitglieder	–	56, 5
Rückständige Beiträge	13, 4	29-33
Sachverständige	18	9 e)
Stellvertreter	3, 7	1, 3; 56, 2-3
Technische Berater	3, 6-7	1, 2
Unvollständige Delegationen	4, 2	–
Allgemeine Aussprache, Gegenstände der		
Tagesordnung für die	–	11ter
Andere Anträge	–	15
Anträge zur Geschäftsordnung	–	15, 2; 63, 2,
Anträge, die Kosten verursachen	–	18
Ausschüsse	17, 1; 18	8; 9; 10
siehe auch Konferenzausschüsse		
Berichte:		
Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors	–	12
Zustellung an die Mitglieder	15, 2	11ter; 38, 1-3
Beschlußfähigkeit	17, 3	20; 66
Delegierte:		
Anzahl	3, 1	–
Bezeichnung	3, 1-5	1, 1
Vollmachten	3, 8-9	5; 26
Entschließungen:		
Entschließungen zu Punkten der Tagesordnung	–	15, 3-4; 63, 4-8
Entschließungen, die sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen	–	15, 5; 17
Eröffnung der Tagung	–	25
Geschäftsordnung, Einsprüche zur	–	15, 9; 63, 9
Gruppen: Siehe Gruppen		
Häufigkeit der Tagungen	3, 1	–
Präsident:		
Aufgaben	–	13
Wahl	–	3, 1; 19, 10; 25, 2
Recht des Zutrittes zu den Sitzungen	–	2
Rederecht	–	12, 3; 14
Sachverständige	18	9c); 56, 8
Schluß der Beratung	–	16
Sekretariat	–	22
Sprachen	–	24; 58
Stellvertreter	3, 7	1, 3
Tagesordnung:		
Annahme	14, 1; 16, 3	–

	<i>Verfassung</i>	<i>Geschäftsordnung</i>
Aufnahme neuer Gegenstände.....	16, 3	–
Berichte über die einzelnen Gegenstände	15, 2	–
Einspruch	16, 1-2	–
Zustellung an die Mitglieder	15, 1	–
Tagungsort	5	–
Technische Berater:		
Anzahl	3, 2	1, 2
Bezeichnung.....	3, 2, 5	1, 2
Bezeichnung von Frauen	3, 2	–
Stellung	3, 6-7	1, 3
Stimmrecht	3, 6-7	1, 3
Teilnahme in Ausschüssen	–	56, 1, 4; 57, 4
Vertretung außerhalb des Mutterlandes		
gelegener Gebiete	3, 3-4	–
Vollmachten.....	3, 8-9	5, 26
Unterlagen:		
Vorbereitung	10, 2 a)	38; 39; 43, 1-4
Zustellung	15, 2	11 ^{ter}
Verhandlungsbericht.....	–	23
Vizepräsidenten:		
Aufgaben.....	–	13, 4-5
Wahl.....	17, 1	3; 25, 2-3; 73
Vollmachten.....	3, 5, 8-9	5; 26
Vorläufiger Vorstand.....	–	25, 1
Vorstand	17, 1	3; 25, 1
Zusammensetzung	3, 1	1
Konferenzausschüsse:		
Abänderungsanträge	–	63, 3-8
Abänderungen der vom besonderen		
Redaktionsausschuß vorgelegten Wortlaute	–	67
Abstimmungen.....	–	65
Anträge zur Geschäftsordnung.....	–	63, 2
Ausschuß für die Durchführung der Übereinkommen		
und Empfehlungen.....	–	7
Berichterstatter	–	57, 3-4
Beschlußfähigkeit	–	66
Einsetzung.....	–	8-9; 25, 2
Entschließungen.....	–	17; 63
siehe auch Konferenz		
Entschließungsausschuß	–	17, 3-10; 55, 4
Erläuterung der Stimmabgabe	–	19, 14; 65, 11
Ersatzmitglieder	–	56, 4-5
Finanzausschuß der Regierungsvertreter	–	7 ^{bis} ; 55, 3
Recht auf Teilnahme.....	–	56
Redaktionsausschuß der Konferenz	–	6; 40, 7-9; 41;
		47, 6
Redaktionsausschüsse der Ausschüsse.....	–	59; 67
Rederecht	–	56, 6-10; 62
Sachverständige	–	56, 8 b)
Schluß der Beratung	–	64

	<i>Verfassung</i>	<i>Geschäftsordnung</i>
Sekretariat	–	68
Sitzungen.....	–	60
Sprachen.....	–	58
Stellvertretende Vorsitzende:		
Aufgaben.....	–	61, 4-5
Wahl.....	–	57, 2-4
Stellvertreter.....	–	56, 2-3
Technische Berater	–	56, 1-6; 57, 4
Unterausschüsse.....	–	59, 2-3
Vollmachtenausschuß.....	–	5; 20, 1; 26
Vorschlagsausschuß.....	–	4; 9; 25, 4; 55, 2
Vorsitzender:		
Aufgaben.....	–	59, 3; 61
Wahl.....	–	57; 65, 5
Vorstand.....	–	4, 2; 57
Zusammensetzung	–	4; 9; 56
Minister, Teilnahme an der Konferenz.....	–	2, 3 a); 12, 3; 14, 8
Mitgliedschaft in der Organisation.....	1, 2-6	–
Aufnahme.....	1, 3-4	–
Austritt	1, 5	–
Wiederaufnahme.....	1, 6	–
Nichtstaatliche internationale Organisationen, einschließlich Teilnahme an der Konferenz.....	12, 3	2, 3 j); 4; 14, 10; 56, 9
Organe der IAO.....	2	–
Programm und Budget: Siehe Finanz- und Budgetvereinbarungen		
Rechtliche Stellung der IAO.....	39	–
Redaktionsausschuß: Siehe Konferenzausschüsse		
Regionale Einrichtungen	38, 1	–
Regionale Konferenzen.....	38	–
Sachverständige: Siehe Konferenz und Konferenzausschüsse		
Sprachen (Konferenz).....	–	24; 58
Staaten, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt	7, 2-3; 36	49, 1
Stellvertreter: Siehe Konferenz und Konferenzausschüsse		
Technische Berater der Delegierten: Siehe Konferenz und Konferenzausschüsse		
Übereinkommen, allgemeine Bestimmungen:		
Abänderung.....	43; 44	–
Ablehnung von Entwürfen durch die Konferenz	21	41
Anwendung auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete.....	35	–
Auslegung	37	–
Auswirkung auf bereits gewährte günstigere Bedingungen	19, 8	–

	<i>Verfassung</i>	<i>Geschäftsordnung</i>
Berichte:		
über die nichtratifizierten Übereinkommen	19, 5 e)	–
über die ratifizierten Übereinkommen	22	–
Prüfung und Weiterleitung	23	7
Beschwerde bezüglich der Durchführung	24; 25	–
Bundesstaaten	19, 7	–
Eintragung bei den Vereinten Nationen	20	–
Hinterlegung	19, 4	–
Internationaler Gerichtshof	29, 2; 31-34; 37	–
Klage bezüglich der Durchführung	26-34	–
Mitteilung an die Mitglieder	19, 5 a)	–
Mitteilung der Mitglieder über die getroffenen Maßnahmen	19, 5 c)	–
Obliegenheiten des Amtes bezüglich der Einhaltung	10, 2 c)	–
Originalausfertigungen	19, 4	–
Ratifikation	19, 5 d)	–
Untersuchungsausschuß	26-29; 32-34	–
Verpflichtungen der Mitglieder	19, 5; 22; 23, 2	–
Im Falle des Austritts aus der Organisation	1, 5	–
Vorlegung an die zuständigen Stellen	19, 5 b)	–
Unterlassung der Vorlegung	30	–
Übereinkommen, Annahmeverfahren:		
Abänderung	43; 44	–
Abänderungen für besondere örtliche Verhältnisse	19, 3	–
Abänderungen in der Vollsitzung	–	40, 3, 8
Annahme, einschließlich der Abstimmungserfordernisse	19, 1-2	40, 9
Beratung mit den Vereinten Nationen und anderen Sonderorganisationen	–	39bis
Einmalige Beratung	–	38
Einsprüche gegen die Tagesordnung	16, 1-2	37
Fehlende Zweidrittelmehrheit für ein Übereinkommen: Vorlage als Empfehlung	–	41
Festsetzung der Tagesordnung	14, 1; 16, 3	34; 35
Prüfung der Wortlaute, einschließlich von Abänderungsanträgen	14, 2	40; 63
Redaktionsausschuß: Siehe Konferenzausschüsse		
Umwandlung einer Empfehlung in ein Übereinkommen	–	40, 2
Umwandlung eines Übereinkommens in eine Empfehlung	–	40, 6; 41
Vorbereitende Konferenzen	14, 2	36
Zweimalige Beratung	–	39
Untersuchungsausschuß	26-29; 32-34	–
Beachtung seiner Empfehlungen	34	–
Bericht	28	–
Weiteres Verfahren auf Grund des Berichtes	29	–
Nichtbeachtung seiner Empfehlungen	33	–
Verpflichtung zur Zusammenarbeit	27	–

	<i>Verfassung</i>	<i>Geschäftsordnung</i>
Vereinte Nationen:		
Aufnahme von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen	1, 3	–
Beratung bei Vorschlägen	–	17bis; 39bis
Eintragung der Übereinkommen	20; 21, 2	–
Finanz- und Budgetvereinbarungen	13, 1	–
Hinterlegung der Übereinkommen und Empfehlungen ..	19, 4	–
Verfassung:		
Abänderungen	36	11, 2; 46; 47
Auslegung	37	–
Verwaltungsrat:		
Amtsdauer	7, 5	–
Anstellung des Personals des IAA: Regeln	9	–
Arbeitgebervertreter	7, 4	50
Arbeitnehmervertreter	7, 4	50
Aufgaben des Internationalen Arbeitsamtes	10	–
Berichte an die Konferenz	–	12
Berichte über die Übereinkommen	19, 5 e); 22	–
Beschwerde bezüglich der Durchführung eines Übereinkommens	24-25	–
Ernennung des Generaldirektors	8, 1	–
Ersatzmitglieder	–	49, 3-4; 50, 2
Freigewordene Sitze	7, 6	54
Geschäftsordnung	7, 8	–
Klage bezüglich der Durchführung eines Übereinkommens	26-34	–
Regierungsvertreter	7, 2	49
Staaten, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt	7, 2-3; 36	49
Stellvertreter	7, 6	–
Tagesordnung der Konferenz	14, 1	–
Teilnahme des Generaldirektors an den Sitzungen	8, 2	–
Verantwortlichkeit des Generaldirektors für Verwendung der Mittel	13, 5	–
Vorbereitung der Konferenzarbeiten	14, 2	–
Vorstand	7, 7	–
Wahlen	7, 2, 4-5	–
Wahlverfahren:		
Amtsdauer	7, 4	48
Ankündigung der Wahlen	–	51
Besetzung freigewordener Sitze	–	54
Wahlkollegien	–	49; 50
Wahlverfahren	–	52
Zeitpunkt des Zusammentritts	7, 8	–
Zusammensetzung	7	49, 4; 50, 2
Vollmachten	3, 8-9	5; 56
Vorrechte und Immunitäten	40	–

	<i>Verfassung</i>	<i>Geschäftsordnung</i>
Vorschlagsausschuß: Siehe Konferenzausschüsse		
Vorstand: Siehe Konferenz und Konferenzausschüsse		
Ziele und Zwecke der IAO	Präambel; 1 , 1; Anlage (Erklärung von Philadelphia, 1944)	–
Zurückziehung eines Übereinkommens, einer Empfehlung	–	11 , 1; 45bis
Zutritt zu den Sitzungen der Konferenz	–	2